

Wappengenossen und Landleute

Der bayrische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung

VON CHRISTINE REINLE

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte der von Geburt bürgerliche, 1808 mit dem persönlichen Adel ausgezeichnete Karl Heinrich Ritter von Lang eine heikle Aufgabe zu bewältigen: An die Spitze des neugegründeten Heroldsamts berufen, mußte er die Rechtstitel prüfen, auf die der bayrische Adel – oder wer sich dazugehörig ausgab – seine Präntionen stützte. Dabei wurde dem historisch versierten Beamten nicht wenig an Familienüberlieferung zugemutet, über die er sich mokierte, wie etwa die Behauptung der Esterhazy, in direkter Linie von Attila und über diesen hinaus vom Patriarchen Henoch abzustammen, oder die Überzeugung der Arco, sich von den längst erloschenen Grafen von Bogen herleiten zu dürfen. Doch unbeschadet der Abstriche, die an der Anciennität dieser Familien zu machen waren, stand der Adel dieser Familien außer Frage¹). »Noch ein größerer Jammer« – so bemerkte Ritter von Lang allerdings genüßlich – »ertönte aus den Hütten derjenigen, welche nicht einmal den untersten Grad ihres angesprochenen Adels mit irgend etwas erweisen konnten, als allenfalls mit Schneiderrechnungen (dazu noch unquittirten), worauf geschrieben stand: Für Seine Hochfreiherrliche Gnaden die alten Kleider ausgebessert, wie folgt etc. Der bekannte Volksdeputierte von Hornthal wollte seinen Adel nachweisen durch die Adresse eines aus dem Cabinet erhaltenen königlichen Schreibens; wieder andere durch Namensvettern, von denen sie doch keine Abkömmlinge waren. Auf diesem Wege sind denn an hundert Familien gänzlich zurückgewiesen [...] worden«²).

Für zahlreiche wertvolle Hinweise und förderliche Diskussionen danke ich Herrn Dr. Dieter Scheler, Bochum. – Sämtliche herangezogenen Archivalien befinden sich im Bayerischen HStA München, so daß sich eine Nennung des Lagerorts in der Folge erübrigt. Verwendet werden neben den Bezeichnungen für die Bestände die dort gebräuchlichen Siglen: GU (= Gerichtsurkunden); KÄA (= Kurbaiern Äußeres Archiv); Lit. (= Literalien).

1) Memoiren des Karl Heinrich RITTERS VON LANG, zweiter Theil, Braunschweig 1842, S. 178.

2) RITTER VON LANG (wie Anm. 1) S. 176f.; zur Adelspolitik in der Ära Montgelas vgl. zuletzt Walter DEMEL, Struktur und Entwicklung des bayerischen Adels von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Reichsgründung, in: ZBLG 61 (1998) S. 295–345, hier S. 308ff.; zur Einführung von Reichsheroldsamt und Adelsmatrikel in Bayern im Jahre 1808, ebenda, S. 313ff.

Das Problem, das Ritter von Lang mit diesen Worten ins Lächerliche zog, war so besonders jedoch nicht, wie es der aufgeklärte Bürgersohn darstellte. Es kann unter drei Aspekten betrachtet werden: Zunächst stand die Frage im Raum, wie Adel überhaupt bewiesen werden konnte, solange es keine rechtsverbindliche Adelsmatrikel gab. Diese Frage wurde dadurch virulent, daß immer wieder einmal Auf- und Abstiegsbewegungen zu beobachten waren, daß es also Familien gab, die den sozioökonomischen Standards des Adels kaum mehr genügten, während andere neu in den Adel hineinwuchsen. Aussagekräftig für die Struktur vormoderner Verfassungen war drittens die Art, wie derartige Probleme gelöst wurden: In Ermangelung eindeutiger formaler Kriterien entschieden nämlich gesellschaftliche Akzeptanz beziehungsweise die herrschaftliche Anerkennung als Adliger über die Durchsetzbarkeit der jeweiligen Statusansprüche.

In ähnlicher Weise galt all dieses auch für die hier interessierende Epoche, das bayrische Spätmittelalter. Die anhand der geschilderten Anekdote angestellten Beobachtungen können daher als Ausgangspunkt für die Formulierung weitergehender Fragen dienen, welche im Rahmen der vorliegenden Studie behandelt werden sollen. Untersuchungsgegenstand sind dabei die Veränderungen am unteren Rand des bayrischen Adels während des späten Mittelalters. Um diese bestimmen zu können, werden zunächst die Quellengattungen charakterisiert, die Auskunft über den Bestand an Adelsfamilien zu geben versprechen (I). In der Folge wird die Verfaßtheit des bayrischen Adels im 14. und 15. Jahrhundert skizziert, um eine Folie zu gewinnen, vor der Wandlungen in der Zusammensetzung des Adels erfaßt werden können; terminologische Vorklärungen und eine knappe Zusammenfassung des Forschungsstandes schließen sich an (II). Dies führt auf das Leitthema unserer Untersuchung hin, nämlich auf die Dokumentation vertikaler Mobilität in beide Richtungen, als Aufstieg in den Adel wie als Verlust der adligen Position. Hierbei soll der gut dokumentierte Aufstieg städtischer Führungsschichten in den Adel nur knapp umrissen werden (III), der Austausch zwischen den ländlichen Führungsschichten und dem Niederadel wird dagegen hauptsächlich interessieren.

Daß es Aufsteiger(familien) gegeben habe, die aus der ländlichen Ehrbarkeit in den Adel hineingewachsen sind, wird immer wieder postuliert³⁾; der Versuch, diese Spielart

3) Auf fragwürdiger methodischer Grundlage behauptete dies Erich TROSS, *Der oberdeutsche Bauer zur Zeit der Entstehung der neuzeitlichen Kultur. Ein Beitrag zur Ständegeschichte*, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse, in: *ObBayerArch* 62 (1921) S. 1–96, beziehungsweise Erich TROSS, *Der oberdeutsche Bauer zur Zeit der Entstehung der neuzeitlichen Kultur. Ein Beitrag zur Ständegeschichte*, mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse, Diss. München 1919 (beide Texte sind in Satz und Paginierung identisch), S. 15 Anm. 4, 24; einschlägig sind ferner Heinz HAUSHOFER, *Bäuerliche Führungsschichten in Altbayern*, in: Günther FRANZ (Hg.), *Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 8)* Limburg a. d. Lahn 1975, S. 103–135, hier S. 110; ND in: Heinz HAUSHOFER, *Aus der bayerischen Agrargeschichte 1525–1978. Gesammelte Beiträge zur bayerischen Agrargeschichte von Heinz HAUSHOFER. Zu seinem 80. Geburtstag hg. von Pankraz FRIED und Wolfgang ZORN*, München 1986, S. 21–38, hier S. 25; Niklas FRHR. VON SCHRENCK UND NOT-

horizontaler Mobilität konkret zu beweisen, ist jedoch mit zahlreichen Schwierigkeiten behaftet. Zum einen sind die bäuerlichen Oberschichten, aus welchen potentielle Aufsteiger stammen müßten, noch im 15. Jahrhundert urkundlich kaum zu fassen, die Urbare und Musterungslisten, die möglicherweise relevantes Namensmaterial enthalten, sind nicht erschlossen und Steuerregister ohnehin erst seit der Wende zum 16. Jahrhundert vorhanden. Doch selbst wenn Personennamen aufscheinen, lassen sich familiäre Beziehungen wegen des Fehlens fester Familiennamen und der Häufigkeit individueller Übernamen im ländlichen Raum in der Rückschau kaum ermitteln. Nur in Verbindung mit einer kleinräumigen Analyse der Besitzgeschichte ließen sich hier Ergebnisse erzielen; einschlägige Vorarbeiten fehlen jedoch weitgehend⁴⁾.

ZING, Das bayerische Beamtentum 1430–1740, in: Günther FRANZ (Hg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5) Limburg a. d. Lahn 1972, S. 27–50, hier S. 29. Fallbeispiele aus dem außerbayerischen Raum präsentieren darüber hinaus Erich TROSS, Das schwäbische ritterliche Maiergeschlecht der Maier von Trossingen. Eine ständegeschichtliche Untersuchung, in: Württ-VjhefteLdG NF 26 (1917) S. 157–184, v. a. S. 162f. (zu den im bayrischen Innviertel ansässigen Tummaier); Otto LAMPRECHT, Einschildritter in der Oststeiermark, in: ZHistVSteierm 26 (1931) S. 100–114, hier S. 108; Herbert KLEIN, Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg, in: MittGesSalzbLdKde 80 (1940) S. 87–128, hier S. 106, 113 und 118, Anm. 48; Peter FELDBAUER, Herren und Ritter (Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1) München 1973, S. 59, Anm. 67; Barbara FELSNER-KORAK, Die soziale Herkunft der Burggrafen und Burgpfleger in Kärnten bis 1500, in: Carinthia I 175 (1985) S. 183–198, hier S. 195; Cord ULRICH, Vom Lehenhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (VjschrSozialWirtschg Beih. 134) Stuttgart 1997, S. 61ff. Hingewiesen sei auch auf eine Episode, die möglicherweise Einblicke in die Adelsgenese erlaubt, nämlich auf die Übergabe des Dorfes Mommenheim an die Dorfgemeinschaft selbst, die Karl-Heinz Spieß erörtert und auf die mich Sigrid Schmitt, Mainz, hingewiesen hat. 1276 belehnte dort Philipp von Hohenfels acht Personen aus der Mitte der Dorfgemeinschaft mit den Rechten, die er selbst vormals innehatte und die die Belehnten nun im Sinne der Gemeinde ausüben sollten. Drei der Personen waren Ritter. Daß die übrigen fünf ebenfalls »anscheinend Edelleute« gewesen sein könnten, wird jedoch aus der späteren Entwicklung geschlossen. Daher darf gefragt werden, ob sie vielleicht erst durch ihre Teilhabe an der Gesamthandbelehrung zu Edelleuten wurden; zum Sachverhalt vgl. Karl-Heinz SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft und Dorfentwicklung im Hochmittelalter, in: Werner RÖSENER (Hg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (VeröffMaxPlanckInstG 115) Göttingen 1995, S. 384–412, hier S. 407f. mit Anm. 104.

4) So reichen die Untersuchungen zur ländlichen Ehrbarkeit nur punktuell vor das Jahr 1500 zurück, vgl. HAUSHOFER, Bäuerliche Führungsschichten (wie Anm. 3); zu konsultieren mit den kritischen Bemerkungen von Renate BLICKLE-LITWIN, Bemerkungen zu einer Neuerscheinung über bäuerliche Führungsschichten, in: ZAgrarAgrarsoziol 40 (1977) S. 277–290; Heinz HAUSHOFER, Bäuerliche Genealogie in Altbayern, in: Genealogie H. 8/9 (1974) S. 230–238, ND in: HAUSHOFER, Agrargeschichte (wie Anm. 3) S. 223–229. Besser als die Geschichte der bäuerlichen Familien ist die der Höfe zurückzuverfolgen, vgl. Josef BRUNHUBER, Chronik des oberen Leizachtales, Elbach 1928, S. 10–340; Adolf SANDBERGER, Studien an Chiemgauer Maierhöfen, in: Das bayerische Inn-Oberland 31 (1961) S. 87–97, ND in: Adolf SANDBERGER, Altbayerische Studien zur Geschichte von Siedlung, Recht und Landwirtschaft (SchrReiheBayerLdG 74) hg. von Pankraz FRIED und Erwin RIEDENAUER, München 1985, S. 63–73; Friedl HÄRTL, Beständigkeit und Wandel der Hausnamen in den 7 künischen Dörfern, in: BllBayerLdVfAmKde 47 (1984) S. 1–5; Friedl HÄRTL, Hofchronik der 7 künischen Dörfer, in: ebenda 52 (1989) S. 109–122 und 53 (1990) S. 50–70.

Daher empfiehlt es sich, das Problem von der Seite des Kleinadels her anzugehen, dessen Lebensumstände räumliche wie soziale Nähe zur dörflichen Oberschicht vermuten lassen. Zu diesem Zweck werden die Rahmenbedingungen vorgestellt, unter denen der tendenziell von Deklassierung bedrohte Kleinadel seine soziale Existenz zu wahren suchte (IV). Beschrieben wird dazu sowohl die rechtliche Qualität der Edelsitze, die seinen Status begründeten, als auch deren Ausstattung. Hinweise auf die Besitzformen, unter denen Nieder- wie Kleinadel Güter ansammelten, schließen sich an. In einem nächsten Schritt soll dann geklärt werden, aus welchen Kreisen sich der Kleinadel ergänzte (V) und welche Rekrutierungsmechanismen dabei angenommen werden müssen (VI). In diesem Zusammenhang sollen Besitzakkumulation, Dienst und Amt als Vehikel des Aufstiegs betrachtet und Indizien für Beziehungen des Kleinadels zur ländlichen Ehrbarkeit aufgefunden gemacht werden. Der Versuch, eine bereits hinreichend bekannte Adelsfamilie genealogisch bis in die Zeit zurückzuverfolgen, in der sie sich im Adel etablierte, scheint nämlich erfolversprechender als der umgekehrte, bereits als unpraktikabel verworfene Weg, von Bauernfamilien auszugehen und bei ihnen nach Indizien für einen Aufstieg zu suchen.

Damit nicht genug, wird nach der zeitlichen Erstreckung zu fragen sein, die für Aufstiegsprozesse zugrundegelegt werden muß, genauer: nach der Beziehung zwischen allmählichem, langsamem sozialem Aufstieg über mehrere Generationen und individuellem Karrierestreben (VII). In einem Ausblick werden abschließend die Reaktionen angedeutet, welche die Beobachtung sozialen Wandels bei den Zeitgenossen auslöste (VIII). Sie lassen sich sowohl auf der Ebene des Diskurses wie in der praktischen Politik fassen, wo die Abwehrreaktionen des höheren bayerischen Adels auf das wachsende politische und zahlenmäßige Gewicht des niederen Adels gut bezeugt sind. Der Hinweis auf die Mechanismen der Abwehr wie auf komplementäre Gesten der Anerkennung verweisen zugleich zurück auf die Bedeutung, die das Für-adlig-gehalten-werden für das Adlig-sein hatte. Damit schließt sich der Kreis zu den Fragen, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts nach Regelung verlangten.

I

Beginnen wir mit einigen Bemerkungen zur Quellenlage. Als wichtige Quellengattung zur Ermittlung des Adels im spätmittelalterlichen Bayern können zunächst die sogenannten Landtafeln dienen⁵). Bei ihnen handelt es sich um nach Herrschaften beziehungsweise

5) Zu den bayerischen Landtafeln vgl. grundlegend Wilhelm VOLKERT, Die älteren bayerischen Landtafeln, in: *ArchivalZ* 75 (1979) S. 250–262; zu ihrer Erstellung vgl. Pankraz FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: Hans PATZE (Hg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* (VortrForsch 13 und 14) 2 Bde., Sigmaringen 1971, hier 2, S. 301–341, v. a. S. 332, ND in: *Forschungen zur bayerischen und schwäbischen Ge-*

Landgerichten geordnete Verzeichnisse jener Adliger, die Landsassen waren. Wer Landsasse war, mußte zu Landtagen eingeladen werden, er durfte dort abstimmen und über Fragen der Landesverteidigung sowie über die Bewilligung von Landsteuern mitreden, ohne jedoch selbst steuern zu müssen; er übte die niedere Gerichtsbarkeit aus und war zugleich selbst strafrechtlich vom Landgericht eximiert. Um einen Überblick über den fluktuierenden Bestand an landsässigen Familien zu gewinnen, wurden die Landtafeln im Lauf des 15. Jahrhunderts auf herzogliche Initiative hin erstellt und in unregelmäßigen Abständen überarbeitet. Dabei orientierten sich die herzoglichen Kanzlisten nach heutigem Stand der Forschung bei der Erstellung der Landtafeln an der überkommenen sozialen Praxis: Sie konsultierten einfach alte Listen derer, die bereits einmal zu Landtagen einberufen und zu landständischen Lasten erfordert worden waren.

Als Basis der Aufnahme in die Landtafeln galt zunächst das sogenannte »Personalprinzip«. Demnach war jeder Adlige – auch mehrere Mitglieder einer Familie – bei der Abfassung der Tafeln zu berücksichtigen, während Hinweise auf ein Adelsgut zunächst fehlen konnten. Allein die persönliche Qualität als Adliger berechnete demnach zum Besuch der Landtage; die Landtafeln spiegelten also die personale Zusammensetzung des Adels wider. Das Personalprinzip wurde jedoch gegen Ende des 15. Jahrhunderts allmählich vom »Realprinzip« abgelöst, bei welchem der Besitz eines Landsassenguts Voraussetzung für die Aufnahme in die Landtafel war. Nur dessen Inhaber, nicht aber seine Söhne, war nun zur Abgabe seiner Stimme auf dem Landtag berechtigt⁶⁾. Zum Landsassengut qualifiziert waren Güter, die vom Landgericht eximiert waren und dadurch niedergerichtliche Rechte anlagerten, denn der Besitz eigener Gerichtsbarkeit war zentrales Kriterium für die Zugehörigkeit eines Adligen zur Landschaft⁷⁾. Insofern stellten Hofmarken die Hauptmasse der Landsassengüter dar. Ihr Inhaber übte im Idealfall innerhalb seines Niedergerichtsbezirks noch die Polizeigewalt aus, forderte Frondienste (Scharwerk), veranlagte seine »armen Leute« zur Steuer, führte die Steuer an den Rentmeister ab und nahm die Musterung

schichte. Gesammelte Beiträge von Pankraz FRIED (VeröffSchwäbForschGem Sonderpubl.) zu seinem 65. Geburtstag hg. von Peter FASSL, Wilhelm LIEBHART und Wolfgang WÜST, Sigmaringen 1997, S. 195–231, hier S. 222; Gabriele GREINDL, Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert. Organisation, Aufgaben und die Rolle der adeligen Korporation (Miscellanea Bavarica Monacensia 121) München 1983, hier S. 100f.; zuletzt Michael CRAMER-FÜRTIG, Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (SchrReiheBayerLdG 100) München 1995, S. 416f.; ihm ist gegen Greindls Auffassung beizupflichten, daß die Erstellung der Landtafeln herzoglicher, nicht landständischer Initiative zu verdanken ist. Zu den persönlichen und den korporativen Rechten der Landstände vgl. die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei CRAMER-FÜRTIG S. 204.

6) VOLKERT, Landtafeln (wie Anm. 5) S. 256f. und 260–262; Wilhelm VOLKERT, Die Entstehung der Landstände in Bayern, in: Walter ZIEGLER (Hg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung, München 1995, S. 59–80, hier S. 68.

7) VOLKERT, Entstehung (wie Anm. 6) S. 67.

der kriegstauglichen Männer vor, die zur »Reise« aufgeboten werden konnten⁸⁾. Als Landsassengut genügte jedoch bereits ein gefreiter Sitz, der einzig mit der sogenannten »Sitzgerechtigkeit« ausgestattet war, das heißt dessen Niedergerichtsbezirk nur bis zur Dachtraufe des Herrensitzes reichte. Entsprechend gefreit waren keineswegs nur Anlagen mit wehrhaftem Charakter, sondern auch Tafern, Mühlen oder Sedelhöfe⁹⁾.

Da gemäß dem Realprinzip jeder, der ein Landsassengut erworben hatte, in der Landtafel Aufnahme fand und dementsprechend auch Bürger auf der Ritterbank der Landtage Platz nehmen konnten¹⁰⁾, da umgekehrt aber nicht jeder Adlige automatisch Landsasse war, genügt der Blick in die Landtafeln allein nicht, um den spätmittelalterlichen Bestand an Adelsfamilien in Bayern zu ermitteln. Zur Abgrenzung dessen, was Adel ausmachte, muß ein weiteres Kriterium hinzukommen, nämlich die bereits erwähnte Einberufung ins ritterliche Aufgebot. Als Quellengrundlage dienen hier Aufgebotslisten, Listen also, welche die »Ritter und Knechte« der einzelnen Landgerichte samt der Zahl der von ihnen im Ernstfall zu stellenden Pferde aufzählten. Von 1428 an existieren Unterlagen teils über einzelne Einberufungen, teils systematische Aufstellungen, die jedoch von wenigen Ausnahmen abgesehen unedierte sind¹¹⁾. Bedauerlicherweise wurden die genannten Quellen

8) Sebastian HIERETH, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. Einführung zum Verständnis der Karten und Texte, München 1950, hier S. 9f.

9) Heinz LIEBERICH, Die bayerischen Landstände 1313/40–1807 (MaterialienBayerLdG 7) München 1990, S. 14f. Die erwähnten Sedelhöfe unterschieden sich rechtlich nicht von den Sitzen, sie sollen jedoch zumeist aus Holz erbaut gewesen sein, wogegen die Sitze häufiger aus Stein errichtet waren. Zudem stand bei den Sedelhöfen die wirtschaftliche Bedeutung der Anlage im Vordergrund, beim Sitz dagegen die fortifikatorische. Dabei wurden die Sedelhöfe zumindest im Regelfall nicht von der Familie des Adligen bewirtschaftet, sondern sie sind als Wirtschaftsbetriebe zu betrachten, die der Versorgung einer Burg oder eines Herrensitzes dienten, vgl. Heinz LIEBERICH, Einige Grundbegriffe über Gericht und Verwaltung im mittelalterlichen Baiern, in: MittArchPflegeObBayern 25 (1947) S. 666–703, hier S. 678; HAUSHOFER, Bäuerliche Führungsschichten (wie Anm. 3) S. 116f. (ND S. 28f.); Christoph KUTTER, Die Münchner Herzöge und ihre Vasallen. Die Lehenbücher der Herzöge von Oberbayern-München im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Lehnswesens, München (1993) (Diss. phil. München 1991) S. 495.

10) LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 17; Heinz LIEBERICH, Der Bürgerstand in der bayerischen Landschaft, in: MittArchPflegeObBayern 24 (1945) S. 633–664, hier S. 637f., postulierte zwar, daß die Aufgabe bürgerlicher Betätigung Voraussetzung für die Aufnahme unter die Landsassen gewesen sei. Die Frage des Bürgerrechts war davon jedoch nicht betroffen, wie ohnehin erst im 16. Jahrhundert »zwischen Adel und Bürgertum eine bisher nicht vorhandene formale Schranke« entstand, vgl. ebenda, S. 638; KUTTER (wie Anm. 9) S. 466. Zur Landstandschaft bürgerlicher Familien im 16. Jahrhundert vgl. außerdem CRAMER-FÜRTIG (wie Anm. 5) S. 333–336.

11) Entsprechende herzogliche Anschreiben, »Anschläge« der bei einem Kriegszug zu stellenden reisigen Pferde und Reiswägen sowie Musterungslisten finden sich im HStA München in diversen Beständen. Dabei konnten sich die »Anschläge« auf das ritterliche Aufgebot beschränken oder die Musterung der wehrfähigen Landbevölkerung mit einbeziehen. Zwischen beiden Arten des Aufgebots wird jedoch in eindeutiger Weise differenziert, so eine Auswertung für sozialgeschichtliche Fragestellungen möglich erscheint. Trotzdem sind die einschlägigen Akten nur ungenügend erfaßt und erschlossen, zumal sie seit den grundlegenden militärgeschichtlichen Forschungen Wilhelm Becks keine Aufmerksamkeit mehr in der For-

trotz der Reichhaltigkeit der in ihnen enthaltenen Daten in personen- oder adelsgeschichtlicher Hinsicht aber noch nicht ausgewertet. Auch im Rahmen dieser Studie kann eine umfassende Erschließung und Erfassung der prosopographischen Daten nicht erfolgen, weil dies ein langjähriges Forschungsvorhaben nötig machte; Stichproben müssen daher genügen¹²⁾.

Die Landtafeln dagegen, die von 1425 an in unregelmäßiger Folge mit einem Schwerpunkt auf Oberbayern einsetzen, wurden von Heinz Lieberich und Wilhelm Volkert bereits intensiv untersucht. Bei der Auswertung beider Quellengruppen, der Aufgebote wie der Landtafeln, ist freilich zu bedenken, daß sie uns trotz ihres in Ansätzen systematisierenden Zugriffs keinen vollständigen Überblick über den Adelsbestand im Herzogtum Bayern gewähren. Sowohl überlieferungsbedingt wie aufgrund ihrer Erfassungskriterien weisen sie nämlich erhebliche Lücken auf. So wurde der Bestand an Landsassen beziehungsweise an verfügbarer Mannschaft jeweils nur für einen Landesteil erhoben. Im Fall der Aufgebote beschränkte sich die Erhebung manchmal sogar auf ein einziges Landge-

schung fanden. Lediglich für das frühe 16. Jahrhundert liegen zwei an entlegener Stelle erschienene Publikationen vor, vgl. Fritz MARKMILLER, Niederbayerisches Landaufgebot im Jahre 1507. Zur Gerichts-, Verwaltungs- und Militärorganisation am Beginn der Neuzeit, in: Beiträge zur Heimatkunde von Niederbayern 3, Passau und Landshut 1976, S. 277–293; Fritz MARKMILLER, Die Musterung des Jahres 1507 in den Gerichten Dingolfing, Leonsberg, Landau und Teisbach, in: Der Storchenturm 8 (1973) S. 21–29. Dagegen wurde die von Else Emrich 1977 angekündigte Veröffentlichung der ersten altbayerischen Musterungslisten durch Stephan Janker und Stefan Miedaner nicht realisiert, zum Projekt vgl. jedoch Else EMRICH, Musterungsliste des Herzogtums Bayern 1507/12, in: BllBayerLdV Familienkde 40 (1977) S. 256. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hier daher lediglich auf einige besonders einschlägige Bestände im HStA München hingewiesen: Fürstensachen Nr. 166 1/2 (1428); KÄA 3904 (1434–1504/1526); KÄA 3905 (1435–1493); KÄA 3906 (1504); KÄA 3907 (1507); KÄA 3908 (1507–1513); KÄA Nr. 2154 (1427/1446–1518); Staatsverwaltung Nr. 2366 (1460), Nr. 2367 (1472), Nr. 2368 (1470), Nr. 2369 (1460), Nr. 2372 (1507), Nr. 2373 (1503), Nr. 2374 (1507); Altaierische Landschaft Lit. Nr. 1938. Weitere Hinweise – etwa auf in den Neuburger Kopialbüchern inseriertes Material – finden sich bei Wilhelm BECK, Bayerns Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert, in: ArchivalZ NF 18 (1911) S. 1–132, v. a. S. 218–225 (wo jedoch Aufgebote und Landtafeln gleichgesetzt werden) und S. 226. Darüber hinaus kann das durch von Krenner publizierte Material konsultiert werden, vgl. Franz von KRENNER (Hg.), Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513, 18 Bde., München 1803–1805, hier 4ff. Die Studie von Helmut RANKL, Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400–1800 (StudBayerVerfSozial 17,1–2) 2 Bde., München 1999, die zur Jahreswende 1999/2000 erschienen ist, konnte nicht mehr eingesehen werden.

12) Vollständig ausgewertet wurden die folgenden Bestände im HStA München: München Fürstensachen Nr. 166 1/2 (Verzeichnis der *ritter und knecht ym niderlamdt*, 1428); KÄA 3904 fol. 13ff. (niederbayrische Matrikel, 1434); KÄA 3904 fol. 59ff. (oberbayrische Erhebungen über den Umfang der wehrfähigen Mannschaft, der Amtleute und des Adels, 1479); KÄA 3904 fol. 89ff. (Vorbereitungen zu einem Aufgebot Herzog Albrechts IV., 1484); KÄA 3905 fol. 50ff. (niederbayrischer »Anschlag«, 1443; Druck bei von KRENNER, wie Anm. 11, 4, S. 105–122); KÄA 3905 fol. 74ff. (niederbayrischer »Anschlag«, um 1443); KÄA 3905 fol. 39^a; sowie die in Ämterrechnungen bis 1506 Nr. 442 enthaltene Kriegsrechnung von 1459; die übrigen in Anm. 11 genannten Quellen konnten nicht berücksichtigt werden.

richt, weshalb die Datenlage für Altbayern als Ganzes höchst fragmentarisch ist. Bedenkt man außerdem, daß eine konsequente Fortschreibung und Aktualisierung von einmal erstellten Listen im 15. Jahrhundert noch nicht geleistet wurde und daß darüber hinaus die üblichen Zufälle der Überlieferung in Rechnung zu stellen sind, dann wird klar, daß der moderne Betrachter über punktuelle Einblicke in die Zusammensetzung der Adelslandschaft nicht hinauskommen wird¹³).

Um so wichtiger ist es, verschiedene Quellengattungen ergänzend heranzuziehen. Zur Feststellung der Familien, die sich an den Aktivitäten der Landschaft beteiligten, hat die Forschung daher von Anfang an auch auf die urkundliche Überlieferung der landschaftlichen Bundbriefe zurückgegriffen; diese müssen für das 13. und 14. Jahrhundert, in dem noch keine Landtafeln angelegt wurden, den Quellenmangel überbrücken helfen¹⁴). Notgedrungen wird bei dieser Vorgehensweise unterstellt, man könne über die Siegler der Bundbriefe einen hinreichend genauen Querschnitt der Landsassen ermitteln. Ebenso ist bei der Auswertung der (unedierten) herzoglichen Lehnbücher¹⁵) Vorsicht geboten. Denn bei ihrer Benutzung muß berücksichtigt werden, daß die oberbayrischen Lehnbücher bis ins 16. Jahrhundert einem rein geographischen Gliederungsprinzip folgen und nicht nach Mannlehen oder Beutellehen differenzierten; ob in Niederbayern tatsächlich seit der Regierungszeit Herzog Georgs (1479–1503) eine derartige Scheidung eingesetzt hat, bliebe zu untersuchen¹⁶). Darüber hinaus wurde für Oberbayern-München ähnlich wie für

13) Fragwürdig ist daher etwa die Behauptung Greindls, um 1490 sei es zu einem massiven Eindringen ökonomisch schlechtgestellter Adliger in die niederbayrische Landschaft gekommen, vgl. GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 164. Denn vor 1485/90 existiert überhaupt keine umfassende Landtafel des Herzogtums Niederbayern, vgl. VOLKERT, Landtafeln (wie Anm. 5) S. 259; die frühere sporadische Überlieferung und die auf ihr beruhenden Adelslisten Lieberichs dürfen nicht so benutzt werden, als spiegeln sie den kompletten Bestand an adligen Familien wider.

14) Gustav FRHR. VON LERCHENFELD (Hg.), Die altbayerischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853 (mit 450 S. Einleitung von [Ludwig VON] ROCKINGER); LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 31–42.

15) Lehnbücher in Gestalt von Aktregistern wurden in Bayern seit dem 15. Jahrhundert geführt. Die Überlieferung des Münchner Teilherzogtums ist durch die Studie von Christoph Kutter ausgewertet, die Landshuter hat noch keinen Bearbeiter gefunden, vgl. Joachim WILD unter Mitarbeit von Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG und Karl-Ernst LUPPRIAN, Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern (Ausstellungskatalog) München 1983, hier S. 147f., Nr. 172f., und S. 150–152; KUTTER (wie Anm. 9) S. 5–12 und passim.

16) Heinz LIEBERICH, Rechtsformen des bäuerlichen Besitzes in Altbayern, in: MittArchPflegeObBayern 6 (1947) S. 159–176e, hier S. 166, legt dar, daß im 15. und 16. Jahrhundert der Stand des Inhabers darüber entschied, ob ein Lehen als Ritterlehen oder als Beutellehen ausgegeben wurde. KUTTER (wie Anm. 9) S. 419 bestätigt dies für das Herzogtum Oberbayern-München; in den dortigen Lehnbüchern habe sich der Unterschied zwischen Ritter- und Bauernlehen weder sachlich noch begrifflich niedergeschlagen. Für das Herzogtum Niederbayern-Landshut postuliert allerdings Lieberich, daß seit der Regierungszeit Herzog Georgs des Reichen beide Vergabearten exakt unterschieden worden seien. Nun findet man im Lehnbuch Herzog Georgs (Oberster Lehenhof Nr. 11) zwar auf dem Titelblatt von späterer Hand den Eintrag,

Österreich eine »vergleichsweise niedrige soziale Herkunft der Vasallen« nachgewiesen¹⁷). Umgekehrt besaß nur knapp die Hälfte der adligen Landsassen überhaupt herzogliche Lehen, während in Einzelfällen selbst Bürger aktiv lehnsfähig waren und auch Bauern ihre (von der Forschung so genannten) Beutellehen als »echte Lehen« innehatten¹⁸). Somit kann man vermittels der Lehnbücher zwar die Lehen bekannter Adliger ermitteln, nicht aber den Kleinadel von anderen Schichten unterscheiden.

Sobald der zu untersuchende Personenkreis jedoch näher bestimmt ist, können Urkunden, nicht zuletzt über die verwendeten Prädikationen, Auskünfte darüber geben, welchem Stand die betreffende Person zugerechnet wurde. Auch die von dem bayrischen Rat und Geschichtsforscher Wiguleus Hund († 1588) und dem Freisinger Fürstbischof Johann Franz Eckher von Kapfing († 1727) zusammen mit seinem Archivar Johann Michael von Prey († 1747) erstellten genealogischen Werke enthalten überprüfenswerte Angaben¹⁹).

es handle sich um *Des alten herzog Geörgens von Baiern lehenbuech über ritter- und peutllehen Ober- und Unterlands de 1495*; im Lehnbuch selbst, das nach Landgerichten geordnet ist und innerhalb dieser nicht nach Lehnobjekten, sondern nach Lehnsnehmern differenziert, scheint eine solche Unterscheidung jedoch nicht vorgenommen zu sein. So werden bürgerliche und bäuerliche Lehnsnehmer in derselben Weise ausgewiesen wie adlige; besondere Mutungsgebühren für Bürgerliche sind nicht vermerkt. Auch der Begriff Beutellehen taucht nirgends auf. Daher verwundert es nicht, daß Wild sich von Lieberichs Lehre stillschweigend verabschiedet und die Scheidung in Ritter- und Beutellehen für ganz Bayern auf das 16. Jahrhundert datiert, vgl. WILD (wie Anm. 15) S. 147. Eingehende Forschungen wären hier nötig. Fest steht jedenfalls, daß die bayrische Entwicklung hinter der fränkischen und der pfälzischen herhinkte, denn dort begannen die Kanzleien jeweils an der Wende zum 15. Jahrhundert, in den Lehnbüchern zwischen adligen und nichtadligen Lehnsnehmern zu unterscheiden, vgl. WILD (wie Anm. 15) S. 147; ULRICH (wie Anm. 3) S. 41f.

17) KUTTER (wie Anm. 9) S. 437.

18) KUTTER (wie Anm. 9) S. 439, 453 und 467; Walter ZIEGLER, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981, hier S. 232. Auch im Lehnbuch Herzog Georgs von Bayern-Landshut ist ein Beispiel für aktive Lehnsfähigkeit eines Bürgers zu finden (Oberster Lehenhof Nr. 11 fol. 259’).

19) Von den Werken Hunds ist hier der dritte Teil des »Stammenbuchs« einschlägig, das dem niederen Adel gewidmet ist. Es wurde jedoch im Gegensatz zu den beiden ersten, den Turnieradel erfassenden Bänden nicht von Hund selbst zum Druck befördert, sondern erst im 19. Jahrhundert durch Max Prokop von Freyberg in fragwürdiger Form publiziert, vgl. Dr. Wiguleus HUNDTs bayrisch Stammenbuchs dritter Theil, mit den Zusätzen des Archivars LIBIUS, in: Sammlung historischer Schriften und Urkunden 3, hg. von Max Prokop FRHR. VON FREYBERG, Stuttgart und Tübingen 1830, S. 159–797; zu von Freybergs Edition vgl. auch Heinz LIEBERICH, Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter (SchrreiheBayerLdG 63) München 1964, hier S. 14; zu Wiguleus Hund selbst vgl. ebenda S. 14f.; Maximilian LANZINNER, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (VeröffMaxPlanckInstG 61) Göttingen 1980, hier S. 219; CRAMER-FÜRTIG (wie Anm. 5) S. 422. – Von Lieberich nicht konsultiert wurden die zahlreichen ungedruckten genealogischen und adelsgeschichtlichen Werke, die der spätere Freisinger Fürstbischof Eckher noch als Domherr verfaßte. Zu ihnen sowie zu Eckhers in 33 dickleibigen Folianten vorliegender Neubearbeitung von Hunds Stammenbuch (Bayerische Staatsbibliothek München egm 2290), an deren Erstellung auch der Archivar von Prey

Versucht man indes, soziale Mobilität zu erfassen, können deren Schriften aber auch in die Irre führen. Denn die Verfasser gingen von einem statischen Adelsbegriff aus und klassifizierten jede Familie, deren Aufnahme in die Verzeichnisse für würdig befunden wurde, von Anbeginn ihres Auftretens als adlig. Hinzu kommt, daß bei Namensgleichheit oder Benennung nach einem Ort keine zuverlässige Unterscheidung voneinander unabhängiger Familien gewährleistet ist: Im Gegenteil verführte das Bestreben, »Uradel« ausfindig zu machen, die Genealogen dazu, alle verfügbaren Belege »zusammenzuaddieren«, um möglichst weit zurückreichende und nachkommenstarke Geschlechter präsentieren zu können. Da ihnen jedoch auch heute verlorene Quellen zur Verfügung standen, gilt es, im Einzelfall vorsichtig abzuwägen.

All dies zu leisten, die Überlieferung kritisch zu sichten und sie womöglich gar nach den Regeln der Urkundenkritik zu prüfen, ist jedoch nur im Rahmen von Fallstudien zu einzelnen Adelsgeschlechtern möglich²⁰). Daher muß jeder, der den Niederadel insgesamt in den Blick nimmt, damit leben, daß er seine Erkenntnismöglichkeiten bis zu einem bestimmten Punkt auch von Zufallsfunden abhängig macht.

II

Denn bereits der Hinweis auf die disparate Quellenlage und mehr noch, auf die für das späte Mittelalter durchgängig schlechte Erschließung der Quellen läßt erahnen, daß auch unsere Kenntnis des spätmittelalterlichen bayrischen Adels schmerzliche Lücken aufweist. Was heute als Forschungsstand gilt, geht konzeptionell auf die Pionierleistung Heinz Lieberichs zurück; zahlreiche weitere Informationen, die aus dem Historischen Atlas von Bayern und aus Lokalstudien vor allem des 19. Jahrhunderts geschöpft werden können, wurden in das von Lieberich entworfene Bild integriert. Die Schichtung innerhalb des bayrischen Adels stellt sich demnach wie folgt dar:

Unstrittig zur Landschaft gehörten jene Geschlechter, die seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts als »Landherren« bezeichnet wurden. Aus den Resten des hochfreien Adels, vor allem aber aus den führenden Kreisen der Dienstmansschaft hervorgegangen, die in einem Verschmelzungsprozeß zu einer neuen Herrenschicht zusammewachsen, unterschieden sie sich zunächst durch ihre aktive Lehnsfähigkeit von der nächstniedereren Adelschicht²¹). Dieses rechtliche Kriterium verblaßte im 15. Jahrhun-

maßgeblichen Anteil hatte, vgl. Niklas FRHR. VON SCHRENCK, Register zur Bayerischen Adelsgenealogie (Genealogia Boica 4) München 1974, S. I–XI.

20) Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens belegt etwa die vorzügliche Dissertation von Peter MÜLLER, Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet (GeschichtlLdKde 34) Stuttgart 1990, S. 29ff. und passim.

21) Zum Stand der Landherren vgl. LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 37–39 und passim.

dert zunehmend²²⁾; was blieb, waren ein noch immer erhöhtes Sozialprestige und die Verfügung über umfangreiche ökonomische Ressourcen. Daher bildeten die Landherren, deren Kreis im 14. Jahrhundert 140 Familien, 1503 etwa 75 und 1558 noch 48 Familien²³⁾ umfaßte, die Spitzengruppe innerhalb des bayrischen Niederadels. Ihnen wuchs angesichts des weitgehenden Erlöschens der alten hochadligen Familien eine maßgebliche politische Rolle im Herzogtum zu. Um die sozial und politisch hervorgehobene Stellung dieser in den Quellen als *hoche[r] oder merer adl*²⁴⁾ bezeichneten, privilegierten Schicht von Niederadligen (!) gegenüber dem *gemeinen und ringeren*²⁵⁾ beziehungsweise *mynnern adl*²⁶⁾ abzugrenzen, hat sich in der bayrischen Landesgeschichtsschreibung seine Benennung als »höherer Adel« eingebürgert, eine auf den ersten Blick irritierende

22) Zu den Lehnhöfen der Landherrenfamilien vgl. Heinz LIEBERICH, Rechtsgeschichte Baierns und des bayerischen Schwaben, in: Heimatgeschichtlicher Ratgeber, München-Pasing 1952, S. 80–110 (ND München 1974, in: Bayerische Heimatforschung 6, hier S. 100, Anm. 66); LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 37. Als Beispiele seien genannt: Friedrich Wilhelm SINGER (Hg.), Das Nothafische Lehenbuch von 1360. Besitz und Verwaltung der Reichsministerialen Nothaft im Historischen Egerland, Arzberg (Oberfranken) 1996; GU Biburg Nr. 50 (Familie Fraunhofen). Allerdings befanden sich im 15. Jahrhundert unter den Lehnsnehmern der Landherren auch zahlreiche Nichtadlige, während umgekehrt Adlige, die nicht der Landherrenschicht angehörten, gegenüber anderen Niederadligen als Lehnsherren auftraten, wie beispielsweise die Zantner (GU Kötzing Nr. 120, 186; zitiert nach dem Repetitorium). Daß Afterleihe an Personen des niederen Adels durch Standesgleiche als problematisch empfunden werden konnte, belegt jedoch die Sensibilität, die ein gewisser Wolfgang Schild an den Tag legte. Aus einer Landschutter Bürgerfamilie stammend, die erst 1490 in die Landtafel Herzog Georgs Aufnahme gefunden hatte und deren Adel noch nicht über allen Zweifel erhaben war, wollte er 1492 eine käuflich erworbene Wiese nicht von einem Standesgenossen als Lehen entgegennehmen, obwohl sie nachweislich zuvor als Unterlehen ausgegeben worden war (Oberster Lehenhof Nr. 11 fol. 191: *Aber Schillt vermeint, das von aller nit herkomen sey, das ein edlman von dem andern dergleichen lehen nit schuldig sey zu empfaben*). Instrukтив ist außerdem das Verzeichnis herzoglicher Lehen, die von Mitgliedern der teils höher-, teils niederadligen Familien Trenbeck, Aheimer, Nothaft, Seyboldsdorfer zu Seyboldsdorf, Sigershofer, Ecker, Zeller, Hohenacker und Pirchinger zu Siegharting weiterverliehen wurden (Oberster Lehenhof Nr. 11 fol. 259–273). Die Familien der Lehnsnehmer sind meist unbekannt, so daß es sich um Bürgerliche oder Bauern gehandelt haben wird. Lediglich Jörg Aheimer hatte mit Benedict Klöll (fol. 260'), Conrad Tegernseer (ebenda), Jörg Resch (fol. 261), Stefan Füllbeck (fol. 261'), Jörg Friesheimer (ebenda), den Kindern eines ungenannten Vertreters der Familie Tattenbach (*des Tätenpeckben kind*, ebenda) sowie Achaz Hautzenperger (fol. 262) Afterlehnsleute, die dem Kleinadel beziehungsweise aufstrebenden Familien angehörten.

23) Auf der Basis der Schriften Heinz Lieberichs ermittelte diese Zahlen GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 161, Anm. 4.

24) Diese Terminologie findet sich häufig in den Quellen; das Zitat ist entnommen aus der Fortsetzung in der Wessobrunner Handschrift zu Ulrich Füetrer, vgl. Reinhold SPILLER (Hg.), Ulrich Füetrer, Bayerische Chronik (QErörtBayerDtG NF 2,2) München 1909 (ND Aalen 1969), hier S. 243; vgl. auch VON KRENNER (wie Anm. 11) hier 15, S. 347, 401.

25) VON KRENNER (wie Anm. 11) hier 15, S. 348, vgl. auch S. 401, und 17, S. 19; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 10.

26) Fortsetzung in der Wessobrunner Handschrift vgl. SPILLER (wie Anm. 24) hier S. 258.

Terminologie, die aber aus Gründen der Konvention hier beibehalten wird²⁷). Zugleich fußt die Annahme einer Zweiteilung des Niederadels in einen »höheren« und einen »niedereren« Adel letztlich auf der Einteilung, die der fürstliche Rat und Geschichtsforscher Wiguleus Hund seinem 1585 erschienen »Stammenbuch« zugrunde gelegt hat²⁸).

Die Familien des höheren Adels dominierten bei Hofe. Sie konnten bis 1447 im Landshuter Landesteil gut neunzig Prozent der herzoglichen Räte stellen; im Münchner Landesteil sah es ähnlich aus. Erst zum Jahrhundertende hin mußten sie signifikante Zugeständnisse an den niederen Adel machen und sich mit der Hälfte der Ratsstellen bescheiden²⁹). Doch blieben die klassischen Hofämter³⁰) und die wichtigen Pflegen der

27) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) passim; als Beleg dafür, daß die oben verwendete Terminologie als »kanonisch« gelten muß, sei darauf verwiesen, daß sie Eingang in das maßgebliche Handbuch gefunden hat, vgl. Wilhelm VOLKERT, Adel und Landstände, in: Max SPINDLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, 4 Bde. in 7, München 1967ff., hier 2 (²1988), S. 564–578, v. a. S. 570; Dieter ALBRECHT, Adel, Städte und Bürger, Bauern, ebenda 2, S. 631–644, hier S. 632.

28) Wiguleus HUND, Bayerisch Stammen Buch, 2 Bde., Ingolstadt 1585–1586; zum dritten Band vgl. Anm. 19. Zur obengenannten Scheidung des Adels vgl. LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 13–15, 16ff., 27–29 und passim; GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 162f. Entscheidendes Differenzierungskriterium war für Hund die Turnierfähigkeit, weswegen der bayrische höhere Adel auch als Turnieradel bezeichnet wird. Wie in Bayern gab es im übrigen auch in Österreich einen in einen Herrenstand und in einen Landleutestand differenzierten Niederadel; die Genese des österreichischen Herrenstandes, der ebenfalls aus wenigen überlebenden hochfreien Geschlechtern sowie aus landesfürstlichen und gräflichen Ministerialen zusammenwuchs, ähnelt dem des bayrischen Adels, vgl. FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 3). Dagegen beruhte die Unterscheidung des sächsischen Niederadels in Amtssassen und Schriftsassen auf dem Realprinzip, orientierte sich also an der Rechtsqualität der Adelsgüter, vgl. Manfred WILDE, Grundherrschaftliche Qualitäten von sächsischen Rittergütern bis zum 17. Jahrhundert, in: Uwe SCHIRMER (Hg.), Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn (Schriften der Rudolf Kötzschke-Gesellschaft 5) Beucha 1998, S. 43–67, hier S. 51–53.

29) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 140 (zu den Verhältnissen im Landshuter Landesteil); ebenda S. 147f. zur Situation während der Regierung der Herzöge Ernst und Wilhelm sowie Albrecht III. aus der Münchner Linie. Während Herzog Ernst (1397–1438) den höheren Adel zurücksetzte, der während seiner Regierungszeit nur etwa die Hälfte der Ratsstellen innehatte, setzte unter Albrecht III. (1438–1460) eine Gegenbewegung ein. Nun stellte der niedere Adel nicht mehr als etwa 24 Prozent der Ratgeber. Nur langsam konnte der höhere Adel zurückgedrängt werden. Noch 1460/70 stellte er in Bayern-Landshut ca. 85 Prozent der herzoglichen Räte, in Bayern-München ca. 75 Prozent, um 1500 immer noch etwa die Hälfte, vgl. ebenda, S. 153f. Eine solche Rate scheint dagegen in Bayern-Ingolstadt generell üblich gewesen zu sein, vgl. ebenda, S. 146f.; FRHR. VON SCHRENCK UND NOTZING, Beamtentum (wie Anm. 3) S. 29.

30) Dies geht aus den Aufstellungen hervor, die über die Inhaber der Hofämter in der Regierungszeit der Herzöge Johann II., Ernst, Wilhelm III. und Albrecht III. von Bayern-München sowie für Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut vorgenommen wurden, vgl. Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III. von Bayern-München (1392–1438) (MünchHistStudGeschichtlHilfswiss 10) Kallmünz 1971, S. 91–108; Gerda Maria LUCHA, Kanzleischriftgut, Kanzlei, Rat und Regierungssystem unter Herzog Albrecht III. von Bayern-München 1438–1460, Frankfurt a. M. u. a. 1993, S. 205–228; Beatrix ETTTEL-SCHÖ-

Außenverwaltung in der Hand des höheren Adels; im Fall militärischer Auseinandersetzungen findet man ihn an der Spitze der Aufgebote. Zwar gab es unter ihnen nur wenige Familien, die über ein Herreneigen verfügten, das nicht nur ein Schloß, geistliche Lehnenschaft und ritterliche Mannschaft, sondern etwa auch Halsgericht³¹, Zoll und Maut, Jagd- und Wildbann oder Marktrecht aufwies³². Politisch dennoch selbständig und selbstbewußt, im schlimmsten Fall bis zur Fronde gegen den Landesherrn, suchte die Spitzen- gruppe der Landherrenfamilien auch Kontakte zum Reichsoberhaupt.

So trugen die Frauenberger ihre Grafschaft Haag 1434/37 Kaiser Sigismund zu Lehen auf³³. Auch die Herren von Abensberg³⁴, die Wolfsteiner³⁵, die Gumpenberger³⁶ und

NEWALD, Kanzlei, Rat und Regierung Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut (1450–1479) (SchrReiheBayerLdG 97,1–2) München 1996–1999, S. 202–212 (jeweils mit biographischen Skizzen). Lediglich die nicht mit Ratseigenschaft verbundenen Ämter des Jägermeisters und des Küchenmeisters waren am Landshuter Hof durchweg mit Niederadligen besetzt. Zur Entwicklung der Hofämter im allgemeinen vgl. außerdem LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 96f.

31) Heinz LIEBERICH, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, in: ZSRG Germ. 71 (1954) S. 243–338, hier S. 297 mit Anm. 161. Mit Hochgerichtsbarkeit vom Reich waren nach Lieberichs Recherchen folgende Herrschaften belehnt: Abensberg (1350), Haag (1437), Degenberg (1487), Waldeck (= Hohenwaldeck, 1488) und Ortenburg (1489); auch das Hochgericht zu Wolnzach (1451) und die über Hochgerichtsbarkeit verfügenden Herrschaften Alt- und Neufraunhofen rührten vom Reich zu Lehen.

32) Diese und andere Merkmale machten im Idealfall in Niederösterreich ein Herreneigen aus, wie aus einer Urkunde König Friedrichs III. für die Herrschaft Hohenburg hervorgeht, auf die Stefan M. JANKER, Grafschaft Haag (HistAtlasBayern Altbayern 59) München 1996, S. 178, im Anschluß an Peter FELDBAUER, Der Herrenstand in Oberösterreich, Wien 1972, S. 14, hinwies. Der Herrschaftsbezirk der Frauenberger, die Grafschaft Haag, erfüllte die meisten dieser Kriterien, denn sie beinhaltete Zivil- und Blutgerichtsbarkeit, die Vergabe von Ritterlehen, geistliche Lehnenschaft und Patronat über Niederkirchen, einen gefreiten herrschaftlichen Markt sowie seit dem 16. Jahrhundert noch Zoll-, Geleit- und Münzrecht, ebenda, S. 178–194.

33) JANKER (wie Anm. 32) S. 177, 207ff. und 216; der Status der Frauenberger als bayrische Landsassen blieb dadurch jedoch unberührt.

34) Zu den – vermutlich edelfreien – Abensbergern vgl. Hubert FREILINGER, Der altbayerische Adel im Raum an der oberen Donau unter besonderer Berücksichtigung der Herren von Abensberg, in: Karl BOSL (Hg.), Abensberger-Vorträge 1977 (Beiträge zur Geschichte von Staat und Bürgertum in Bayern 3 – ZBLG Beih. 9) München 1978, S. 64–80.

35) Ihre Herrschaft Sulzbürg war reichsunmittelbar, vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 132; LIEBERICH, Rechtsgeschichte Baierns (wie Anm. 22) S. 84, Anm. 11; Karl Otto AMBRONN, Landsassen und Landsassengüter des Fürstentums der oberen Pfalz im 16. Jahrhundert, im Überblick dargestellt nach den Landsassenregistern von 1518 bis 1599 (HistAtlasBayern Altbayern 2,3) München 1982, hier S. 17 und 202.

36) Bezugspunkt ist die Herrschaft Breitenegg, vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 89; LIEBERICH, Rechtsgeschichte Baierns (wie Anm. 22) S. 84, Anm. 11. Breitenegg war allerdings nur für wenige Jahre im Besitz der Gumpenberger, die den Herren von Laaber nachfolgten; 1473 erwarben es die Wildensteiner, die es bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts besaßen, vgl. Manfred JEHLE, Parsberg (HistAtlasBayern Altbayern 51) München 1981, S. 348ff.

die Aichberger, die seit 1485 die Grafschaft Hals innehatten³⁷⁾, besaßen reichsunmittelbare Herrschaften. In ähnlicher Weise beanspruchten die Herren von Waldeck seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, eine reichsunmittelbare Herrschaft zu besitzen, nachdem sie ihre Lehnbindung zum Bischof von Freising abgestreift hatten³⁸⁾. Unter Kaiser Friedrich III. beziehungsweise Maximilian I. erwarben außerdem die Aichberger (1465), Degenberger (1465), Stauffer zu Ernfels (1465), Frauenberger zum Haag (1465), die Wolnzacher Linie des Hauses Preysing (1465) und Dachsberger (1506) in der Regel auf der Basis reichsunmittelbarer Herrschaften Freiherrendiplome³⁹⁾. Die Standeserhöhung sollte dabei das weitergehende Streben nach Reichsunmittelbarkeit vorbereiten. Tatsächlich fanden die Frauenberger zum Haag, die Degenberger und die Stauffer zu Ernfels bis 1481 Aufnahme in die Reichsmatrikel; daß sich der beanspruchte reichsunmittelbare Status gegen den Widerstand Bayerns auf Dauer nicht durchsetzen ließ, steht dabei auf einem anderen Blatt⁴⁰⁾.

Der Kreis des höheren Adels war kohärent, jedoch nicht geschlossen. Konnubium mit Familien des *gemeinen* oder *mynnern* Adels und selbst mit reichen bürgerlichen Familien ist immer wieder belegt⁴¹⁾. Betrachtet man die zweite Gruppe des bayrischen Niederadels, welche die Forschung in Anlehnung an den Sprachgebrauch der Quellen zwar nicht als »minderen«, aber doch als »niederen« Adel beziehungsweise als »Landleute«⁴²⁾ zu bezeichnen pflegt, so ergibt sich, daß ihr bis 1500 570 landsässige Familien angehörten⁴³⁾. Dank seiner Zahlenstärke bildete der niedere Adel ein großes Personalreservoir, aus dem die herzogliche Verwaltung besonders in den Außenämtern ihre Funktionsträger bezog. Aus demselben Grund handelte es sich jedoch auch um eine ziemlich inhomogene Grup-

37) LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 46; LIEBERICH, Rechtsgeschichte Baierns (wie Anm. 22) S. 84, Anm. 11; Alexander ERHARD, Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau, in: VerhhdHist-VNdBayern 36 (1900) S. 45–302, hier S. 146f.

38) Karl-Ludwig AY (Hg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern 1,2: Altbayern von 1180 bis 1550, München 1977, S. 231.

39) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 11, Anm. 10, und 43; Erwin RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich, in: ZBLG 36 (1973) S. 600–644, hier S. 626ff. Die Frauenberger erhielten nach ihrer 1465 erfolgten Erhebung zu Freiherren 1509 noch ein Grafendiplom.

40) JANKER (wie Anm. 32) S. 224–228; AY, Dokumente (wie Anm. 38) S. 232f.; JEHLE (wie Anm. 36) S. 167f., 170 und 173ff. Im Gegensatz zu den obengenannten Familien wurden die Preysing bei der Erstellung der Reichsmatrikel übergangen. Ihre Ambitionen waren von Anfang an zum Scheitern verurteilt, da ihre Herrschaft Wolnzach bayrisches Lehen war, vgl. LIEBERICH, Feudalisierung (wie Anm. 31) S. 293 und 298f. Daß die Konflikte der führenden Landherrenfamilien mit Herzog Albrecht IV. durch deren Streben nach Reichsunmittelbarkeit mitbedingt waren, betonte zuletzt Bernd BASTERT, Der Münchner Hof und Fuerters »Buch der Abenteuer«. Literarische Kontinuität im Spätmittelalter (Mikrokosmos 33) Frankfurt a. M. u. a. 1993, hier S. 112f., 117f. und passim.

41) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 61–70.

42) Zum Stand der Landleute vgl. LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 39 und passim.

43) GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 164 (nach Heinz Lieberich).

pe. Denn unter den Landleuten können sowohl etwa siebzig Familien namhaft gemacht werden, die bis zum 16. Jahrhundert mit dem höheren Adel verschmolzen und die daher in einer alternativ zu Wiguleus Hund vorgenommenen Adelsgliederung, der viergestuften Einteilung des Erasmus Fend († 1587)⁴⁴), zusammen mit diesem die *nobiliores Bauaricorum equitum familiae* verkörperten. Es gab jedoch auch jene, die kaum in den Quellen aufscheinen und die nicht an den Aktivitäten der Landschaft partizipierten, ja, die es vielleicht nicht einmal zur Landstandschaft brachten⁴⁵): Sie stellten den hier interessierenden »unteren Rand« des Adels dar, den ich »Kleinadel« nennen möchte.

Der Begriff »Kleinadel« hat keine Entsprechung in den Quellen; er wurde jedoch bereits von der bayrischen landesgeschichtlichen Forschung gebraucht. Daß dabei auf eine Definition verzichtet wurde⁴⁶), verwundert nicht, denn als soziale Gruppe wurde der Kleinadel bislang nur beiläufig erwähnt, ohne einer näheren Untersuchung für würdig befunden zu werden. Für unsere Fragestellung ist aber eine Begriffsklärung nötig: Als »Kleinadel« sollen hier jene Familien des niederen Adels bezeichnet werden, die ihren adligen Status nur mit Mühe behaupten konnten und die damit von jenen zu unterscheiden

44) Ludwig von ROCKINGER, Des Erasm Fend Einleitung zur bayerischen Geschichte, in: ArchivalZ NF 1 (1890) S. 262–279, hier S. 275. Im Gegensatz zu Wiguleus Hund, der nur zwischen dem höheren Adel beziehungsweise Turnieradel und dem niederen Adel differenzierte, unterschied Fend vier Adelsklassen, die *comites Bauariae* (Ortenburg, Schwarzenberg), die *liberj Barones Bauariae*, die oben erwähnten *nobiliores Bauaricorum equitum familiae*, in deren Reihen sich alter Adel, Turnierbesucher und solche mischten, die *in antiquis tabulis instrumentis atque diplomatibus* ehrenhaft erwähnt waren, sowie der jüngere Adel. Zu Fends Klassifikation vgl. GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 162; CRAMER-FÜRTIG (wie Anm. 5) S. 337.

45) Wie aus den obigen Ausführungen bereits hervorgeht, besaß in Bayern nicht jeder Adlige automatisch die Landstandschaft. Hierzu vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 16; GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 17, 165.

46) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 24, 30, 70, 91, 145 und passim; auch in der österreichischen Forschung wird der Begriff gebraucht, vgl. etwa Walter PONGRATZ, Das Absinken des bäuerlichen Kleinadels in den Untertanenstand während des ausgehenden Mittelalters, gezeigt an Beispielen des oberen Waldviertels, in: Unsere Heimat ZVLdKdeNdÖsterrWien 50 (1979) S. 123–140; Karl SPREITZHOFFER, Ritter und Bauer. Die soziale Stellung der stubenbergischen Dienstmansschaft im ausgehenden Mittelalter, dargestellt an oststeirischen Beispielen, in: Gerhard PFERSCHY (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift für Fritz Posch (VeröffSteiermLArch 12) Graz 1981, S. 129–139; Gerald GÄNSER, Strukturveränderungen im agrarischen Bereich während des 15. Jahrhunderts, in: ZHistVSteierm 75 (1984) S. 23–30, hier S. 24. Gerhard Rechter, der dem hier vorgeschlagenen Terminus »Kleinadel« den Begriff des »Ortsadels« vorzieht, arbeitete dennoch die wichtigsten Kriterien dieser adligen Unterschicht wie geringe Besitz- (besonders Allodial-)basis, gegebenenfalls Wohnsitz auf Bauernhöfen, weitgehendes Fehlen adligen Konnubiums und Ausschluß aus elitären Adelsgesellschaften wie den Fürspängern deutlich heraus, vgl. Gerhard RECHTER, »Wenn ihr nicht einen streich haltet, so müßt ihr mehr strach halten«. Zum Verhältnis zwischen Niederadel und Städten in Franken, in: Kurt ANDERMANN (Hg.), »Raubritter« oder »Recht-schaffene vom Adel«? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter (ORhStud 14) Sigmaringen 1997, S. 133–150, hier S. 136–140; Gerhard RECHTER in: 339. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde e.V. (über die Gochsheimer Arbeitstagung vom 21.–23. 10. 1994) S. 52.

sind, die über genug wirtschaftliches Substrat und soziales Kapital verfügten, um sich ihres adligen Standes unangefochten erfreuen zu können. Die Wahl eines sozialen Kriteriums zur Schichtdifferenzierung innerhalb des niederen Adels scheint mir dabei angemessener als der Rückgriff auf den Rechtsbegriff des »Einschildritters«, der entgegen seiner eigentlichen Bedeutung ebenfalls zur Bezeichnung der untersten Adelsschicht gebräuchlich ist. *Stricto sensu* bezeichnet der Terminus »Einschildritter« nämlich all jene ritterbürtigen Personen, die ausschließlich passiv lehnsfähig waren und somit dem sechsten Heerschild zugerechnet wurden. Das Merkmal rein passiver Lehnsfähigkeit trifft jedoch (idealtypisch) auf den ganzen niederen bayrischen Adel zu, da nur der höhere Adel auch aktiv lehnsfähig gewesen sein soll. Zur Kennzeichnung der adligen »Unterschicht« eignet er sich demnach nicht.

Auch der häufig gebrauchte Begriff »Ortsadel« scheint zur Charakteristik der genannten Schicht weniger dienlich als der Begriff »Kleinadel«. Denn von »Ortsadel« ist üblicherweise dann die Rede, wenn »die räumliche Beschränkung« der betreffenden Adelsfamilien hervorgehoben werden soll⁴⁷⁾. Ihre Berechtigung bezieht die Verwendung des Begriffes »Ortsadel« nicht nur daraus, daß es in Bayern bis etwa 1300 oder in Franken noch während des Spätmittelalters kaum einen größeren Ort ohne eigenen Adel gab. Wichtig ist vor allem, daß dieser Adel aus Edelknechten bestand, die nur lokal nachweisbar sind und die »andernorts kaum oder gar keinen Besitz hatten«⁴⁸⁾. Genau dies – die dominante Bindung kleiner Adelsfamilien an einen einzigen Ort – kann für das spätmittelalterliche Bayern aber nicht mehr nachgewiesen werden, im Gegenteil: Wie ein Blick in die Musterungsregister zeigt, ist auch bei kleinadligen Familien die räumliche Mobilität im 15. Jahrhundert nicht gering zu veranschlagen. Dies gilt in gleicher Weise für den fränkischen Kleinadel⁴⁹⁾. Die Wahl der Begrifflichkeit sollte also diesem Befund Rechnung tragen.

Trotz der terminologischen Vorentscheidungen, die damit getroffen sind, dürfen unsere einführenden Bemerkungen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der »untere Rand« des Adels eine noch weithin unerforschte »Randgruppe« darstellt. Was den örtlichen Adel angeht, enthält zwar der Historische Atlas von Bayern – ein in Deutschland einzigartiges Großprojekt, das die Strukturen des Kurfürstentums Bayern im 18. Jahrhundert aus seinen mittelalterlichen Wurzeln herleiten will – zahlreiche Informationen. Da das Atlaswerk jedoch mit Blick auf verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Fragestellungen

47) RECHTER (wie Anm. 46) S. 136.

48) RECHTER (wie Anm. 46) S. 137 (für Franken). Für Bayern belegen dies zahlreiche Bände des Historischen Atlases; als Beispiel sei auf die Ausführungen von Gertrud Diepolder zu den Verhältnissen im Landgericht Aichach verwiesen, vgl. Gertrud DIEPOLDER, Das Werk Philipp Apians als historische Quelle, in: Philipp Apian und die Kartographie der Renaissance (Bayerische Staatsbibliothek, Ausstellungskataloge 50) Weissenhorn 1989, S. 129–152, hier S. 150; für den Mittelrheinraum vgl. SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 3) S. 409.

49) Auch für Franken beobachtet RECHTER (wie Anm. 46) S. 137 »eine große horizontale Mobilität« jener Familien, die er desungeachtet als Ortsadel bezeichnet (sic!).

konzipiert wurde, stehen einerseits die Herausbildung der Herzogsmacht gegen dynastische Konkurrenz im frühen und hohen Mittelalter und andererseits die Dokumentation des Bestandes an adligen beziehungsweise kirchlichen Sonderrechtsbezirken, an Hofmarken also, im Mittelpunkt, wobei hier die neuzeitlichen Verhältnisse den Ausgangspunkt bilden. So sind die Angaben über die adligen Besitzer der Hofmarken im Spätmittelalter und über die Ausstattung der Hofmarken während des 16. Jahrhunderts in der meist um 1500 einsetzenden Vorgeschichte der genannten Herrschaftsbezirke versteckt. Daß die in den Atlasbänden aufgeführten Belege noch nicht prosopographisch ausgewertet wurden, verwundert daher nicht.

Auch die verdienstvollen Arbeiten eines Heinz Lieberich haben bis heute keine Fortsetzung gefunden. Lieberich hatte bekanntlich in den 1940er Jahren sukzessive seine noch heute benutzte Materialsammlung über die landsässigen bayrischen Adelsfamilien und ihre Edelsitze vorgelegt, bevor er 1964 sein grundlegendes Werk ›Landherren und Landleute‹ präsentierte⁵⁰. Rechtsgeschichtlicher Modellbildung verpflichtet, führte er den Status der im Spätmittelalter bekannten Adelsgeschlechter primär auf ihre rechtliche Stellung zurück, auf ihre Herkunft aus Freiheit oder Unfreiheit, auf ihre Zuordnung zur Ministerialität bedeutender oder minder bedeutender Dynasten sowie auf ihre Heerschildposition. Selbstredend fanden auch Ämter und Konnubium Berücksichtigung. Für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Adels interessierte er sich dagegen kaum, und auch nach ihm hat sich noch kein Forscher dieser Frage angenommen. Vielmehr stellte für Lieberich auch bei seinen Untersuchungen zum herzoglichen Rat oder zu den adligen Gerichtsrechten die Frage nach der Einbindung des Adels in das Herzogtum Bayern den ideellen Fluchtpunkt seiner Gedankenführung dar.

Explizit sozialgeschichtliche Fragestellungen brachte dagegen die wertvolle Studie von Pankraz Fried in die Betrachtung ein⁵¹. Da Fried sich zudem von der Hochmittelalterfizierung früherer Atlasbearbeiter freimachte, sind seiner Studie für die hier interessierende Fragestellung wichtige Beobachtungen zu entnehmen. Zugleich belegt seine ›Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg‹ schlagend, welche Erkenntnischancen umfassende Quellenarbeit trotz (oder wegen!) einer bewußt in Kauf ge-

50) Heinz LIEBERICH, Übersicht über die im Herzogtum Baiern von 1450–1500 landsässigen Geschlechter und ihre Besitzungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Ausgang der Landschaft (1807), in: MittArchPflegeObBayern 14–24 (1943/1944); neu hg. unter dem Titel: Die bayerischen Landstände (wie Anm. 9); LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19); eine Zusammenfassung des damaligen Forschungsstandes findet sich außerdem bei Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Der altpäuerliche Adel im landesherrlichen Staat der Wittelsbacher bis zum Abschluß der ritterschaftlichen Verfassung, in: Hellmuth RÖSSLER (Hg.), Deutscher Adel 1430–1555 (Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1) Darmstadt 1965, S. 48–57.

51) Pankraz FRIED, Herrschaftsgeschichte der altpäuerlichen Landgerichte Dachau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit (StudBayerVerfSozialg – ArbbHistAtlasforschBayern 1) München 1962.

nommenen räumlichen Beschränkung bietet. Ähnliche Erkenntnischancen könnten sich aus Fallstudien zu einzelnen Adels- beziehungsweise Aufsteigerfamilien ergeben, doch hat das Interesse an diesen Fragen seit den sechziger Jahren deutlich nachgelassen⁵²). Dies ist um so bedauerlicher, als Forschungen aus anderen Regionen Deutschlands wie etwa die Studie Ellen Widders zu den Edelherren von Ibbenbüren illustriert haben, daß gerade regional begrenzte Untersuchungen sowohl eine umfassende Erschließung des Materials und dessen interdisziplinäre Auswertung als auch die Erprobung neuer Parameter am Quellenmaterial erlauben⁵³).

52) Auf das Defizit an moderner personengeschichtlicher Forschung in Bayern wiesen kürzlich Gertrud Diepolder und Richard Loibl hin, vgl. Gertrud DIEPOLDER, *Getreue des Kaisers. Das Stift Schäftlarn und sein Propst Konrad Sachsenhauser. Eine Fallstudie*, in: ZBLG 60 (1997) S. 363–406, hier S. 363, Anm. 1; Richard LOIBL, *Passaus Patrizier. Zur Führungsschicht der Bischofs- und Handelsstadt im späten Mittelalter*, in: ZBLG 62 (1999) S. 41–98, hier S. 45. Es geht auch aus der folgenden Zusammenstellung von Literatur zu Geschlechtern des niederen Adels beziehungsweise zu »Aufsteigerfamilien« hervor, in die freilich nur jene Titel aufgenommen wurden, die im folgenden gar nicht oder nur cursorisch erwähnt werden können, nämlich: Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, *Studien zum Begriff der Ebenbürtigkeit an Beispielen der von Mühlegg und von Rotenstein im Allgäu*, in: BllBayerLdVFamKde 1964, S. 456–465; Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, *Die Tüllishäuser (Eresinger mit der Lilie)*, in: BllBayerLdVFamKde 1967, S. 287–293; Anton BAUER, *Die Scheuchenstuhl von Rosenheim. Beiträge zur Geschichte eines der bedeutendsten Altrosenheimer Geschlechter*, in: *Das bayerische Inn-Oberland* 31 (1961) S. 49–86; Auguste GRUBER-REBER, *Die Familie Scheuchenstuel zu Rosenheim*, in: *Das bayerische Inn-Oberland* 15 (1930) S. 65–73; Joseph KEIM, *Das Geschlecht der Stainhauff*, in: *JberHistVStraubing* 62 (1959/60) S. 32–42; Joseph KEIM, *Die Ritter von Mengkofen*, in: *JberHistVStraubing* 53 (1950/51) S. 41–50; Joseph KEIM, *Die Ritter von Moosdorf bei Straubing*, in: *JberHistVStraubing* 53 (1950) S. 51–52; Joseph KEIM, *Tunzenberg und seine Ritter*, in: *JberHistVStraubing* 52 (1949/50) S. 109–111; Edgar KRAUSEN, *Die Stettner von Altenbeuern und die Cistercienser von Raitenhaslach*, in: *Das Bayerische Inn-Oberland* 21 (1936) S. 71–75; Niklas FRHR. VON SCHRENCK UND NOTZING, *Die Egenhofer, Nachkommen Herzog Wilhelms III.*, in: BllBayerLdVFamKde 9 (1962/64) S. 56–59; Niklas FRHR. VON SCHRENCK UND NOTZING, *Die altbayerischen Geschlechter des Namens Aeresinger*, in: BllBayerLdVFamKde 2 (1967) S. 294–313; Karl WILD, *Das Testament des Heinrich Tuschl von Söldenau*, in: *Ostbairische Grenzmarken* 1959, S. 39–79; Gerhard ZIERLER-SKRABAL, *Die Hundt von Lauterbach auf Kaltenberg*, in: BllBayerLdVFamKde 10 (1965–1967) S. 214–227; unbefriedigend dagegen Werner POHL, *Die Pfahler von Pfahl. Ein bedeutendes Adelsgeschlecht des Bayerischen Waldes, Grafenau 1984. Aus bayrischer Sicht behandeln Randbereiche: Helmut RISCHERT Bestandsaufnahme der Burgen und Schlösser im Landkreis Eichstätt*, in: Helmut FLACHENECKER und Klaus Walther LITTEGER (Hgg.), *Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Brun Appel zum 65. Geburtstag (SammelblEichstätt 92/93) Eichstätt 1999*, S. 280–306; Gustav VOIT, *Der Adel an der Pegnitz 1100 bis 1400*, Neustadt a.d. Aisch 1979.

53) Ellen WIDDER, *Symbiose und Konkurrenz. Eine verfassungsgeschichtliche Fallstudie zum westfälischen Adel im Hochmittelalter*, in: *WestForsch* 44 (1994) S. 367–447. Auch die österreichische Spätmittelalterforschung hat vorbildliche Arbeiten hervorgebracht, vgl. Roland SCHÄFFER, *Die frühen »krainischen« Baumkircher. Überlegungen zu Herkunft, Genealogie und Wappen einer spätmittelalterlichen »Aufsteigerfamilie«*, in: Reinhard HÄRTEL (Hg.), *Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann*, Graz 1987, S. 199–210; Roland SCHÄFFER, *Die späteren »krainischen« Baumkircher. Korrekturen und Hypothesen zu Andreas Baumkirchers Frauen, Kindern und Erbe*, in: Herwig EBNER u. a. (Hgg.),

Auch unter ständegeschichtlicher Fragestellung ist das Fehlen von prosopographischen Forschungen zu beklagen⁵⁴); dieser Mangel fällt um so stärker ins Auge, als Maximilian Lanzinner und Gabriele Greindl für die Frühe Neuzeit einschlägige Werke vorgelegt haben, die auch vom Mediävisten mit Gewinn konsultiert werden können⁵⁵). Das Defizit an personengeschichtlicher Forschung kann nämlich auch durch die biographischen Angaben zu einzelnen adligen Räten, wie sie sich – häufig in Form zufallsgenerierter Belegsammlungen – in den kanzleigeschichtlichen Arbeiten der Schule von Hans Rall⁵⁶) finden, nicht überbrückt werden, zumal die dort zusammengetragenen Daten noch einer systematischen Auswertung entbehren.

Auf solcherart schwankendem Grund Aussagen über den unteren Rand des Adels sowie nach der Diffusionsgrenze zwischen Adel und Nichtadel treffen zu wollen, scheint fast verwegen. Seine Berechtigung gewinnt dieses Experiment jedoch aus dem Versuch, verfassungs- und sozialgeschichtliche Fragestellungen zu verbinden, genauer: soziale Schichtungen und ihre Bedeutung für das herrschaftliche Gefüge zu untersuchen. Aufgrund der Forschungslage können allerdings derzeit noch keine endgültigen Ergebnisse formuliert, sondern nur Anregungen gegeben werden, die die Forschung wieder in Fluß bringen und »case studies« anregen sollen.

Als besonders lohnend dürfte sich die Untersuchung von Umschichtungsprozessen für das 14. und besonders für das 15. Jahrhundert erweisen. Eine derartige Beschränkung auf das Spätmittelalter vorzunehmen, ist zunächst aus methodischen Gründen gerechtfertigt: Verwiesen sei dabei auf die gegenüber dem 13. Jahrhundert veränderte Quellenlage, auf die von den Schwerpunkten der Hochmittelalterforschung abweichenden sozial- und verfassungsgeschichtlichen Fragestellungen und nicht zuletzt auf die Veränderung des prosopographischen »Substrats«. So treten viele der noch im 13. Jahrhundert einflußreichen Familien zurück, während die meisten der hier behandelten Familien gesichert nicht vor das 14. Jahrhundert zurückverfolgt werden können. Doch auch aus inhaltlichen Gründen darf gerade das 15. Jahrhundert als lohnende Epoche betrachtet werden: Für Österreich ist etwa eine hohe soziale Mobilität gerade während des 15. Jahrhunderts nach-

Festschrift für Othmar Pickl, Graz und Wien 1987, S. 551–558; Franz STUBENVOLL, Die Wappen des Hanns Siebenhirter, in: *Carinthia I* 175 (1985) S. 167–179; Erika KUSTATSCHER, Die Jöchl von Jöchlsthurn. Gewerkenadel um 1500, in: *Der Jöchlsthurn in Sterzing*, hg. von der Messerschmitt-Stiftung (BerrDenkmalpfl 7) Innsbruck und Wien 1992, S. 11–60; Friedrich W. LEITNER, Die Mager von Fuchsstatt: Aufstieg und Niedergang einer Adelsfamilie in der frühen Neuzeit, in: *ArchDipl* 40 (1994) S. 205–251.

54) Wilhelm VOLKERT, Verwaltung im spätmittelalterlichen Bayern, in: *ZBLG* 61 (1998) S. 17–31, hier S. 27.

55) LANZINNER (wie Anm. 19); GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5).

56) Ludwig SCHNURRER, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Niederbayern 1255–1340 (MünchHistStudGeschichtlHilfswiss 8) Kallmünz 1972, S. 167–195; FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen (wie Anm. 30) S. 92–145; LUCHA (wie Anm. 30) S. 205–310; ETTTEL-SCHÖNEWALD (wie Anm. 30) S. 417–652.

gewiesen⁵⁷⁾, ein Befund, der auch für Bayern zu einer Überprüfung einlädt. Dies gilt um so mehr, als bereits bekannt ist, daß der zunehmende Ausbau der Verwaltung in den bayrischen Teilherzogtümern in jenen Jahren auch dem niederen Adel eine neue Rolle zuwies, während sich gleichsam als Reaktion auf den Bedeutungszuwachs des niederen Adels und des Bürgertums gegen Ende des 15. Jahrhunderts die internen Hierarchien des Adels verfestigten.

III

Auf der Suche nach den genannten »Diffusionsgrenzen« fällt der Blick zunächst auf die gut belegten Aufstiegstendenzen innerhalb des Bürgertums⁵⁸⁾. Bereits Heinz Lieberich und nach ihm Wilhelm Störmer haben allerdings festgestellt, daß für Bayern nicht von einem unüberbrückbaren Gegensatz zwischen dem landsässigen Adel und den Ratsbürgergeschlechtern der Städte ausgegangen werden könne; im Gegenteil kennzeichnete soziale Nähe ihre wechselseitigen Beziehungen⁵⁹⁾. Im 16. Jahrhundert beschrieb Erasmus Fend das Leben des dritten der bayrischen *ordines*, der Bürger, wie folgt: Die *patritij* (sic!) lebten in erster Linie von ihren *redditus*, die übrigen Bürger übten Handel oder Handwerk aus. Unter den »Patriziern«, den »Geschlechtern«, ragten die von München und Landshut hervor, von denen einzelne zu Hofpflichten wie Adlige herangezogen würden. Sie beschäftigten sich mit der Jagd und dem Vogelfang und führten ein freieres Leben; auch seien sie den Adligen durch Eheschließungen verbunden. An Alter, Vermögen und *auctoritas* ragten unter den Münchner Geschlechtern die Ridler, Schrenck, Bart, Ligsalz, Weiler, Rudolf und Pütrich hervor, in Landshut die Asch, Peisser und Glabsberg⁶⁰⁾.

57) Vgl. Peter FELDBAUER, Rangprobleme und Konnubium österreichischer Landherrenfamilien. Zur sozialen Mobilität einer spätmittelalterlichen Führungsgruppe, in: ZBLG 35 (1972) S. 571–590, hier S. 581; Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte (Österreichische Geschichte 1400–1522, hg. von Herwig WOLFRAM) Wien 1996, hier S. 55–60.

58) Von den 206 neuen Familien, die zwischen 1500 und 1600 in den Adel gelangten, waren nach Greindls Zählung 83 bürgerlicher Herkunft, vgl. GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 164.

59) LIEBERICH, Bürgerstand (wie Anm. 10) passim; Heinz LIEBERICH, Rittermäßigkeit und bürgerliche Gleichheit. Anmerkungen zur gesellschaftlichen Stellung des Bürgers im Mittelalter, in: Sten GAGNER u. a. (Hgg.), Festschrift für Hermann Krause, Köln und Wien 1975, S. 66–93, hier S. 70 und passim; Wilhelm STÖRMER, König Artus als aristokratisches Leitbild während des späteren Mittelalters, gezeigt an Beispielen der Ministerialität und des Patriziats, in: ZBLG 35 (1972) S. 946–971, v. a. S. 967; Michael SCHATTENHOFER, Beiträge zur Geschichte der Stadt München, in: ObBayerArch 109 (1984) hier S. 32; Wilhelm VOLKERT, Das spätmittelalterliche Städtewesen, in: SPINDLER (wie Anm. 27) 2, S. 587.

60) VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 272f. Zum erwähnten Jagdrecht der Geschlechter vgl. AY, Dokumente (wie Anm. 38) S. 235. Die von Fend genannten Glabsberg waren im übrigen Nachkommen einer Adelsfamilie, welche sich in Landshut angesiedelt hatte, für die Asch kann dasselbe vermutet werden, vgl. Theo HERZOG (Bearb.), Landshuter Urkundenbuch (BiblFamGeschichtQ 13) 2 Teile, Neustadt a. d.

Für die von Fend angeführten, bereits im 13. und 14. Jahrhundert bezeugten Geschlechter wird der Historiker dieser Einschätzung nicht widersprechen; ihr Konnubium, ihr Erwerb von Landsassengütern und ihre Berufung in den herzoglichen Rat sind längst bekannt. Doch auch zahlreiche weitere Familien des städtischen Meliorats konnten Eheverbindungen mit dem Landadel eingehen. Für die Behauptung sozialer Nähe sollen darüber hinaus noch zwei Argumente ins Feld geführt werden, zum einen die anerkannte bürgerliche »Wappengenossenschaft«, die zur Ausübung etwa des Landrichteramts bereits ausreichend qualifizierte, von den Ämtern der Finanzverwaltung ganz zu schweigen⁶¹), zum anderen der Hinweis auf zahlreiche Adlige, die das Bürgerrecht in Landstädten besaßen und dort städtische Ämter wahrnahmen, während zeitgleich Mitglieder der Familie unter den Rittern beziehungsweise Knechten ins herzogliche Aufgebot einberufen wurden⁶²).

Aisch 1963, hier S. 34*, 36* und 38*, Nr. 744. Zum Münchner Patriziat vgl. Michael SCHATTENHOFER, Das Münchner Patriziat, in: ZBLG 38 (1975) S. 877–899; zu den Pütrich und Ridler können moderne Studien konsultiert werden, zu den Schrenck liegt eine ältere Arbeit vor, vgl. Helmuth STAHLER, Beiträge zur Geschichte Münchner Bürgergeschlechter im Mittelalter. Die Wilbrecht, Rosenbusch, Pütrich, in: ObBayerArch 114 (1990) S. 227–281; Helmuth STAHLER, Beiträge zur Geschichte Münchner Bürgergeschlechter im Mittelalter. Die Ridler, in: ObBayerArch 116 (1992) S. 115–180; Ernest GEISS, Beiträge zur Geschichte des Patrizier-Geschlechtes der Schrenk in München, in: ObBayerArch 27 (1866) S. 271–278; zu den übrigen oben genannten Geschlechtern vgl. [Otto Titan von HEFNER u. a.], Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, hg. von einigen deutschen Edelleuten, 4 Bde., Regensburg 1860–1866, hier 1 S. 43 und 72, 2 S. 32 und 358, 3 S. 349f.; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 50, 120f., 136, 153, 156 und 160; Ludwig Heinrich KRICK, 212 Stammtafeln adeliger Familien, denen geistliche Würdenträger (Bischöfe, Domherren, Äbte etc.) des Bistums Passau entsprossen sind, mit Einbeziehung der geistlichen Würdenträger anderer Bistümer, Passau 1924, hier Tfl. 163; FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen (wie Anm. 30) S. 140–145; Heinz LIEBERICH, Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: ZBLG 27 (1964) S. 120–189, hier S. 155f., 157, 182f. und 184f.; LANZINNER (wie Anm. 19) S. 295f., 297 und 397; Manfred TREML (Hg.), Salz, Macht, Geschichte (Katalog) (VeröffBayerGKultur 30) Augsburg 1985, hier S. 218.

61) Zur bürgerlichen Wappengenossenschaft mit dem Adel in Bayern vgl. Felix HAUPTMANN, Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht, Bonn 1896, hier S. 105 mit Anm. 4; Hans SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang, Köln und Wien 1971, hier S. 109; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 92f.; zum bürgerlichen Wappenrecht im allgemeinen vgl. Reinhard HEYDENREUTER, Wappenrecht in Bayern, in: Dieter ALBRECHT und Dirk GÖTSCHMANN (Hgg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert, Frankfurt 1993, S. 365–374, v. a. S. 371–373.

62) Der Themenbereich ist noch nicht systematisch erforscht; vgl. aber fürs erste die kursorischen Bemerkungen LIEBERICHs, Bürgerstand (wie Anm. 10) S. 637, und die Zusammenstellungen von Listen jener Adelsgeschlechter, die sich in der Landshuter Bürgerschaft des 14. Jahrhunderts als Ratsbürger und Kaufleute nachweisen lassen beziehungsweise die bei der Bürgeraufnahme ausdrücklich als Edelleute bezeichnet wurden, in: HERZOG (wie Anm. 60) S. 34* und 35*–45*. Auch die Landshuter Stadtschreiber des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts stammten noch aus dem niederen Adel, vgl. ebenda, S. 85*–88*. Zu Adelsfamilien, die in der Bischofsstadt Passau verbürgert waren und dort als städtische Funktionsträger aufscheinen, vgl. LOIBL (wie Anm. 52) S. 53, 60, 61–64 und passim. Als Beispiel für ein Adelsgeschlecht,

Da Bürgerrecht und Adelsstand sich nicht ausschlossen, da außerdem Prädikationen und Wappen kein trennscharfes Merkmal darstellten, kann man von fließenden Grenzen zwischen beiden Sozialgruppen⁶³⁾ oder noch besser: von Überlappungsbereichen sprechen – und dies gerade auf jener Ebene, der der moderne Betrachter gern Eindeutigkeit und Ausschließlichkeit unterstellt, nämlich auf der Ebene des Rechts. Signifikante Unterscheidungsmerkmale werden statt dessen gerade anhand »weicherer« sozialer Kriterien gewonnen worden sein: Lebensform und Habitus⁶⁴⁾, zugestandene Handlungsspielräume und gesellschaftliche Statuszuschreibung spielten dabei die entscheidende Rolle. Aus dieser Annahme ergeben sich auch methodische Konsequenzen: Wenn Status abhängig war von der konkreten sozialen Praxis, dann mußte er immer aufs neue behauptet und dargestellt werden. Das hierbei verwendete Repertoire von Gesten und Zeichen hat jedoch keinen hinreichenden Niederschlag in den schriftlichen Quellen gefunden. Dies wiederum verstärkt die Versuchung für den nachgeborenen Betrachter, seine Zuflucht zu den vermeintlich fixierten geburtsständischen Positionierungen zu nehmen; er sollte aber versuchen, ihr zu widerstehen. Denn es scheint mir gewagt, aus der Bezeichnung einer Person als Bürger einer Stadt und ihres Sohnes oder Enkels als Landsasse automatisch auf den »Aufstieg« einer Familie zu schließen. Erst eingehende Untersuchungen zur sozialen Positionierung der Familie helfen hier weiter.

Eine von mehreren Verbindungslinien zwischen den angesprochenen statuskonstituierenden Faktoren, zwischen ererbtem Rang und aktueller Position, schuf, wie nicht an-

das offenbar nicht verbürgert, sondern lediglich stadtgessen war, könnten die in einem Freihaus zu Weilheim ansässigen Halder genannt werden, zu ihnen vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 356f.; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 37 und 90; Hans RID, Aus Weilheims Vergangenheit. Entwicklungsgeschichte der Stadt Weilheim vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Textauswahl und Zusammenstellung von Christian BUCK, Weilheim 1984, hier S. 23f. An Familien, die sowohl das Bürgerrecht in landesherrlichen Städten angenommen hatten als auch im landesherrlichen Aufgebot aufscheinen, seien exemplarisch die Amranger, die Feurer von Pfettrach oder die Hauzenberger genannt, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 208–211, 308f. und 362–364; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 32, 47, 80 und 92; LOIBL (wie Anm. 52) S. 74 und 85 mit Anm. 208; Fürstensachen 166 1/2 fol. 13 und 76 (Feurer), fol. 11', 15 (Hauzenberger); KÄA 3904 fol. 11' (Amranger), fol. 4', 5', 15' und 21' (Hauzenberger); VON KRENNER (wie Anm. 11) 4, S. 112 und 114; KÄA 3905 fol. 31', 32 und 76 (Feurer), fol. 78 und 83 (Hauzenberger). Die Zahl der Belege ließe sich problemlos vermehren. Damit nicht genug, wurde 1501 beklagt, *etliche edelleute des gemeinen adels* trieben mit *pfnnwerthen kaufmannschaft* und brauten und verkauften Bier, was einen abzustellenden Mißstand darstelle, vgl. VON KRENNER (wie Anm. 11) 13, S. 177. Doch hatte die soziale Nähe zwischen Adligen und Bürgern auch ihre Grenzen. Nach Lieberich sollen nämlich im 15. Jahrhundert keine Vertreter des höheren Adels mehr das Bürgerrecht einer Stadt besessen haben, was im 13. und 14. Jahrhundert noch üblich gewesen war, vgl. LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 30.

63) Vgl. auch HERZOG (wie Anm. 60) S. 35*.

64) Werner PARAVICINI, Interesse am Adel. Eine Einleitung, in: Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Hgg.), *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa* (VeröffMaxPlanckInstG 113) Göttingen 1997, S. 9–25, hier S. 15 und 17.

ders zu erwarten, die privilegierte Teilhabe an ökonomischen Ressourcen. Betrachtet man die Herkunft neu angesammelter Vermögen, die über den Erwerb von Landsassengütern eine Annäherung an den Adel ermöglichten, kommt neben dem Handel auch der Reichtum aus dem Bergbau in Betracht. Bergbau zu treiben galt einerseits nicht als standesmindernd und wurde daher selbst von Familien des höheren Adels wie den Auern zu Brennborg, den Stauffern zu Ehrenfels oder den Freybergern praktiziert⁶⁵); es war außerdem – was für die von der Kurpfalz aus regierte Oberpfalz ganz besonders gut belegt ist – mit zahlreichen Privilegien verbunden, die den Begünstigten eine adelsähnliche Stellung verliehen. So wurde auch bürgerlichen Hammerherren das Niedergericht über ihre Arbeiter zugestanden; dazu kam die niedere Jagd⁶⁶). Doch nicht nur die Oberpfälzer Eisenproduzenten wie die Sauerzapf⁶⁷), sondern auch die nach Silber beziehungsweise Kupfer schür-

65) Bereits im 14. Jahrhundert besaß Friedrich Auer aus dem in Regensburg verbürgerten, höheradligen Geschlecht der Auer zu Brennborg zwei Eisenhämmer in der Oberpfalz, desgleichen ein Vertreter der Familie Hiltprant, der wohl dem ebenfalls höheradligen, mit Regensburg verbundenen Geschlecht der Hilbrant entstammte, vgl. Franz Michael RESS, Unternehmungen, Unternehmer und Arbeiter im Eisenerzbergbau und in der Eisenverhüttung der Oberpfalz von 1300 bis um 1630, in: SchmollersJb 74 (1954) S. 561–618, hier S. 597f. Die höheradligen Mautner von Katzenberg hielten Anteile an Bergwerken, vgl. ERHARD (wie Anm. 37) S. 256. Die gleichrangigen Wirsperg betrieben Eisenhämmer, vgl. RESS S. 594, Anm. 75. Im 15. Jahrhundert versuchte sich Hans Nußberger im Regensburger Umland als Bergwerksunternehmer, vgl. Andreas ZEITLER, Zwischen Fürstenmacht und Ritterfreiheit. Die Ritterbünde der Böckler und Löwler in Ostbayern, Amberg 1989, hier S. 72. Für die Stauffer von Ernfels ist Eisenbergbau in der Herrschaft Ehrenfels und auf dem Michelsberg bei Kelheim belegt, vgl. Joseph CHMEL (Hg.), Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), Wien 1838–1840, hier Nr. 193; Franz Michael RESS, Die Berg- und Hüttengewerke-Familie der Castner zu Amberg, in: Der Anschnitt 4 (1952) Nr. 3, S. 4–9, hier S. 4. Im 16. Jahrhundert schließlich trat Pankraz von Freyberg auf Hohenaschau als Bergbauunternehmer hervor, vgl. Eckart SCHREMMER, Der Erzbergbau und das Montanergewerbe, in: SPINDLER (wie Anm. 27) 2, S. 759–762, hier S. 760. Aus dem niederen Adel engagierte sich die Ramung und möglicherweise die Hund und die Ramseiden am Bergbau (LIEBERICH, Landherren, wie Anm. 19, S. 70, Anm. 226, und S. 149, Anm. 848), ebenso die Münichau, die spätestens 1420 zum niederen Adel zählten, sowie ein Tuchsenauser, vgl. Max REICHSRITTER VON WOLFSTRIGL-WOLFSKRON, Die Tiroler Erzbergbaue 1301–1665, Innsbruck 1903, hier S. 9; LUCHA (wie Anm. 30) S. 245. Mit Blick auf die Oberpfalz soll noch die fränkische Adelsfamilie Hirschberg unter den in Bergbau und Hüttenwesen tätigen Geschlechtern genannt werden, vgl. Franz Michael RESS, Die Gewerkefamilie Baumgartner zu Amberg und ihre Stiftungen, in: Der Anschnitt 5 (1953) Nr. 1, S. 29–31, hier S. 30; Dirk GÖTSCHMANN, Oberpfälzer Eisen. Bergbau- und Eisengewerbe im 16. und 17. Jahrhundert (Schriftreihe BergbauIndustrieMusOstbayern 5) Weiden und Amberg 1986, S. 50.

66) GÖTSCHMANN (wie Anm. 65) S. 50. Zur Herkunft zahlreicher Oberpfälzer Gewerke aus dem Landadel sowie zu den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Gruppen vgl. RESS, Unternehmungen (wie Anm. 65) S. 593.

67) Zur zwischen Adel und Bürgertum anzusiedelnden Gruppe der Hammerherren vgl. CRAMER-FÜRTIG (wie Anm. 5) S. 335. Sowohl unter kurpfälzischer Herrschaft wie auch im Herzogtum Pfalz-Neuburg konnten Hammerherren selbst dann, wenn sie Bürgerliche waren, unter die Landsassen aufgenommen werden. Für manche der Hammergüter waren anstelle einer Steuerleistung reisige Pferde für das Aufgebot

fenden niederbayrischen und Tiroler Gewerken – die Hofer, die Kufsteiner Baumgartner, Tänzl und Stöckl – oder Salzsieder wie die Fröschl fanden innerhalb von zwei bis drei Generationen Anschluß an den Adel⁶⁸⁾.

zu stellen; wenn ein Hammer jedoch der Landesherrschaft zinste, konnte der Hammerherr das Recht der Steuereintreibung bei seinen Untertanen beanspruchen, vgl. AMBRONN (wie Anm. 35) S. 8f., 81f., 86, 100f., 130f., 134, 169f. und 197f. – Zu den 1555 geadelten Sauerzapf vgl. Hans NIKOL, Die Herren von Sauerzapf. Geschichte eines Hammerherrengeschlechts in der Oberpfalz, in: VerhHistVOBpfalz 114 (1974) S. 127–214. Unter den Oberpfälzer Familien, die durch Eisenbergbau emporkamen, müssen außerdem die Castner zu Amberg genannt werden, die im 16. Jahrhundert dem Adel gleichgestellt wurden, vgl. RESS, Castner zu Amberg (wie Anm. 65); Hans NIKOL, Die Kastner von Amberg. Geschichte eines Montangeschlechts, in: VerhHistVOBpfalz 121 (1981) S. 85–181; Hans NIKOL, Die Kastner von Amberg und der Hammer Holzhammer, in: Die Oberpfalz 65 (1977) S. 246–249 und 264–269; Hans NIKOL, Die Kastner von Amberg und der Hammer Unterschnaittenbach, in: Die Oberpfalz 64 (1976) S. 289–301, v. a. S. 298f. Im 16. Jahrhundert geadelt wurde auch die Hammerherrenfamilie der Mendl von Steinfels, vgl. HEFNER (wie Anm. 60) 3, S. 4; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 102f.; AMBRONN (wie Anm. 35) S. 8, 196–198 und 277; RESS, Unternehmungen (wie Anm. 65) S. 581, Anm. 56. Zu erwähnen sind ferner die Altmann von Regeldorf, vgl. HEFNER (wie Anm. 60) 1, S. 23; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 135. 68) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 70, Anm. 226. Zur Familie Hofer (später: Hofer zu Urfaß) vgl. Erich EGG, Virgil Hofer, Bergherr zu Rattenberg, in: TirolHeimatbl 38 (1963) S. 1–14; Helmut RANKL, Staatshaushalt, Stände und »Gemeiner Nutzen« in Bayern 1500–1516 (StudBayerVerfSozialg 7) München 1976, hier S. 66, Anm. 221. Die Salzsiederfamilie Fröschl aus Reichenhall erwarb 1454 von Kaiser Friedrich III. ein Wappen und 1490 die Landstandschaft, vgl. KRICK (wie Anm. 60) Tfl. 43; Birgit GRUBER-GROH, Bad Reichenhall (HistAtlasBayern Altbayern 57) München 1995, hier S. 137; LIEBERICH, Gelehrte Räte (wie Anm. 60) S. 169. Besonders erfolgreich war die bürgerliche Familie Baumgartner. Träger dieses Namens, die aus Wasserburg und Kufstein stammten und deren genaue verwandtschaftliche Beziehungen unklar sind, brachten es unabhängig voneinander zu adligen Würden. Zu den Wasserburger Baumgartnern, deren Reichtum aus Getreidehandel und Salzgewinnung herrührte und die 1491 von Kaiser Friedrich III. geadelt wurden, vgl. KRICK (wie Anm. 60) Tfl. 126; Wilhelm KRAG, Die Paumgartner von Nürnberg und Augsburg. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts. Mit einem Anhang: Die bayerischen Baumgartner von Kufstein und Wasserburg (SchwäbGQForsch 1) München 1919, S. 130–132; CHMEL (wie Anm. 65) Nr. 8641; LIEBERICH, Gelehrte Räte (wie Anm. 60) S. 157; GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 185; LANZINNER (wie Anm. 19) S. 296f. Sie erwarben die Herrschaften Fraunstein und Ering, nach denen sie sich nannten. Zu den Kufsteiner Baumgartnern, die durch Silberbergbau und -handel reich wurden und sich dann auf den Kupferhandel verlegten, vgl. CHMEL (wie Anm. 65) Nr. 4840; KRAG S. 121–130; sie erlangten 1466 ein Wappen und nannten sich im 16. Jahrhundert nach ihren Herrschaften Stubenberg und Höhenrain. Aus dem habsburgisch beherrschten Teil Tirols stammten die Tänzl, Stöckl und Fieger, die sich u. a. im Schwazer Bergbau engagierten; auch sie wuchsen in den bayrischen Adel hinein. Die zunächst bürgerlichen Tänzl gelangten 1483 durch förmliche Nobilitierung in den Adel, vgl. Erich EGG, Aufstieg, Glanz und Ende des Gewerkengeschlechtes der Tänzl, in: Tiroler Wirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Festgabe zur 100-Jahrfeier der Tiroler Handelskammer 1: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Tirols (SchlernSchr 77) Innsbruck 1951, S. 31–52; RIEDENAUER (wie Anm. 39) S. 633; RESS, Unternehmungen (wie Anm. 65) S. 613f., Anm. 130; RANKL. Die ebenfalls bürgerlichen Stöckl erwirkten 1513 von Kaiser Maximilian I. eine Wappenbesserung. Als Inhaber der Herrschaft Höhenrain wurden sie bayrische Landsassen; darüber hinaus waren sie im 16. Jahrhundert im Tiroler Adel immatrikuliert, vgl. Erich EGG, Die Stöckl in Schwaz. Eine Tiroler Gewerkefamilie

Untermauert wurde der soziale Aufstieg gegebenenfalls durch eine Wappenverleihung oder gar Nobilitierung durch den Kaiser sowie durch den Erwerb von Herrschaften. Ohnehin scheint, daß es ganz überwiegend bürgerliche Emporkömmlinge des 15. Jahrhunderts waren, die sich durch kaiserliche Wappenbriefe oder Wappenbesserungen absicherten. Bei Aufsteigern aus dem diffusen Milieu ländlicher Funktionseleiten findet sich dieses Bedürfnis kaum⁶⁹). Auch die alten Patriziergeschlechter, die längst adliges Konnubium und Landsassengüter vorweisen konnten, fühlten sich in der Regel erst im 16. Jahrhundert bemüßigt, sich ihren Adel bestätigen zu lassen⁷⁰). Zuvor hatten sich Vertreter solcher Pa-

im Frühkapitalismus, in: Gerhard HEILFURTH und Leopold SCHMIDT (Hgg.), *Bergbauüberlieferungen und Bergbauprobleme in Österreich und seinem Umkreis*. Festschrift für Hans Kirnbauer (VeröffÖsterrMusVolkskde 16) Wien 1975, S. 51–64, hier S. 61 und 64; *Altbayerische Landschaft Lit. 24 fol. 2*. Die Fieger ließen sich 1472 ihr Wappen bessern und sich 1490 von Neuem in den Adel erheben. Daß sie, die bereits an der Wende zum 14. Jahrhundert in den Tiroler Adel einheirateten und die im 14. Jahrhundert mit rotem Wachs siegelten, tatsächlich von stadtgessenen Ministerialen abstammten, ist nicht ausgeschlossen, auch wenn sie im 15. Jahrhundert zu den Bürgern zählten, vgl. CHMEL (wie Anm. 65) Nr. 6523 und 8609; Erich EGG u. a., *Schloß Friedberg und die Fieger in Tirol*, hg. von der Messerschmitt Stiftung (BerrDenkmalpfl 3) Innsbruck u. a. 1987, hier S. 16 und 18.

69) Dieser Befund wird durch eine Beobachtung bestätigt, die Erika Kustatscher bei der Tiroler Familie Jöchel machte, deren Herkunft aus der ländlichen Ehrbarkeit ebenfalls vermutet werden darf. Die Jöchel teilten sich nämlich im 14. Jahrhundert in eine Linie, die in Bruneck und Sterzing als Bürger ansässig war und im Bergbau zu Reichtum gelangte, und in eine, die in Brixen lebte und im fürstbischöflichen Verwaltungsdienst reüssierte. Letztere wurde früher als adlig behandelt als ihre sich unternehmerisch betätigenden Vettern. Die Brunecker Jöchel hielten es überdies für nötig, sich von Kaiser Maximilian förmlich adeln zu lassen, was wiederum den im traditionellen Milieu allmählich emporgekommenen Brixener Jöcheln nicht einfiel; vgl. KUSTATSCHER (wie Anm. 53) S. 24, 44 und 50. Langsame Assimilation ohne förmliche Nobilitierung führte in Bayern etwa die Götzensgriener, die Goder oder die illegitimen Nachkommen Herzog Georgs, die Perbinger, in den Adel; vgl. LANZINNER (wie Anm. 19) S. 193. Beispiele für Wappenverleihungen oder Wappenbestätigungen zugunsten von Familien des bayrischen Landadels sind dagegen sehr selten. Eine Analyse der wenigen Fälle, in denen dies doch vorkam, ist schwierig, weil die Gründe meist unbekannt blieben, die einen solchen Schritt veranlaßten. Hingewiesen werden kann auf die – schlecht bezeugten – niederadligen Peck von Alteglofsheim bei Regensburg, die sich 1466 von Kaiser Friedrich III. von Neuem ein Wappen verleihen ließen (CHMEL, wie Anm. 65, Nr. 4571; zur Familie vgl. LIEBERICH, *Landstände*, wie Anm. 9, S. 51); vielleicht auch auf die Resch, eine niederbayrische Landsassenfamilie, die vermutlich mit jener Familie Resch identisch ist, die 1466 durch eine Wappenverleihung Kaiser Friedrichs III. begünstigt wurde (CHMEL, wie Anm. 65, Nr. 4509; LIEBERICH, *Landstände*, wie Anm. 9, S. 39 und 113). Zu spekulieren ist auch über die Motive, welche die Familie Perfall dazu bewogen, sich eine kaiserliche Rangerhöhung zu verschaffen; eine Verbindung mit dem Erwerb des Schlosses Greifenberg durch Erhard Perfall ist dabei wahrscheinlich; vgl. RIEDENAUER (wie Anm. 39) S. 632f., zur Familie vgl. unten Anm. 147.

70) So SCHATTEHOFER, *Patriziat* (wie Anm. 60) S. 893 (mit Hinweis auf die Familien Bart, Hörl, Hundertpfund, Ligsalz, Reitmor, Ridler, Rosenbusch, Rudolf, Schrenck, Tichtl und Weißfelder); Johann SIEBMACHERS *großes und allgemeines Wappenbuch* in einer neuen, vollständig geordneten und reich vermehrten Aufl. [...] 22: Abgestorbener bayerischer Adel, im Anschluß an ein von Otto Titan von HEFNER hg. Fragment bearb. von Gustav A[delbert] SEYLER, Teil 3. Abgestorbene bayerische und fränkisch-nord-

trizierhäuser, wann immer sie das Bedürfnis verspürten, den ritterlichen Lebensstil einfach angeeignet⁷¹). Was ihre Selbsteinschätzung anbelangt, machten die Patrizier ohnehin aus ihrem Anspruch auf Adelsgleichheit keinen Hehl. War eine Adelsfamilie von weniger illustrierter Abstammung als man selbst, konnte der Anspruch auf Gleichrangigkeit sogar in das Verlangen nach Vorrang umschlagen. Deutlich belegt dies die selbstbewußte Antwort, die der Münchner Ratsherr und Fürstenberater Bartholomeus Schrenck im Jahre 1500 seinen adligen Neidern gab: Er wolle durchaus nicht vor allen Adligen, sondern nur vor den Alten vom Adel zurückweichen⁷²! Das Streben der Patrizier nach einer förmlichen Adelsbestätigung im 16. Jahrhundert zeugt daher von einem gewandelten Verständnis von »Adel«.

IV

Anders als bei den städtischen Führungsschichten stellt sich das Abgrenzungsproblem bei jenen Adligen dar, die, wenn ihr Adel angefochten wurde, nicht etwa als Bürger – womöglich gar als Patrizier – angesprochen werden konnten, sondern für die nur Negation *non nobilis*⁷³), »nicht adlig« verblieb. Gemeint ist der Kleinadel. Er stellt den Betrachter vor nicht geringe Schwierigkeiten, ist eines seiner Hauptmerkmale doch, wie Andreas Widmer zu Recht bemerkte, gerade seine geringe Quellenpräsenz⁷⁴). Informationen zu diesen Familien sind daher nur punktuell verfügbar, ihre Isoliertheit widerstrebt einer statistischen Auswertung. Um einen groben Eindruck zu vermitteln, sei jedoch darauf hingewiesen, daß für das 15. Jahrhundert zusätzlich zu den erwähnten landständischen Familien mehr als siebenzig⁷⁵) aufscheinen, die nach vorläufiger, grober Zählung nur über das Aufge-

gauische Adelsgeschlechter, Nürnberg 1911, hier S. 82 (Sänftl); VON HEFNER u. a. (wie Anm. 60) 1, S. 72 (Bart); LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 136 (Asch) und S. 136 (Päzinger).

71) Als Beispiele für ritterliche Lebensweise von Angehörigen Münchner Geschlechter kann auf die bekannten Beispiele des Jakob Püterich von Reichertshausen († 1469) oder des *miles* Balthasar Pötschner († 1507) verwiesen werden, vgl. SCHATTENHOFER, Patriziat (wie Anm. 60) S. 890; BASTERT (wie Anm. 40) S. 137.

72) Eine ausführliche Paraphrase des Wortwechsels findet sich bei SCHATTENHOFER, Patriziat (wie Anm. 60) S. 890.

73) Als die Pfalz-Neuburger Verwaltung im frühen 16. Jahrhundert daran ging, die Landsassenregister zu sichten, brachte sie diesen Vermerk bei Personen an, deren Adelsqualität zweifelhaft schien, vgl. AMBRONN (wie Anm. 35) S. 7.

74) Andreas WIDMER, »daz ein büb die eidgnossen angreif«. Eine Untersuchung zu Fehdewesen und Raubrittertum am Beispiel der Gruber-Fehde (1390–1430) (Geist und Werk der Zeiten 85) Bern u. a. 1995, hier S. 233f.

75) Die genannten Zahlen beruhen auf dem Abgleich der bei Lieberich publizierten Namen von Landsassenfamilien mit dem Namensmaterial der für die vorliegende Studie durchgesehenen Aufgebotslisten (vgl. Anm. 12). Daß die Einbeziehung weiterer Aufgebotslisten das Bild verschieben könnte, ist klar. Darüber

bot der Herren und Knechte faßbar sind, während von den im 15. Jahrhundert in der Landschaft auftauchenden Familien im 16. Jahrhundert 73 schon wieder verschwunden waren. Diese Familien sind in der Regel nicht länger als maximal zwei bis drei Generationen mit adliger Prädikation beziehungsweise mit qualifiziertem Besitz zu verfolgen, sie verfügten meist nur über ein geringes nachweisbares Besitzsubstrat und konnten – gegebenenfalls zu mehreren – nur mit einem Pferd aufgeboten werden⁷⁶⁾.

Betrachten wir zunächst die wirtschaftliche und rechtliche Qualität kleiner Edelsitze, die den adligen Status bereits ausreichend gewährleisteten. Als Beispiel seien die Alhartspeck genannt, die noch zu den besseren Familien, zum eigentlichen Niederadel, rechneten, und die im 15. Jahrhundert Landrichter, Kastner und Zöllner stellten⁷⁷⁾. Sie besaßen außer Streubesitz in verschiedenen Landgerichten zwei Herrschaftsmittelpunkte, nämlich einen Sitz mit Sedelhof im namensgebenden Alhartsbach (Landgericht Teisbach)⁷⁸⁾ und ein (festes) »Haus« beziehungsweise eine »Burg« in Aufhausen (Landgericht Erding), das zum herzoglichen Urbarsgut gehörte. Für dieses war an den Kasten in Landshut eine jährliche Getreidegült zu reichen, die 1452 in eine Geldzahlung umgewandelt wurde. Für 1553 wurde der Edelmannssitz Aufhausen näher beschrieben: Er umfaßte damals einen Sedelhof, eine Hube und eine Sölde⁷⁹⁾.

hinaus könnten Adelsfamilien, die in Bayern zu einem bestimmten Zeitpunkt neu auftauchen, in einem Nachbarterritorium bereits seit längerer Zeit nachweisbar sein. Gerade beim Kleinadel kann eine solche »optische Verzerrung« aufgrund der disparaten Quellen- und Literaturlage, die etwa für Franken oder Schwaben zu konstatieren ist, nicht ausgeschlossen werden; die von mir genannten Zahlen stellen also nur Näherungswerte dar.

76) Auch in Sachsen kam es aufgrund der Kleinheit vieler dienstpflichtiger Güter dazu, daß mehrere Güter zusammen ein Ritterpferd zu stellen hatten. Umgesetzt wurde diese Bestimmung dadurch, daß Geld, Naturalien, Waffen oder ein Knecht zur Ablösung dieser Teildienste gestellt wurden, vgl. Woldemar GOERLITZ (Bearb.), Sächsische Landtagsakten 1: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (SchrSächsKommG) Berlin 1928, hier S. 136. Auch für Bayern wird man die Umrechnung einer solchen Teilverpflichtung in Geld- oder Sachäquivalente annehmen dürfen.

77) Zur Familie, die seit dem 14. Jahrhundert belegt ist und die im 16. Jahrhundert zu den *nobiliores Bavaricorum equitum familiae* gehörte, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 202–205; VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 276; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 46. Welchen Status die Alhartspeck für sich beanspruchten, mag aus der Tatsache abgelesen werden, daß der Archivar Johannes Lieb (1589–1650) einen Turnierbeleg des Jahres 948 für sie in Anspruch nahm.

78) HERZOG (wie Anm. 60) S. 36*, Nr. 825 (1368) und Nr. 1135 (1383).

79) Susanne Margarethe HERLETH-KRENTZ und Gottfried MAYR, Erding (HistAtlasBayern Altbayern 58) München 1997, hier S. 133. 1403 ist Wilhelm der Alhartspeck als Inhaber eines zum Kasten Teisbach gehörigen herzoglichen Urbarguts in Haag bei Frontenhausen nachgewiesen, für das Dienste und Leistungen zu erbringen waren (GU Teisbach Nr. 29; zitiert nach dem Repertorium). Im Lehnbuch Herzog Georgs von 1496 (Oberster Lehenhof Nr. 11) fol. 3', 4, 59, 60', 92 und 248' werden in den Landgerichten Mauerskirchen, Ötting und Mörmosen sowie in der Herrschaft Wildshut weitere kleine Lehen der Familie genannt (eine Fischweide, ein großer und ein kleiner Zehnt, ein Hof, eine halbe Hube und ein Hof). Der früheste bekannte Beleg für Familienbesitz in Roßbach stammt aus dem Jahr 1511; bereits dreißig Jahre davor soll der Wildbann im Gericht Mattighofen in den Händen der Familie gelegen haben, vgl.

Die Lamfritzheimer, eine Bürgerfamilie aus Wasserburg, begannen während des 15. Jahrhunderts Besitz zu akkumulieren, der ihnen die Landtschaft einbrachte. Zunächst erwarben sie Pirka im Landgericht Erding, das aus einem Sedelhof und drei Sölden bestanden haben dürfte und mit dem sie bereits ins herzogliche Aufgebot eintraten⁸⁰⁾, Ende der 1480er Jahre einen zuvor nicht belegten und nach 1542 bereits wieder verschwundenen Sitz im Landgericht Wolfratshausen namens Arget⁸¹⁾ und um 1480 einen freieigenen Besitzkomplex in Niederstraubing, der immerhin zwei Höfe, drei Sölden und eine Taverne sowie eine Hube und eine Sölde in Oberstraubing umfaßte⁸²⁾. Ende des 16. Jahrhunderts kam noch Hinterholzen hinzu⁸³⁾, zu dem mir keine Daten vorliegen. Zeitweise hatten sie also vier Sitze inne, sie waren aber auch pro Generation mit (mindestens) zwei Agnaten zu versorgen.

Nutzten die Lamfritzheimer die Chance zum Aufstieg, so konnten die kleinadligen Aicher von Magensaich ihren Status nicht wahren. Die gesichert nur im 15. Jahrhundert belegte Familie nannte sich nach einem Sitz in Mannseich (Landgericht Erding); 1547 war der Sitz bereits wieder zum Bauerngut zurückgesunken, die Familie nicht mehr bezeugt⁸⁴⁾. Umgekehrt lag, wenn eine Kleinadelsfamilie, wie die offensichtlich nur in Buch am Erlbach begüterten Pucher zu Erlbach eine »Seitenlinie« einzurichten hatten, der Rückgriff auf bäuerliches Gut nahe. So erwarben die erwähnten Pucher vom St. Kastulus-Stift in Moosburg einen Meierhof, den sie als Sedelhof nutzten, der aber weiterhin dem Kastulus-Stift gültbar blieb⁸⁵⁾. Die Öder, nach 1435 im Besitz eines Frauenberger Lehens belegbar, nämlich des Sitzes Ottering (eines Sedelhofs mit Taverne, Bad und zwei Sölden), legten sich 1473 dadurch einen weiteren Sitz zu, daß Oswald Öder einen Grund in Chieming zu Erbrecht erwarb. Vom Kloster Baumburg erbat und erhielt er die Erlaubnis, auf

HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 204f. Vermutlich deutet auch die Namensergänzung nach Waldkirchen vorm Wald in den Jahren 1425 und 1433 auf (nicht näher bezeichneten) dortigen Besitz, vgl. ebenda S. 203 und 205.

80) Fürstensachen 166 1/2 fol. 12; HERLETZ-KRENTZ/MAYR (wie Anm. 79) S. 159f., die obengenannte Pertinenz des Sitzes Pirka kann jedoch erst für das 16. Jahrhundert nachgewiesen werden.

81) Ludwig HOLZFURTNER und Adolf SANDBERGER, Das Landgericht Wolfratshausen (HistAtlasBayern Altbayern 13) München 1993, S. 150.

82) HERLETZ-KRENTZ/MAYR (wie Anm. 79) S. 176 (die näheren Angaben zur Arget stammen aus dem 16. Jahrhundert); LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 97; Altbayerische Landschaft Lit. 25 fol. 10.

83) LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 97.

84) HERLETZ-KRENTZ/MAYR (wie Anm. 79) S. 202; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 32 und 46. Die Aicher wurden mit einem Pferd ins herzogliche Aufgebot gefordert, vgl. Fürstensachen 166 1/2 fol. 12; KÄA 3905 fol. 77. 1480/85 sind sie noch in der Landtafel Herzog Albrechts IV. genannt; danach verschwinden sie aus den Quellen (Altbayerische Landschaft Lit. 24 fol. 2').

85) HERLETZ-KRENTZ/MAYR (wie Anm. 79) hier S. 203. Auch andernorts konnten Bauernhöfe zu adligen Ansitzen umfunktionierte werden, vgl. RECHTER (wie Anm. 46) S. 138; TROSS, Oberdeutscher Bauer (wie Anm. 3) S. 22f.; vgl. auch unten Anm. 87.

diesem »Grundt« oder »Garten« am See einen Sitz zu erbauen, für den er eine jährliche Abgabe von 50 Pfund in bar oder in Fischen entrichten mußte⁸⁶).

Wie muß man sich nun die Beschaffenheit solcher Edelsitze vorstellen? Wofern Angaben über die Beschaffenheit von Edelsitzen vorliegen, zeigt sich immer wieder, daß man sich keine »Burgen« darunter vorstellen darf. Viele waren wohl von bescheidener Qualität, aus Holz erbaut, manchmal mit einem Turm versehen, manchmal jedoch auch von einem Bauernhof kaum zu unterscheiden⁸⁷. Durchaus nicht alle dieser (im Aufgebot berücksichtigten) Sitze hatten auch nur Gerichtsrechte bis zur Dachtraufe⁸⁸), was erklären wird, warum nicht alle ritterbürtigen Familien unter den Landständen auftauchen. Es scheint sogar einen Bewertungsspielraum gegeben zu haben, ob ein Sitz zum ritterlichen Aufgebot oder zur Steuer der Untertanen beitrug⁸⁹). Gelegentlich partizipierten auch

86) Richard VAN DÜLMEN, Traunstein (HistAtlasBayern Altbayern 26) München 1970, S. 157. Verwiesen werden könnte auch auf die Adelshofer, ein renommiertes Geschlecht, das sich nach dem gleichnamigen Adelsitz im Landgericht Landsberg nannte; sie hatten 1367 zu Massenhausen Kirchengut als Leibgeding und erlangten dort 1427 weitere Güter, für die sie jährliche Gültzahlungen an das Gotteshaus Reitenbuch zu leisten hatten, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 193; Bayerische Staatsbibliothek cgm 2290-1 fol. 108.

87) Daß der hochmittelalterliche Adel vor der Errichtung von Burgen manchmal nur auf einem unbefestigten Hof wohnte, belegen archäologische Befunde, vgl. Joachim ZEUNE, Mittelalterliche Burgen in Bayern: Eine Schreckensbilanz, in: *Schönere Heimat* 79 (1990) S. 143–154, hier S. 145. Für das Spätmittelalter seien als Beispiel für Adlige, die auf einem zu Erbrecht verliehenen Gut *ietzund hauseleich auff siczzen*, Peter der Tummaier und seine Familie genannt (Domkapitel Passau Urk. Nr. 628); einschlägig ferner HERZOG (wie Anm. 60) Nr. 187 (Familie Aertelchouen); TROSS, Oberdeutscher Bauer (wie Anm. 3) S. 22f.; DIEPOLDER, Das Werk Philipp Apians (wie Anm. 48) v. a. S. 152; zahlreiche Angaben finden sich in den Hofmarksbeschreibungen bei Volker LIEDKE, Zur Bau- und Besitzgeschichte der Burgen, Schlösser und Edelsitze im Pflug- und Landgericht Dingolfing, Ein Beitrag zur Gerichtsbarkeit der Hofmarken im niederbayerischen Rentamt vom 13. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Ars Bavarica 75/76), München 1995. Instruktive Beispiele aus dem mittelrheinischen Raum verzeichnete SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 3) S. 409; zu Franken vgl. ULRICHS (wie Anm. 3) S. 66; zu Österreich vgl. FELDBAUER, Herren und Ritter (wie Anm. 3) S. 61 und 256; PONGRATZ (wie Anm. 46) S. 127f.; zum Hamburger Umland Erich von LEHE, Ritterliche Fehden gegen Hamburg im Mittelalter, in: *Hamburger geschichtliche Beiträge*, Hans Nirrnheim zum 70. Geburtstag dargebracht, Hamburg 1935, S. 135–168, hier S. 137; zu Brandenburg Udo GEISELER, »... uf schlechte erden von holtze und leyme« – Zur Lebenswelt des brandenburgischen Adels an der Schwelle zur frühen Neuzeit, in: Heinz-Dieter HEIMANN (Hg.), *Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert* (QStudGKulturBrandenbPreußenAltesReich) Potsdam 2000, S. 141–153. Auch die Tatsache, daß manchmal mehrere Adelsfamilien in einem einzigen Dorf »residierten«, dürfte Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Konkurrenzsituation, in der sie sich befanden, und auf ihre dadurch begrenzten Chancen zur Selbstdarstellung zulassen. Als Beispiel vgl. RISCHELT (wie Anm. 52) S. 292 und 294, der in dem Dorf Mendorf drei Adelsitze nachweisen konnte.

88) KUTTER (wie Anm. 9) S. 492.

89) Zu Conrat Prant, der zu den Edelleuten im Gericht Trostberg zählte, wurde vermerkt, er stelle ein Pferd *oder stewr* (KÄA 3905 fol. 90). Bei Sweiker Lenberger (Landgericht Ötting) wurde festgesetzt, er habe ein Pferd zu stellen; sein *pestes gut*, eine Taferne, habe zu versteuern. Steuerte sie nicht, hätte er viel-

mehrere Familien an einem solchen Sitz, einzelne Familien scheinen gar keinen besessen zu haben, sie brachten aber beispielsweise kurzfristig belegte Burghüter hervor, die im herzoglichen Aufgebot aufscheinen⁹⁰).

Gemessen an der schmalen Besitzgrundlage so mancher hochmittelalterlicher Ministerialen mögen ein bis zwei Sedelhöfe mit Pertinenz, zumal in Verbindung mit weiterem Streubesitz, als auskömmliche Basis erscheinen⁹¹). Doch steht die Kleinteiligkeit des Besitzes zu jener Zeit in enger Beziehung zur großen Zahl belegter Ortsadliger. Allein im Landgericht Aichach konnte Gertrud Diepolder um 1300 52 Orte ausmachen, nach denen sich Adel nannte⁹²! Vom 14. zum 15. Jahrhundert sank freilich die Zahl der Sitze, und dem dürfte, wie Einzelfallstudien zeigen⁹³), soziales Absinken der betroffenen Familien entsprochen haben. Umgekehrt entsprechen der Verminderung der Zahl adliger Familien wirtschaftliche Konzentrationsbewegungen. Ein Vergleich mit dem Besitzstand des höheren Adels soll dies verdeutlichen: Als zwei Brüder Mosheimer aus dem Niederadel ihren Besitz teilten, standen außer einer Hofmark mit Pertinenz und einer verpfändeten Veste vierzehn weitere, zum Teil ebenfalls verpfändete Anwesen und einige weitere Besitztitel zur Disposition⁹⁴); die turnieradligen Waldeck verfügten dagegen am Ende des 15. Jahrhunderts über 134 Güter und fünf Almen. Im 16. Jahrhundert hatten die Zenger, deren Blütezeit das 14. Jahrhundert war, immerhin noch Zugriff auf 75 Anwesen, die mit Besitz besonders reich gesegneten Törring hingegen auf 376 Anwesen⁹⁵).

leicht zu Pferde zu stellen (KAA 3905 fol. 89'). Zur Familie Lemberger vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 454f.; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 98.

90) Im 14. und 15. Jahrhundert sind in Schärding Burghüter aus der Familie Teuffenbeck belegt (Domkapitel Passau Urk. Nr. 824; Ämterrechnungen bis 1506 Nr. 4 fol. 59). 1459 ist ein Teuffennpach als Hauptmann genannt (Ämterrechnungen bis 1506 Nr. 442 fol. 91). Ob die Schärdingen Burghüter Teuffenbeck mit dem gleichnamigen Landshuter Ratsgeschlecht verwandt sind, ist nicht bekannt. Auch letzteres brachte es erst im 16. Jahrhundert zur Landstandschaft, vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 142. Ebenfalls im 14. und 15. Jahrhundert sind Mitglieder der Familien Treflinger und Veltkircher als Burghüter in Schärding bezeugt; die Familien sind ansonsten so gut wie unbekannt (Passau Domkapitel Urk. Nr. 862, 864, 2802, 2803 und 7869; Ämterrechnungen bis 1506 Nr. 4 fol. 59, Nr. 5 fol. 58'; Ernest GEISS, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803, in: *ObBayerArch* 26, 1865/66, S. 63 und 121). Dagegen wurde der Schärdingen Burghüter Mertel Ellend immerhin in eine zwischen 1425 und 1429 erstellte Landtafel des Herzogtums Bayern-München aufgenommen, vgl. Josef KEIM, Alte Straubinger Landtafeln, in: *JbberHistVStraubing* 63 (1960/61) S. 69–97, hier S. 72; Ämterrechnungen bis 1506 Nr. 4 fol. 59. Zu der Bedeutung, die die Verleihung von Burggütern wegen des mit ihnen verbundenen Wachdienstes für den Aufstieg in den Niederadel haben konnte, vgl. außerdem ULRICHS (wie Anm. 3) S. 62f.

91) Philippe DOLLINGER, *Der bayerische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert*, München 1982, hier S. 277.

92) DIEPOLDER, Philipp Apian (wie Anm. 48) S. 150.

93) FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Tüllishäuser (wie Anm. 52) S. 291.

94) GU Kirchberg Nr. 121 und 122.

95) GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 230 und 233; vgl. auch S. 247 und passim.

Wo jedoch keine Erbteilungen tradiert sind, kann für das 15. Jahrhundert Näheres über die Relation zwischen Allodgütern, Lehen und sonstigem Besitz einer Familie nur nach umfangreichen Detailstudien ausgesagt werden, zumal gerade der Besitz an Eigen gewöhnlich schlecht dokumentiert ist⁹⁶). Allerdings legen Untersuchungen zu anderen Territorien die Annahme nahe, daß die allodiale Basis des Kleinadels schmal war⁹⁷), während zumindest der in Bayern etablierte niedere Adel nicht essentiell auf Lehenempfang angewiesen war⁹⁸). Eine von Hans Ebran beziehungsweise Ulrich Fütterer kolportierte Anekdote mag den erstgenannten Aspekt illustrieren: So sollen vor Herzog Johann »dem Oberpfälzer« († 1443), welcher der in Neumarkt residierenden Seitenlinie der pfälzischen Wittelsbacher angehörte, zwei Schwestern zu einer Gerichtssitzung erschienen sein und geklagt haben, daß ihnen ihr väterliches Erbe durch den Herzog entfremdet worden sei. Dieser habe ihnen nämlich die betreffenden *erbstuck* entzogen und an seine Diener, Türhüter und Kämmerer zur Belohnung ihrer Dienste ausgegeben. Herzog Johann wiederum habe sich mit dem Hinweis darauf verteidigt, daß es sich um Lehen gehandelt habe; da kein männlicher Erbe vorhanden sei, der *die lehen verdienen* könne, habe er den Jungfrauen die Güter verweigern dürfen. Diesen Ausführungen habe jedoch ein Vertreter der selbstbewußten Familie Zenger mit den drastischen Worten widersprochen, der Herzog und alle, die dieses Urteil fällten, müßten ewig des Teufels sein! Denn würde den Jungfrauen ihr väterliches (Lehns-)Erbe abgesprochen, könnten sie nicht mehr ehrbar verheiratet werden – und so käme die eine nach Nürnberg, die andere nach Regensburg ins Hurenhaus. Was sie dort an Todsünden begingen, müsse der Herzog als Urheber ihres Verderbens büßen. Herzog Johann habe dies eingesehen und den Schwestern die Lehen ohne alles Entgelt gegeben⁹⁹).

Ersichtlicherweise lebt diese Geschichte von der Pointe, daß es Familien gab, die über kein nennenswertes allodiales Substrat verfügten, ja deren nacktes Überleben von der Gnade des Herrschers abhängig war. Dazu paßt, daß der Herzog in einzelnen Fällen sogar die Errichtung eines Adelsitzes »subventionierte«¹⁰⁰). Doch auch die Adligen selbst muß-

96) Kurt ANDERMANN, Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung an ausgewählten Beispielen (Schriftenreihe der Bezirksgruppe Neustadt im Historischen Verein der Pfalz 10) Speyer 1982, S. 15.

97) RECHTER (wie Anm. 46) S. 137; ähnliches galt für »Aufsteigerfamilien«, vgl. KUSTATSCHER (wie Anm. 53) S. 50. Dagegen konnte bei etablierten Niederadelsfamilien wie den Guttenberg die Hauptmasse des Besitzes aus Allod bestehen, vgl. ULRICHS (wie Anm. 3) S. 52f. unter Berufung auf Klaus RUPPRECHT, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken: Die Geschichte derer von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (VeröffGesFränkG 9,42) Neustadt a. d. Aisch 1994, S. 213.

98) Vgl. S. 117.

99) Friedrich ROTH (Hg.), Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern (QErörtBayerDtG NF 2,1) München 1905 (ND Aalen 1969), S. 148f.; SPILLER (wie Anm. 24) S. 195f.

100) Als Beispiel sei die nordgauische Familie Schönbrunner (»vorm Wald«) genannt. Sie verdankte Herzog Albrecht IV. eine Verbesserung ihrer offenbar schmalen Besitzgrundlage, der einem ihrer Vertreter 1470 gestattete, bei Eschlkam einen Weiher anzulegen und einen *kasten zu bauen*, wozu der Herzog noch

ten, wenn sie ihren Status wahren wollten, wirtschaftliche Ressourcen nutzen, wo immer sie sich boten. Bereits Philippe Dollinger hat für das Hochmittelalter darauf aufmerksam gemacht, daß Ministerialen zu ihren Lehen auch Zinshöfe übernahmen, von denen sie Abgaben und Dienstleistungen erbrachten; Personen, die sich von der Masse der Bauern abhoben, akzeptierten grundherrlich gebundene Güter in der Form des Leibgedings¹⁰¹. Auch Karl-Heinz Spiess konnte Ortsadel aufzeigen, der dem bäuerlichen Milieu so stark angenähert war, daß er Ackerland und Weinberge zu Erbleihe empfing¹⁰². Im Untersuchungsraum bildeten Zinslehen eine Übergangsform zur bäuerlichen Grundleihe. Darüber hinaus können im 14. und selbst noch im 15. Jahrhundert Adlige namhaft gemacht werden, die Güter sogar zu Baurecht empfangen¹⁰³. Dabei mußten sie sich verpflichten, wie andere *bindersässen* beziehungsweise *als ander ir holden* oder *mair* jährlich im Bauding zu erscheinen und regelmäßige Naturalabgaben abzuführen (das heißt doch wohl: leisten zu lassen)¹⁰⁴.

Interessanterweise betreffen die hierfür überlieferten Zeugnisse gar nicht einmal den unteren Rand des Adels, sondern etablierte Familien des Niederadels¹⁰⁵. Die rechtliche

Holz und Geld zur Verfügung stellte. Dafür sollte der Begünstigte dem Herzog mit zwei oder drei Pferden dienen. Nach Schönbrunners Tod sollte jedoch alles wieder an das Haus Bayern heimfallen, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 627f.

101) DOLLINGER (wie Anm. 91) S. 277 und 369.

102) SPIESS, Bäuerliche Gesellschaft (wie Anm. 3) S. 409.

103) Für das 14. Jahrhundert ist einschlägig: Friedrich VON CHLINGENSPERG, Die Mülhaimer – Tättenpeck – Khaindl – Khlingensperger. Familiengeschichtliche Studien aus dem alten Niederbayern, in: Verh-HistVNdBayern 65 (1932) S. 1–248, hier S. 34 (Familie Mülhaimer); Passau Domkapitel Urk. Nr. 194, 277, 445, 490 und 501 (Familie Tummaier); die Tummaier erhielten den zunächst zu Maierrecht ausgegebenen Hof zu St. Jörgen vom Domkapitel Passau in der Folge zu Leibgeding (vgl. ebenda, Urk. Nr. 679). – Ebenda, Nr. 614 (Familie Kallinger), Nr. 413 und 437 (Familie Hadrer). Auch im 15. Jahrhundert sind derartige Vergaben noch bezeugt, vgl. GU Kirchberg Nr. 209 und 211 (zitiert nach dem Repertorium; Familie Gewolf). Daß ein Verhalten wie das geschilderte als ökonomisch rational gelten muß, belegen Parallelfälle vom Niederrhein. Dort war es üblich, daß Adlige lukrative Anwesen vom Stift Xanten als Behandlungsgut, das heißt in Erbpacht, entgegennahmen, vgl. Dieter SCHELER, Herrenpfründen und Bauernpachten. Die Wirtschaftsführung des Stiftes Xanten im Spätmittelalter (XantenVortr:GNdRh 4) Duisburg 1992, hier S. 13; Dieter SCHELER, *Tot synen profyte*. Grundbesitz zwischen Stadt und Land am Niederrhein im späten Mittelalter am Beispiel von Bislich, in: Jutta PRIEUR (Hg.), Wesel. Beiträge zur Stadtgeschichte 2, Wesel 1993, S. 11–132, hier S. 27 und 43.

104) Als Beispiele sei verwiesen auf: Passau Domkapitel Urk. Nr. 194 (Familie Tummaier); ebenda, Nr. 614 (Familie Kallinger); Christine REINLE, Die Peuscher. Zum sozialen Aufstieg eines bayerischen Niederadelsgeschlechts im späten Mittelalter, in: ZBLG 58 (1995) S. 901–957, hier S. 907 (mit Belegen).

105) Zu den Tummaiern vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 741–744; VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 276; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 34 und 74; sie stellten schon im 14. Jahrhundert mit den Pröpsten von der Innbrücke zu Passau wichtige Funktionsträger der bischöflichen Güterverwaltung und wurden im 16. Jahrhundert zu den *nobiliores Bauaricoum equitum familiae* gerechnet. Zu den Adelshofern, die ebenfalls im 16. Jahrhundert als *nobiliores* galten, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 192–196; VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 276; LIEBERICH, Land-

Qualität des Besitzes wird hier also hinter dessen wirtschaftlicher Bedeutung zurückgetreten sein. Rechtlich mindere Vergabeformen zu akzeptieren, dürfte um so eher möglich gewesen sein, als die ländlichen Besitzrechte ohnehin hochgradig diversifiziert waren. So hat Ludwig Holzfurtner die Existenz zahlreicher Misch- und Zwischenformen im Kontext von Belehnung und Leihe postuliert¹⁰⁶). Auch die zunehmende Kapitalisierung von Grundbesitz, auf die Stefan Janker aufmerksam gemacht hat, trug dazu bei, Grenzen zwischen Lehen und Eigen zu verwischen¹⁰⁷). Nicht zuletzt dürfte allen Beteiligten deutlich gewesen sein, daß es primär das Bestreben der Grundherren – zumal geistlicher Grundherren – war, Besitzentfremdung zu verhindern, die sie zum Beharren auf dem Erscheinen der Leihenehmer im Bauding bewog: Gerade bei Personen, denen gute Chancen zur Güterentfremdung zugetraut wurden, wie Ministerialen und Bürgern, welche Erbrechtsgüter innehatten, legte man auf die symbolische Anerkennung der eigenen Grundherrschaft großen Wert, ohne daß damit freilich die Standesqualität der Leihenehmer beeinträchtigt werden sollte¹⁰⁸). Zusammenfassend könnte man daher die saloppe Formulierung wagen: Der Adel hatte durchaus nicht nur Lehen oder Eigen; er nahm, was er bekam. Die Rechtsform, in der Besitz empfangen wurde, charakterisierte daher nur bedingt den Stand des Empfängers und sie sagt auch nur dann etwas über die Abstammung einer Familie aus, wenn andere Indizien dazutreten¹⁰⁹). Vice versa ließ die Vielfalt möglicher Kombinationen von Besitzrechten in sozialer Hinsicht keine starre Schichtung aufkommen.

Ob die Entgegennahme von urbariell gebundenem Besitz den adligen Stand des Empfängers beeinträchtigte oder lediglich seinen Wohlstand mehren half, wird unter diesen Umständen einmal mehr von den übrigen Statusmerkmalen des Empfängers – von Lebensform, gesellschaftlichen Beziehungen und Ämtern – abgegangen haben. Denn an österreichischen Beispielen wurde nachgewiesen, daß schon im 14. Jahrhundert Grund- wie Landesherrn dazu neigten, Personen, die auf grunduntertänigem Boden saßen, auch

stände (wie Anm. 9) S. 31 und 45; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 70; zu den Kallignern vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 61; HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 430. Die Hadrer sind wohl identisch mit der von ERHARD (wie Anm. 37) S. 49ff. und KRICK (wie Anm. 60) Tfl. 53 behandelten Familie.

106) Ludwig HOLZFURTNER, Die Grundleihepraxis oberbayerischer Grundherren im späten Mittelalter, in: ZBLG 48 (1985) S. 647–675, hier S. 660–662, 671 und 673.

107) JANKER (wie Anm. 32) S. 187.

108) Gero KIRCHNER, Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht. Ein Beitrag zur Genesis des Territorialstaates, in: ZBLG 19 (1956) S. 1–94, hier S. 7f. und 14.

109) Insofern ist die Annahme von Erich Troß, die Tummaier verrieten ihre Herkunft aus dem Bauernstand dadurch, daß sie ihren Maierhof noch als Adlige zu bäuerlichen Leihelikonditionen besaßen, fragwürdig, vgl. TROSS, Maier von Trossingen (wie Anm. 3) S. 162. Abgewogener argumentiert Klein, der nur dann von bäuerlicher Abstammung späterer Adelsgeschlechter ausgeht, wenn diese selbst den namengebenden Sitz nur zu Urbarsrecht innehatten, vgl. KLEIN, Ritterlehen (wie Anm. 3) S. 113 und 118, Anm. 48.

als Grundholde zu behandeln. Gerade besitzschwache Kleinadlige konnten so vom Abstieg in die Untertänigkeit bedroht sein¹¹⁰.

Hinzu kommt, daß sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts auch ständisch motivierte Vorbehalte gegen die nun als diskriminierend empfundene Entgegennahme dienstbarer Güter fassen lassen. Dies geht aus der Argumentation hervor, die Christoph Preysing, ein Mann aus einem bekannten Turnieradelsgeschlecht, 1511 in einem Prozeß um die Rechtsnachfolge in den Besitzungen seines verstorbenen Schwiegervaters Bernhard Peuscher vorbrachte. Die niederadlige Familie Peuscher hatte zuvor generationenlang auf Gütern des Klosters St. Ulrich und Afra vom Herzog lehenrührige Vogteirechte und Rechte infolge einer Vergabe zu *bestanndt* durch das Kloster kumuliert¹¹¹. Preysing behauptete jedoch, es sei *spotlich geredet* [...], *das man ein solchs alts erbers geschlecht, uber menschen gedechtnüß herkomen als frum erber edellewt, ritter und knecht, die von romischen kaysern und konigen belehnett, große ambt da selben, als viczdom, pfleger vnd anders offenbar gewesen und von meniglichen gehalten, auch mit siczn, schlossen herlich bewont vnd seßhafft, sollten geleich dorfer geacht vnd gescheczwt werden, fur gemelts clagers vnd goczhausß hindersassen als mayren oder ander pawren; ist in der vernunfft nit zu achten oder gedenccken*¹¹². Auf das Mittelalter darf diese Sichtweise jedoch nicht zurückprojiziert werden. Hier entschied der soziale Kontext einer Gütervergabe über deren Bewertung.

V

Woher kamen nun die Adligen, die sich bemühten, aus Eigen, Lehen und zinspflichtigen Gütern eine hinlängliche Besitzgrundlage anzusammeln? Ihre Herkunft ist schwer zu ermitteln, und das ist kein Zufall, denn der Brauch, den »Familiennamen« nach dem Herkunftsort, nach einem Sitz oder nach einer ortsgebundenen Funktion zu wählen, war weitgehend üblich. Das dingliche Substrat, der Ort, der Sitz existierte jedoch jahrhundertlang. Er gab immer neuen Besitzern den Namen – und verschleierte damit deren Herkunft. So kann man nur vermuten, daß der überaus zahlreiche erwähnte Ortsadel, der noch im 13. Jahrhundert belegt ist, eine Art Personalreservoir darstellte. (Auch hier wären Einzeluntersuchungen dringend nötig.)

Doch wird es auch in diesem Fall nicht damit getan sein, nach Art genealogischer Werke nach dem Erstbeleg von Adelsfamilien zu suchen, aus einer mehr oder weniger lückenhaften Kette von Belegen auf Permanenz im adligen Status zu schließen, und diesen Be-

110) Herbert KLEIN, Die bäuerlichen Eigenleute des Erzstiftes Salzburg im späteren Mittelalter (2. Teil), in: MittGesSalzbLdKde 74 (1934) S. 1–77, hier S. 34; SPREITZHOFFER (wie Anm. 46) S. 132f.; GÄNSER (wie Anm. 46) S. 24.

111) REINLE (wie Anm. 105) S. 905–907, 953f. und passim.

112) KÄA 39 fol. 156'.

fund mit dem beliebten Etikett zu versehen: Familie XY – »Bayerischer ›Uradel‹ seit dem Großen Brandbrief« (1374), »seit der Landtafel Herzog Georgs« (1490) oder seit einem anderen prägnanten Datum. Obwohl Adel sich gern durch die Behauptung langer Kontinuität legitimiert, war er faktisch doch immer mit der Mühsal aktueller Selbstbehauptung verbunden¹¹³). Auf eindringliche Weise muß dies etwa Hans III. Herzheimer, der sein nur mäßiges Erbe durch Zuverdienst in der Tiroler Bergbauverwaltung und durch eigene unternehmerische Tätigkeit aufzubessern versuchte, in seinen nach 1845 verschollenen autobiographischen Aufzeichnungen reflektiert haben (1526)¹¹⁴).

113) Was das Ringen kleinadliger Familien um Selbstbehauptung angeht, ist man oft auf Indizien angewiesen. Neben anderen Kriterien legen auch die Prädikationen dafür Zeugnis ab. So wurden Personen, die lediglich ritterbürtig respektive Edelknechte waren, als »ehrbar« angesprochen; doch konnte ein *erbar man* auch der Zwischenschicht zwischen Bauern und Ritterbürtigen angehören, vgl. LIEBERICH, Rittermäßigkeit (wie Anm. 59) S. 68; HERZOG (wie Anm. 60) S. 33²; FELSNER-KORAK (wie Anm. 3) S. 193; ULRICHS (wie Anm. 3) S. 66–68; in der Oststeiermark wurden angeblich sogar Bauern als »ehrbar« bezeichnet, vgl. SPREITZHOFER (wie Anm. 46) S. 131. Die kombinatorische Anrede *erbar und bescheiden* beziehungsweise *erbar weis* dürfte wie die Prädikation »ehrbar« selbst für jene Schicht üblich gewesen zu sein, die zwischen Nicht-Adel und Adel zu verorten war, vgl. FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Ebenbürtigkeit (wie Anm. 52) S. 463. Akzeptiert man die eben ausgeführten Annahmen, so kann man variierende Prädikationen auch als Hinweis auf die Position einer Familie zwischen Nicht-Adel und Adel nehmen. Beispielsweise wurden Angehörige der Familie Präntl/Prentel, die nicht vor dem 15. Jahrhundert belegt ist und die ab etwa 1470 das Landsassengut Irnsing innehatte, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts teils als »ehrbar und weise«, teils als *vest knecht* bezeichnet, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 541. Auch bei den Katzbeck, die bereits seit dem 14. Jahrhundert belegt sind und die 1460 auf einem Turnier vertreten waren, kommen die Anreden *erbar und weiß* sowie *ehrbare(r) knecht* vor, vgl. LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 26, Anm. 81; HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 421 und 541. Hans Paur zu Haizing, dessen Familie im 15. Jahrhundert ebenfalls im Ritteraufgebot diente, wurde 1420 sogar nur unter die *erbern bescheiden* gezählt (Passau Domkapitel Urk. Nr. 7850). Selbst zwischen Brüdern – also innerhalb einer Generation – konnte es nach Ausweis der Anrede erhebliche Rangunterschiede geben, vgl. FELSNER-KORAK (wie Anm. 3) S. 195.

114) Ernest GEISS, Geschichte des Schlosses Herzheim und seiner Bewohner, in: ObBayerArch 7 (1845) S. 186–237, hier S. 187ff.; Ernest GEISS, Zur Familiengeschichte der Herzheimer, in: ObBayerArch 32 (1872–73) S. 331–335; Ferdinand TREMEL, Hans Herzheimer, Aussee, und die Ausseer Hallamtsordnung vom Jahre 1513, in: Alexander NOVOTNY und Othmar PICKL (Hgg.), Festschrift Hermann Wiesflecker, Graz 1973, S. 81–97. Zu Herzheimer, einem gebildeten Mann, der Bücher besaß und selbst gern zur Feder griff, vgl. außerdem Karin SCHNEIDER (Bearb.), *Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae regiae Monacensis. Tomus V. Editio altera. Pars IV. Codices germanicos 501–690 complectens. Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Cgm 501–690, Wiesbaden 1978, hier S. 147 (zu cgm 565); Karin SCHNEIDER (Bearb.), *Tomus V. Editio altera. Pars VII. Codices Germanici medii aevi ex serie cgm 4001–5247 sumpti. Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die mittelalterlichen Handschriften aus Cgm. 4001–5247, Wiesbaden 1996, hier S. 565f. (zu cgm 5237); Gustav VON BEZOLD, Berthold RIEHL und Georg HAGER (Bearbb.), *Die Kunstdenkmale des Regierungsbezirkes Oberbayern 7: Bezirksamt Mühldorf, München 1902 (ND München und Wien 1982) S. 2255. Die hektographierte Arbeit von Joseph WEICHELSELGARTNER, Die Herzheimer von Herzheim und von Salmanskirchen, München 1962, lag mir nicht vor.***

Auch die Familie Köllnpeck tradierte eine Saga von Niedergang, Bewährung und Wiederaufstieg. Wie der Ritter, Doktor und zeitweilige Rektor der Universität zu Padua Johann Köllnpeck berichtete und Wiguleus Hund überlieferte, sollen um 1460 zwei Verwandte seines Großvaters Andre Köllnpeck das Erbe ihres Mündels vergeudet haben. Dieser habe sich geschämt, an Orten in Dienst zu treten, wo man ihn kannte, und habe daher im weitentfernten Breslau bei einem fuggerrischen Faktor seinen Lebensunterhalt verdient, sich Verdienste erworben, die reiche Witwe eines Kaufherren geheiratet und nach deren Tod eine Adlige zur Frau genommen. Aus seiner vierten Ehe mit einer österreichischen Bürgerstochter sei der Vater Johann Köllnpecks, Niklas, hervorgegangen, welcher jedoch keine Lust auf Kaufmannsgeschäfte, sondern lediglich Neigung zum Reiten und zur Jagd gehabt habe. So habe Niklas sich in den Dienst eines Edlen von Sternberg begeben und nach dem Tod seines Vaters Andre die Kaufmannsgeschäfte an einen Untergebenen delegiert. Auch habe Niklas sich von Kaiser Karl von neuem einen Wappenbrief geben lassen. Der bereits erwähnte Johann aber konnte sich im doppelten Glanz seiner Abstammung und seines Doktorats sonnen¹¹⁵). Auch wenn Selektion und Konstruktion diese Familienerinnerung hervorgebracht haben mögen, gibt diese Anekdote doch auch Einblick in die Gefährdung adligen Daseins und in die Chancen der Selbstbehauptung und Selbstvergewisserung. Daß Selbstvergewisserung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Distanzierung von bürgerlichen Lebensformen hergestellt wurde, stimmt im übrigen mit unseren bisherigen Ergebnissen überein.

»Adlig sein« war demnach kein Zustand, sondern das Resultat permanenter Anstrengung, jede Ermittlung des Adelsbestandes kann somit nur eine Momentaufnahme darstellen. In diesem Zusammenhang sei auf die gleichsam verzögerte Wahrnehmung adliger Familien als adlig in der Adelsklassifikation des Erasmus Fend hingewiesen, eine Beobachtung, die ebenfalls als Argument gegen eine genealogische Scheinevidenz bruchloser Adelskontinuität ins Feld geführt werden kann. Von den 122 Familien, die nach Fends Meinung nach *nuperius*¹¹⁶) – erst neulich – in Erscheinung traten, ist nämlich gut die Hälfte schon im 15. Jahrhundert zu ermitteln¹¹⁷); viele von ihnen führten vermutlich aber eine so schattenhafte Existenz, daß sie überregional nicht zur Kenntnis genommen wurden und daher im 16. Jahrhundert als neuadlig galten¹¹⁸).

Darüber hinaus muß an dieser Stelle an die bekannte Tatsache erinnert werden, daß immer wieder Familien in dem Bestreben, ihren Adel zu wahren, scheiterten, wie die seit 1325 bezeugten Rainer zu Innerrain (Landgericht Rosenheim). Bereits 1428 konnten vier Rainer

115) HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 440–442.

116) VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 277.

117) Bei der obengenannten Schätzung wurden die Familien nicht berücksichtigt, die Fend nur deswegen als erst neuerdings in Bayern vertreten erwähnt, weil sie aus einem anderen Territorium stammten.

118) Ein anderer Grund, weshalb Familien scheinbar neu in Erscheinung treten, besteht darin, daß sie räumlich an der Peripherie des Herzogtums ansässig waren.

zusammen nur ein Pferd zum Aufgebot beitragen¹¹⁹⁾, 1563 mußte Balthasar Rainer seinen Besitz, der nur noch aus einem Lehen (hier wohl: aus einem Viertelgut) und zwei Sölden bestand, an eine bürgerliche Kaufmannsfamilie, die Scheuchenstuhl aus Rosenheim, die sechzehn Jahre später nobilitiert wurde, verkaufen. Vom Verkäufer Balthasar Rainer dagegen heißt es in der Hofmarksbeschreibung von 1597 lapidar, er sei *hievor ein edlmann, aber anjetzt ein paur* und säße als solcher noch auf dem veräußerten Lehngütel¹²⁰⁾.

VI

Wie Familien sozial abstiegen, so drangen neue in den Adel vor. Erwerb von Grundbesitz und/oder Lehen und die anschließende Aufwertung der Rechtsstellung der Güter etwa von der Behausung zum Sitz oder vom Sitz zur Hofmark¹²¹⁾, ferner Ämterverwaltung in der herzoglichen Außenverwaltung und Einbeziehung ins berittene Aufgebot dürften hier die Grundlagen geliefert haben. Gelegentlich ist als Zwischenstation die Niederlassung in einer Landstadt beziehungsweise einem Markt und die Verschwägerung mit Familien des

119) Fürstensachen 166 1/2 fol. 9'; vgl. auch KÄA 3905 fol. 89. Die 1431 bezeugte Prädikation für Jörg Rainer zu Rain lautete *erbar und weis*, was zur hier vorgenommenen Standortbestimmung seiner Familie gut paßt, dazu vgl. auch oben Anm. 112.

120) Gertrud DIEPOLDER, Richard VAN DÜLMEN und Adolf SANDBERGER, Die Landgerichte Rosenheim und Auerburg und die Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart (HistAtlasBayern Altbayern 38) München 1978, hier S. 72; Franz JACKL, Hievor ein Edlmann, aber anjetzt ein Paur, in: Der Familienforscher in Bayern, Franken und Schwaben 1957, S. 63. Weitere Beispiele für das Absinken Kleinadliger in den Bauernstand nennen VOIT (wie Anm. 52) S. 10; PONGRATZ (wie Anm. 46) S. 134ff.; SPREITZHOFFER (wie Anm. 46) S. 132; ULRICHS (wie Anm. 3) S. 71 und 78f.

121) So erwarben die Butzner von Exing das namengebende Exing 1400 erst als einfaches Gut, bevor sie 1450 dafür die Hofmarksfreiheit erlangten, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 266f.; Otto HELWIG, Das Landgericht Landau an der Isar (HistAtlasBayern Altbayern 30) München 1972, hier S. 95. Auch die Pübingen von Eichbühl hatten ihr Gut Dettendorf, das 1480 Landsassengut war, bereits 1435 als einfaches Gut inne, vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 59. Möglicherweise stand die Freie, die Amranger von den Herzögen Johann († 1397) und Stephan († 1413) für eine Taverne an ihrem Hauptsitz Sondermoning erwirkten, ebenfalls im Zusammenhang mit dem Bestreben, den eigenen adligen Status zu untermauern. Einen Schritt weiter ging das Bestreben des Wolfgang Thaymer respektive Tummail, Kastners zu Burghausen, der 1508 versuchte, die rechtliche Aufwertung eines Besitztittels zu erlangen. Er hatte nämlich in Mühlheim bereits einen Sitz inne, erbat aber von Herzog Wolfgang die Umwandlung dieses Sitzes zu einer Hofmark, und zwar als Alternative zur Rückzahlung einer Schuld in Höhe von 200 rheinischen Gulden, die der Vater des Supplikanten in Landesangelegenheiten vorgestreckt hatte und für die der herzogliche Hofmeister einzustehen versprochen hatte (Kurbaiern Geheimes Landesarchiv Nr. 1020 fol. 19). Als Parallele zu den geschilderten Strategien sei auf die Versuche Nürnberger Patrizier hingewiesen, ihren Besitz durch die Anlage fester Häuser und den Erwerb von Regalien herrschaftlich aufzuwerten, vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg, in: Hans K. SCHULZE (Hg.), Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit (Städteforsch A 22) Köln und Wien 1985, S. 77–98, hier S. 95.

dortigen Zunftbürgertums nachzuweisen¹²²); der literarische Topos vom Bauern, der zum Bürger werden will, findet damit also Bestätigung¹²³). Als besonders wichtig dürfen aber die drei Optionen gelten, die mit den Schlagworten Amt, Dienst und spezifischer militärischer Funktion angesprochen sind¹²⁴). Sie stellten klassische Vehikel sozialen Aufstiegs dar, ermöglichten es aber auch den Familien des niederen Adels, ihr Einkommen aufzubessern, ihren adligen Status darzustellen und ihn zu stabilisieren.

So bewährten sich von den »Neuadligen« des 15. Jahrhunderts etwa die Lung als Richter und Pfleger kleiner Pflügen¹²⁵), die Bschächl als Richter¹²⁶), die Goder als Mautner und Kastner¹²⁷). Die Herkunft dieser Familien ist in jedem Falle unbekannt. Daß sie bisher nicht ermittelt werden konnte, wird unter anderem an einer Praxis liegen, die nicht selten die Identifizierung von Emporkömmlingen verwehren dürfte, nämlich an der Möglichkeit, Namen und/oder Siegelbild zu wechseln¹²⁸). Beispielsweise hießen die Lung eigent-

122) So konnte Pankraz Fried nachweisen, daß Mitglieder der bauerlichen Oberschicht, zu der oft die Betreiber von Ehaftbetrieben zählten, das Bürgerrecht in einem Markt oder einer Stadt hatten, mit dem Zunftbürgertum versippt waren und sogar selbst kleine Grundherrschaften ausbildeten. Im Landgericht Dachau hatten nach seinen Ergebnissen um 1500 45 Höfe und 24 Lehen bauerliche Grundherren, vgl. FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 51) S. 237f.

123) So kritisierte Geiler von Kaysersberg, daß der Bauer *civis* sein wollte, der Bürger *nobilis*, der *nobilis miles*, der *miles bavo* und so weiter, vgl. den in Friedrich ZARNCKE (Hg.), Sebastian Brant, Narrenschiff, Leipzig 1894 (ND Darmstadt 1964), S. 428, beigefügten Beleg. Auch Johannes Rothe unterstellte, daß der Weg einer aufstiegswilligen Bauernfamilie über die Niederlassung in einer Stadt führen werde, vgl. Hans NEUMANN (Hg.), Johannes Rothe, Der Ritterspiegel (AltdTextbibl 38) Halle 1936, hier V. 417.

124) Mark MERSIOWSKY, Aspekte adligen Lebens um 1400. Frühe westfälische und rheinische Adelsrechnungen im Vergleich, in: Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY und Peter JOHANEK (Hgg.), Vestigia monasteriensia. Westfalen, Rheinland, Niederlande (StudRegionalg 5) Bielefeld 1995, S. 264–404, hier S. 302.

125) Zur Familie Lung, die zu den herzoglichen Kreditgebern zählte, vgl. GEISS, Reihenfolgen (1865/66; wie Anm. 90) S. 30, 46 und 106; Ernest GEISS, Die Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungs-Beamten Altbayerns nach ihrem urkundlichen Vorkommen vom 13. Jahrhundert bis zum Jahre 1803, in: ObBayerArch 28 (1868/69) S. 1–108, hier S. 1, 27, 28, 62 und 68; HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 464–464; VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 276; KRICK (wie Anm. 60) Tfl. 96; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 100; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 77; Ernest GEISS, Tandern, Schloß und Hofmark und seine Besitzer, in: ObBayerArch 32 (1872–73) S. 226–262, hier S. 238ff.

126) Die Bschächl werden deswegen hier als Beispiel angeführt, weil sie 1506 mit Jakob Bschächl einen der Vertreter stellten, die die Belange des niederen Adels gegenüber dem Turnieradel vertraten. Außer Jakob Bschächl wurden damals noch Christoph Lung, Sigmund Abenstofer, Sigmund Pucher und Sigmund Aichstetter aktiv, vgl. VON KRENNER (wie Anm. 11) 15, S. 350f.; zur Familie Bschächl vgl. GEISS, Reihenfolgen (1865/66; wie Anm. 90) S. 37, 42, 43, 44, 51 und 77; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 59; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 77.

127) HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 343f.; VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 277; KRICK (wie Anm. 60) Tfl. 49; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 86f.; RANKL, Staatshaushalt (wie Anm. 68) S. 148, Anm. 85, und S. 198.

128) Zum Problem von Namens- und Siegelwechsel vgl. VON CHLINGENSPERG (wie Anm. 103) S. 92ff.; HERZOG (wie Anm. 60) S. 31*–34* und passim; ULRICHS (wie Anm. 3) S. 29, 71 und 79. Sowohl gesellschaftlicher Aufstieg wie auch Abstieg konnten mit einem Namenswechsel einhergehen.

lich Diethoch, bevor der Lieblingsfluch eines ihrer Repräsentanten: »Potz Lung!« an ihnen hängen blieb. Häufiger wird freilich der »neue« Familienname vom Namen des qualifizierenden Besitzes abgeleitet worden sein, wie etwa bei den Loder, die sich nach dem Erwerb des Sitzes Pogenhofen beziehungsweise der Hofmarksfreiheit für Pogenhofen fortan nur noch Pugenhofer nannten¹²⁹⁾.

Ebenfalls mit einer Namensänderung ging der gut erforschte Aufstieg der Familie Huber einher, die aus der städtischen Ehrbarkeit Kelheims stammte. Den Grundstein für ihren Aufstieg legte der »ersame«, »erbare«, »weise burger« Andre Huber. Mitte der 1440er Jahre verwaltete er das Klostergericht von Weltenburg; um 1450 kaufte er, der bereits Niedermünsterer Klosterlehen besaß, das Gut Eck, nach dem sich die Familie in der Folge nannte. Sein Sohn Leonhard, herzoglicher Lehnsmann, erpfändete 1464 von Herzog Sigismund um 500 Gulden das Maut- und Burgamt in Kelheim auf zehn Jahre. Anschließend verwaltete er das dortige Kastenamt (1474) und das Landrichter- und Pfliegeramt von Kelheim (1481), bevor er sich auf heiklem Posten im okkupierten Regensburg bewährte (1492). Mit dem Kauf der Hofmark Nabeck 1498 wurde er bayrischer Landsasse, in zweiter Ehe hatte der »edle« und »feste«, wie Leonhard von Eck sich seit 1492 nann-

129) Niklas FRHR. VON SCHRENCK UND NOTZING, Zwei Kanzler aus Braunau, in: BllBayerLdVfFamKde 1963, S. 329–316, hier S. 308. 1356 nahm ein Sproß der Familie Kärgl den Namen Menkofer an, vgl. HERZOG (wie Anm. 60) Nr. 647. Der 1371 bis 1400 in fremder Sache siegelnde, also sehr angesehene Landshuter Bürger Jörg Schuler dürfte seinem Siegelbild nach zur Adelsfamilie der Feurer von Pfettrach gehört haben, vgl. HERZOG (wie Anm. 60) S. 32*. In der Familie Reuter war der Vorname Magnus so geläufig, daß sich als Familienname die Bezeichnung Magensreuter durchsetzte, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 469f. Die adlige Familie Im Holz, die in Burghausen verbürgert war und dort die Mautner stellte, erhielt 1300 Herrschaft und Schloß Katzenberg als Lehen des Grafen von Ortenburg. Seither nannte sie sich Mautner von Katzenberg beziehungsweise Mautner von Burghausen. Als Kreditore Kaiser Ludwigs des Bayern vermehrten die Mautner von Burghausen ihren Reichtum. Sie wurden dem höheren Adel zugerechnet, vgl. HERZOG (wie Anm. 60) Nr. 250, 262, 282, 296, 325, 332, 347, 349, 405, 444, 494 und 551; Karl PRIMBS, Schloß Hohenaschau und seine Herren, in: ObBayerArch 45 (1888–89) S. 1–96, hier S. 18ff.; Joseph BUEHL, Regesten ungedruckter Urkunden zur bayerischen Orts-, Familien- und Landesgeschichte 7, in: ObBayerArch 5 (1844) S. 332–345, hier S. 332ff.; ERHARD (wie Anm. 37) S. 256ff.; KRICK (wie Anm. 60) Tfl. 102; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 38 und 102; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 48, 57 und 116, Anm. 495. Namenswechsel liegt auch vor bei den Finsingern, die sich aus unbekanntem Grund den Namen Widerspacher zulegte, vgl. VON ROCKINGER, Fend (wie Anm. 44) S. 276; HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 771; LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 35, 42, 81 und 130f. Hinzugefügt sei noch ein Beispiel aus der Oberpfalz: Hier nannte sich der Amberger Landschreiber Ruprecht Kastner, der von König Ruprecht 1402 einen Wappenbrief und 1409 zwei Höfe in Wolfringen als rechtes Erblehen mit der Vergünstigung erhielt, sich zu Wolfringen eine Behausung und Wohnung zu bauen und sie mit solchen Freiheiten zu gebrauchen, *der dann unser edelleute da oben in unserm lande gepruchen und geniessen*, seit 1416 Ruprecht von Wolfringen, vgl. Adolf KOCH, Jakob WILLE, Lambert GRAF VON OBERNDORFF und Manfred KREBS (Bearbb.), Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, 2 Bde., Innsbruck 1894–1939, hier 2, Nr. 6003; NIKOL, Kastner von Amberg. Geschichte eines Montangeschlechts (wie Anm. 67) S. 88f. Weitere Beispiele für Namenswechsel in Adelsfamilien finden sich bei VOIT (wie Anm. 52) S. 28–30.

te, eine Niederadlige zur Frau. Seinen gleichnamigen Sohn ließ er studieren – die Rede ist von dem bekannten »Wegbereiter des [...] frühabsolutistischen Bayern«¹³⁰), dem Doktor beider Rechte Leonhard von Eck.

Aus dem Kreis der Funktionsträger auf dem Land sei ein weiteres Beispiel herausgegriffen, das dem bekannten Muster des Aufstiegs durch Dienst entspricht, die Familie Pernbeck. Die Pernbeck, die sich nach Birnbach nannten, waren »Diener« der Frauenberger, eines in vielen Linien blühenden, bedeutenden Landherrngeschlechts. 1407 ist die Familie Pernbeck erstmals belegt, bereits 1420 siegelt sie einen Bundbrief der Landschaft. 1427 und 1435 amtiert Christoph Pernbeck als Pfleger des an die Frauenberger verpfändeten Hohenburg. Bereits 1438 findet man ihn in herzoglichem Dienst als Landrichter zu Dingolfing, dann als Pfleger im damals noch niederbayrischen Wildeneck (Landgericht Mondsee, Salzkammergut). Auch sein Bruder fand als Richter und Zöllner zu Markt am Inn Verwendung im herzoglichen Dienst.

Ihren Sitz hatten die Pernbeck in Hampersberg, das in der frühen Neuzeit außer dem Schloßgut acht Anwesen zählte, und das sie von den Frauenbergern zunächst zu Lehen trugen, bevor Hampersberg vor der Mitte des 15. Jahrhunderts durch Jörg von Frauenberg geeignet und zur Hofmark erklärt wurde. Nicht nur der Herzog bestätigte diesen Akt – auch um eine königliche Bestätigung seines Hofmarksprivilegs bemühte sich Christoph Pernbeck 1451 erfolgreich. Dies ist ein ungewöhnlicher Schritt, der aus den Hofkontakten ihrer Herren, der Frauenberger, erklärt werden kann¹³¹); in der Folge machte sich jedoch auch Herzog Ludwig der Reiche Pernbecks Hofkenntnis zunutze¹³²). Der nächsten Generation gehörte mit Georg Pernbeck ein herzoglicher Pfleger und mit Valentin Pernbeck († 1485) ein Doktor des Kirchenrechts, Domdekan zu Passau und Rat Georgs des Reichen an, in der dritten Generation finden wir den Doctor legum und Dompropst zu Passau Georg Pernbeck († 1503), der ebenfalls Herzog Georg beriet¹³³). 1507 war ein Pernbeck unter den Vertretern des niederen Adels im Ausschuß der Landschaft¹³⁴). 1491 wurde eine weitere Hofmark erworben¹³⁵); im 16. Jahrhundert erlosch das Geschlecht wieder.

Im ganz kleinen Rahmen spielte sich dagegen das letztlich vergebliche Ringen der Familie Klöl beziehungsweise Klöbel um Besserung ihrer Position ab. Noch im 14. Jahrhun-

130) Edelgard METZGER, Leonhard von Eck (1480–1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, Wien und München 1980, S. 1ff.

131) JANKER (wie Anm. 32) S. 254–256.

132) So wurde Christoph Pernbeck 1459 zweimal für eine Reise an den Kaiserhof bezahlt (Ämterrechnungen bis 1506 Nr. 442 fol. 52 und 67).

133) JANKER (wie Anm. 32) S. 256; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 84; Heinz LIEBERICH, Klerus und Laienwelt in der Kanzlei der bayerischen Herzöge des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 29 (1966) S. 239–258, hier S. 251, Anm. 24, und 253; LIEBERICH, Gelehrte Räte (wie Anm. 60) S. 157f.

134) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 73.

135) Oberster Lehenhof Nr. 11 fol. 81; gemeint ist die Hofmark Voitshofen.

dert hatte sie ein bäuerliches Konnubium¹³⁶). 1427 ist Hans der Chloll als Marktrichter zu Ried belegt¹³⁷), ab 1449 Benedikt Klöl als Kastner im benachbarten Schärding¹³⁸). 1452 rangiert er erstmals innerhalb der Beisitzer des Landgerichts Schärding als einer der »edlen«¹³⁹), 1461 zählte er im Landgericht Ried zu den Landsassen¹⁴⁰). Trotzdem war er auch bereit, einen Hof als Afterlehen des Jörg Aheimer entgegenzunehmen¹⁴¹). 1462 war Klöl Landrichter in Schärding¹⁴²), für Wegleuten wurde er ins Aufgebot berufen¹⁴³). 1482/83 noch belegt¹⁴⁴), verschwindet die Familie danach wieder aus den Quellen¹⁴⁵).

Beispiele wie die genannten verdeutlichen, daß das Modell adliger Teilhabe an der fürstlichen Herrschaft beim Kleinadel auf Grenzen stößt. Insofern entspringt die Betonung des Dienstmoments, die hier vorgenommen wird, keinen »modernen« Vorurteilen; sie soll vielmehr das starke Abhängigkeitsmoment betonen, das bei Amtswaltern vom Schlage Christoph Pernbecks oder Benedikt Klöbels angenommen werden muß. Darüber hinaus begegnen in den geschilderten Fällen zwei Befunde immer wieder, zum einen die Bedeutung der Außenämter, des Landrichteramts und der Ämter der Finanzverwaltung, die Chancen zur Bewährung boten, zum anderen der Stellenwert persönlicher beziehungsweise familiärer Kreditfähigkeit für das Erlangen von Ämtern beziehungsweise für deren angemessene Verwaltung¹⁴⁶).

Betrachten wir zunächst das Landrichteramt. Es stellte um die Mitte des 15. Jahrhunderts keine weitergehenden Anforderungen an den Amtsinhaber als die, daß es sich um »tüchtige erbare Leute« aus dem Land handeln sollte. Erst seit Mitte des 15. Jahrhunderts

136) Kurbaiern Urk. Nr. 14646.

137) Kurbaiern Urk. Nr. 14596.

138) Domkapitel Passau Urk. Nr. 2719, 2947 und 2802 (zitiert nach Regest in: GU Schärding Nr. 375, 379 und 380); GEISS, Die Reihenfolgen (1868/69; wie Anm. 125) S. 83. Geiß führte außerdem noch einen Leonhard Klöbel an, der 1446 als Kastner in Schärding amtiert habe (ebenda).

139) Passau Domkapitel Urk. Nr. 2802 und 3014 (zitiert nach Regest in: GU Schärding Nr. 380 und 394).

140) VON KRENNER (wie Anm. 11) 7, S. 98.

141) Oberster Lehenhof Nr. 11 fol. 260'.

142) Passau Domkapitel Nr. 2679, 2663 und 2667 (zitiert nach Regest in: GU Schärding Nr. 403, 407 und 412).

143) KÄA 3904 fol. 8.

144) Bernhard SPIES, Die Landsteuern in Niederbayern beziehungsweise Bayern-Landshut im 14. und 15. Jahrhundert, masch. Magisterarbeit Regensburg 1986, S. 143. Ich danke Herrn Spies, Pfaffenberg, dafür, daß er mir seine Studie zur Verfügung gestellt hat.

145) Obwohl ein Benedikt Klöl 1484 als Bergrichter zu Hall bezeugt ist, dürfte das Zurücktreten aus der Überlieferung nicht nur mit einer Verlagerung des geographischen Schwerpunkts zu tun haben. Denn Benedikt Klöl war möglicherweise kinderlos. Auf einem Grundstück im Gericht Ried beerbte ihn nämlich seine Schwester (Pfalz-Neuburg Lehen Nr. 137). Zu Klöls Tätigkeit als Bergrichter vgl. WOLFSTRIGL-WOLFSKRON (wie Anm. 65) S. 10.

146) Grundlegend dazu OTTO BRUNNER, Zwei Studien zum Verhältnis von Bürgertum und Adel (1949/50), in: OTTO BRUNNER, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ³1980, S. 242–280, hier S. 272.

wurde gefordert, daß die Kandidaten auch Wappengenossen und Edle sein mußten. Doch blieb den Landrichtern auch weiterhin ihr schlechtes Image erhalten; ihre nach wie vor geringe soziale Qualifikation war noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Gegenstand wiederholter landständischer Beschwerden. Zuletzt setzte sich die herrschaftliche Linie durch: 1508 wurde festgeschrieben, daß Indigenat und Siegelmäßigkeit zur Bekleidung des Landrichteramts ausreichen¹⁴⁷.

Während bei der Vergabe des Landrichteramtes Kreditgewährung kaum eine Rolle gespielt zu haben scheint, war dies bei den Ämtern der Finanzverwaltung, aber auch bei Pflegen und Burgpflegen durchaus ein Kriterium; solche Posten wurden nämlich nicht selten als Sicherheit für ein Darlehen vergeben¹⁴⁸. Auf diese, dem Ämterkauf vergleichbare Weise rückten Nichtadlige in Funktionen vor, die sonst dem Adel vorbehalten sein mochten. Als Beispiel sei hier auf Erhard Perfall verwiesen, der infolge eines Darlehens die Burg Greifenberg am Ammersee anvertraut bekam und der sich offenbar in der Folge von Kaiser Friedrich III. nobilitieren ließ¹⁴⁹. Auch die Konstellation, daß Amtsinhaber

147) Eduard ROSENTHAL, *Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns 1: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180–1598)*, Würzburg 1889, S. 59f.; LIEBERICH, *Landherren* (wie Anm. 19) S. 11; SCHLOSSER (wie Anm. 61) S. 104–110.

148) Dies gilt auch für den niederen Adel beziehungsweise für Nichtadlige; erörtert wurde das Problem jedoch bislang nur für den höheren Adel. Hierzu vgl. LIEBERICH, *Landherren* (wie Anm. 19) S. 92 und 95; ihm folgte Wilhelm VOLKERT, *Ämter und Gerichte*, in: SPINDLER (wie Anm. 27) 2, S. 609–617, hier S. 615; VOLKERT, *Verwaltung* (wie Anm. 54) S. 25; FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, *Altbaierischer Adel* (wie Anm. 50) S. 52. Auf die Bedeutung der Kreditaufnahme für die Staatsfinanzen hat ZIEGLER (wie Anm. 18) S. 34f. hingewiesen; instruktive Beispiele präsentierte außerdem RANKL, *Staatshaushalt* (wie Anm. 68) S. 60, 65, 66, 68 und passim. Wenig aussagekräftig für den hier behandelten Zeitraum ist dagegen die Studie von Heydenreuther, der die Bedeutung der Kreditfähigkeit für die Ämtervergabe unterschätzte, vgl. Reinhard HEYDENREUTHER, *Probleme des Ämterkaufs in Bayern*, in: Ilja MIECK (Hg.), *Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert* (EinzelveröffHistKommBerlin 45) 3, Berlin 1984, S. 231–251. Ämterverpfändung als Form der Kreditaufnahme war im gesamten Reich üblich; mit besonders eindrücklichen Beispielen behandelte dies Dieter SCHELER, *Rendite und Repräsentation. Der Adel als Landstand und landesherrlicher Gläubiger in Jülich und Berg im Spätmittelalter*, in: *RheinVjbl* 58 (1994) S. 121–132, v. a. S. 121–128. Zur Betätigung von Adligen im Kreditgeschäft vgl. außerdem LOIBL (wie Anm. 52) S. 64 und 74.

149) Die Familie Perfall nannte sich nach einem gleichnamigen Sitz im Landgericht Wasserburg; sie ist angeblich bis ins Jahr 1305 zurückzuverfolgen. Bereits damals soll sie als Besitzer des Gutes Perfall bezeugt sein, doch erst 1470 erwarben die Perfaller dort auch die Sitzgerechtigkeit, vgl. Tertulina BURKARD, *Landgerichte Wasserburg und Kling* (HistAtlasBayern Altbayern 15) München 1965, S. 307. Die Annahme, es könnte sich im 14. Jahrhundert um Großbauern gehandelt haben, ist daher nicht völlig von der Hand zu weisen; andere Indizien weisen jedoch auf eine Verbindung zur Stadt Wasserburg hin, vgl. Bayerische Staatsbibliothek cgm 2290–3 fol. 119–130. Im 15. Jahrhundert etablierten sich die Perfaller in der Funktionselite des Herzogstums. So heiratete Burkhard Halder – ein Vertreter der in Weilheim ansässigen Adelsfamilie der Halder – bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Perfall, vgl. RID (wie Anm. 62) S. 25. Von 1475 bis ins frühe 16. Jahrhundert sind außerdem Vertreter der Familie als Pfleger und Kastner belegt, ein Sproß des Hauses amtierte in Mallersdorf als Abt, vgl. GEISS, *Reihenfolgen* (1865/66; wie Anm. 90) S. 45, 59, 62 und 152; Josef HEMMERLE, *Die Benediktinerklöster in Bayern* (Germania Benedic-

Vor- beziehungsweise Zwischenfinanzierungen leisteten, begegnet immer wieder. Daher kann spekuliert werden, daß es jenen Familien, die für kurze Zeit am unteren Rand des Adels aufschienen, die aber nicht zu Ämtern gelangten, an dem entsprechenden finanziellen Rückhalt gefehlt haben könnte. Dies wiederum mag erklären, warum ihnen keine adlige Existenz auf Dauer beschieden war.

Bereitschaft zur Kreditvergabe wurde nämlich von Amtsträgern erwartet, ja gefordert¹⁵⁰). Sie mag auch hinter der nicht näher spezifizierten Behauptung »treuer Dienste« stecken, wie im Fall der reichen Gebrüder Heselloher, die zu ihrer Entschädigung die Pflege Pähl lebenslang verschrieben bekamen¹⁵¹). Während der finanzielle Nutzen bei solchen Geschäften sicher auf beiden Seiten lag, bot der Wohlstand der Amtleute dem Herzog eine weitergehende Gewähr, er konnte nämlich sicher sein, daß seine Amtleute sich als fügsam erweisen würden. Herzog Heinrich dem Reichen von Bayern-Landshut wird in diesem Zusammenhang unterstellt, er habe bewußt zu allen seinen *ampten vermügent leut* genommen, *die guet wart hetten, sy wärn edel oder nit, gab in guet söld und sprach: Dy sind mir gutt vmb mein vordrung, mügen dester mynder abtragen, müsen sich fürchten*¹⁵²).

tina 2) Augsburg 1970, S. 139. Für den Aufstieg der Familie dürfte die Übergabe von Schloß Greifenberg durch Herzog Wolfgang an Erhard Perfall 1478 einen wichtigen Einschnitt dargestellt haben; dieser Übergabe beziehungsweise einem 1496 ausgestellten Pfandbrief lagen Forderungen in Höhe von insgesamt 4000 Gulden zugrunde, worin auch die Entschädigung für eine im Dienst Herzog Wolfgangs erlittene Haft inbegriffen war, vgl. hierzu Max FRHR. VON PERFALL, Urkundliche Mittheilungen über das Schloß Greifenberg und seine Besitzer, in: ObBayerArch 7 (1845) S. 316–362, hier S. 336f. Die Herzöge Wilhelm und Ludwig erhoben Erhard Perfall später sogar zu ihrem Hofmeister. 1480 soll Erhard Perfall außerdem von Kaiser Friedrich III. nobilitiert worden sein. Dies ist in Anbetracht der politischen Umstände möglich; der urkundliche Beleg für die Adelserhebung fehlt allerdings, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 520f.; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 84; RIEDENAUER (wie Anm. 39) S. 632f. 1506 war derselbe Erhard Perfall Mitglied des Landtagsausschusses aus dem niederen Adel; 1516 wurde ein weiteres Mitglied der Familie von den Herzögen zu einem Turnier eingeladen. Kreditfähigkeit, Dienst und Fürstennähe als den Aufstieg begünstigende Faktoren sind bei ihrer Erfolgsgeschichte also deutlich zu erkennen. – Ähnliche Mechanismen wie die geschilderten dürfen auch für Kärnten vermutet werden, wo der Burggraf zunehmend zum Pfandnehmer wurde; daß finanzkräftige Bürger zu Burggrafen aufsteigen konnten, wird also kein Zufall sein, vgl. FELSNER-KORAK (wie Anm. 3) S. 184 und 198.

150) So bot Erzbischof Bernhard von Salzburg Wolfgang Frauenberger die Verschreibung einer Pflege auf Lebzeiten an, falls er ihm 1000 Gulden liehe; als Frauenberger das Geld nicht bis zu einem bestimmten Termin aufbringen konnte, erhielt 1469 Georg Haunsberger den Zuschlag. Fehdehandlungen Frauenbergers waren die Folge, vgl. KÄA 530 fol. 182 und 206–212.

151) HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 378f.; BASTERT (wie Anm. 40) S. 81. Zur Familie Heselloher vgl. August HARTMANN, Hans Heselloher's Lieder, in: Romanische Forschungen 5 (1890) S. 449–518; Heinz HAUSHOFER, Hans Heselloher – der »liebe und getreue Pfleger«, in: Weilheimer Heimatblätter 8 (1986) S. 7–26; zur Dichtung Hans Hesellohers vgl. Michael CURSCHMANN (Hg.), Texte und Melodien zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Liedes (Hans Heselloher: »Von üppiglichen dingen«) (Altdeutsche Übungstexte 20) Bern 1970; Thomas CRAMER (Hg.), Die kleineren Liederdichter des 14. und 15. Jahrhunderts 2: Heselloher – Peter von Sachsen, München 1979, S. 9–41 und 489–491.

152) SPILLER (wie Anm. 24) S. 211.

Und in der Tat: Der Rückgriff auf Bürgerliche beziehungsweise auf Adlige, die über keine autogene Machtposition verfügten, erlaubte dem Herzog eine vergleichsweise weitgehende Kontrolle seiner »Beamten«¹⁵³).

Zwar wurden die Ämter des Mautners und des Kastners durchaus auch von Adligen ausgeübt, sie stellten aber prinzipiell keine Anforderungen an die soziale Qualifikation des Amtsinhabers. Als Kastner, Mautner und Zöllner amtierten daher Adlige wie Nichtadlige. Unter den letzteren befinden sich Personen, die sich erst während ihres Dienstes ein Wappen gewähren ließen; manchmal geschah die Wappenverleihung sogar erst mit einigem Verzug nach dem Eintritt der Familie in die herzogliche »Beamtenschaft«¹⁵⁴). Den-

153) Zur Kontrolle der herzoglichen »Beamten« vgl. ZIEGLER (wie Anm. 18) S. 256f., dazu die auf S. 346 aufgelisteten Belege. Dafür, daß die herzogliche Gewalt hart durchgegriffen hat, wenn sie Unregelmäßigkeiten in der Amtswaltung befürchtete, kann auf den Fall des Straubinger Rentmeisters Heinrich Vend verwiesen werden. Vend wurde durch Herzog Albrecht III. von Bayern-München gefangengesetzt; erst als seine Rechnungslegung unbeanstandet blieb, wurde er wieder freigelassen, vgl. Matthias VON LEXER (Bearb.), Johannes Turmair, gen. Aventinus, Sämtliche Werke 5: Bayerische Chronik 2, München 1886, hier S. 596; Heinrich Vend dürfte dem gleichnamigen, in München stadtssäigen Geschlecht angehört haben; zu diesem vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 35 und 144. Auch Balthasar Hofreiter, der aus einer Familie des jungen Adels stammte, wurde wegen falscher Abrechnung als Kastner 1457 gefangengesetzt (Kurbaiern Urk. Nr. 5981; zur Familie vgl. VON CHLINGENSPERG, wie Anm. 103, S. 157ff.). Etwa zeitgleich wurde ein Richter, der mit der Steuererhebung in den Gerichten Dietfurt und Wildenstein befaßt war und nicht zur Rechnungslegung erschien, abgesetzt, vgl. VON KRENNER (wie Anm. 11) 2, S. 153. Komplementär zu derartigen Formen von Kontrolle und Sanktion vollzog sich das Entstehen einer »Beamtenmentalität«. Als Beispiel dafür, daß kleine Adlige in Ausübung ihres Amtes das herzogliche Interesse über das Interesse ihrer Standesgenossen stellten, kann das Wirken des Aichacher Landrichters Martin Prandt (1471) gelten, vgl. Gertrud DIEPOLDER, Das Landgericht Aichach, Diss. phil. masch. München 1950, S. 124f.

154) So verlieh Herzog Albrecht III. von Bayern mehreren Mitgliedern der Familie Kasle, u. a. dem *erberweis* Hans Kasle, Kastner zu Landsberg, ein Wappen (KÄA 1138 fol. 90^v-91^v). Auch von Kaiser Friedrich III. ließ sich die Landshuter Bürgerfamilie Keslin ein Wappen ausstellen, vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (ForschKaiserPapstgMABeihhRegImp 17) 3 Bde., Köln und Wien 1997, hier 2 S. 1053; zu Hans Kasle vgl. auch KUTTER (wie Anm. 9) S. 571. Die Ernst, eine Bürgerfamilie zu Pfaffenhofen, stellten 1433 einen Kastner und erhielten unter Friedrich III. ein Wappen, vgl. ebenda, S. 570; HEINIG S. 1053. Der bis mindestens 1459 belegte Rentmeister Heinrich Vinder stammte wohl aus der gleichnamigen Straubinger Bürgerfamilie; auch dieser wurde von dem Habsburger ein Wappen verliehen, vgl. LUCHA (wie Anm. 30) S. 252; KUTTER (wie Anm. 9) S. 561 und 579. Die Friesheimer, die bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Zollner, Mautner und Kastner hervorbrachten, sind ebenfalls als Empfänger eines Wappens im Taxbuch Friedrichs III. vermerkt, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 316f.; GEISS, Reihenfolgen (1865/66; wie Anm. 90) S. 103 und 138; GEISS, in: ObBayerArch 28 (1868/69; wie Anm. 125) S. 4, 23 und 86. Die Berndorfer, deren Ahnenreihe im frühen 16. Jahrhundert mit einem Rentmeister begann, erhielten 1530 einen Wappenbrief, vgl. LIEBERICH, Landstände (wie Anm. 9) S. 137; J. SIEBMACHER's großes und allgemeines Wappenbuch 22: Abgestorbener bayerischer Adel 1: Abgestorbene bayerische und fränkisch-nordgauische Adelsgeschlechter (6,1,1) hg. von Otto Titan VON HEFNER und Gustav A. SEYLER, Nürnberg 1884, S. 9. Weniger deutlich ist der Zusammenhang zwischen Amtsausübung und Wappenverleihung bei der Familie Kärdin-

noch bot sich auf der Basis solcher Ämter die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg. Da nämlich zur Amtsbesoldung der Bezug von Naturalien gehörte, die von den herzoglichen Urbarbauern zu beziehen waren, verband sich die Ausübung von Herrschaftsrechten mit der Amtswaltung. Zugleich wurden die Amtsinhaber kraft Amtes beritten zum Aufgebot gefordert. Funktional näherten sie sich so dem Niederadel an.

Denn wer Reiterdienst leistete, zog noch immer die Vermutung auf sich, dies infolge adelsspezifischer Pflichten zu tun. Noch im 15. Jahrhundert definierte der bayrische Adel sich selbst als überlegenen Kriegerstand¹⁵⁵), noch im 16. Jahrhundert begünstigte Reiterdienst die Vermischung mit dem Adel. Gestützt auf die Beweiskraft älteren Verwaltungsschriftguts, konnte die Herrschaft nun jedoch schleichende Statusanmaßungen unterbinden. Als Beispiel sei noch einmal auf die Oberpfalz verwiesen. Hier waren einige Familien, die nicht als Adlige, sondern als Inhaber bestimmter Hammergüter oder Forsthuben wie die adligen Landsassen reisige Pferde zu stellen hatten, schon in die Landsassenregister aufgenommen worden, als festgestellt wurde, daß sie trotz ihrer Militärleistung als *non nobiles* zu betrachten seien¹⁵⁶). Die statusfördernde Bedeutung des berittenen Dienstes, die hier zu Verwechslungen geführt hatte, wird auch den bürgerlichen Kastner Heinrich Vaterstetter 1499 dazu bewogen haben, sich um die Umwandlung einer Zinszahlung, die er von einem herzoglichen Zinslehen schuldete, in die Pflicht zur Bereitstellung eines reisigen Pferdes zu bemühen¹⁵⁷). Obwohl dies gelang, verliert sich seine Spur wie die seiner Familie binnen kürzestem wieder aus den Quellen.

ger. 1466 bekam Thomas Kerdinger von Friedrich III. ein Wappen, vgl. CHMEL (wie Anm. 65) Nr. 4664; eine Generation später ist ein Khädinger als Mautner zu Schärding belegt, vgl. GEISS, Reihenfolgen (1868/69; wie Anm. 125) S. 83. Ähnlich scheint es sich bei der schlecht bezugten Familie Krapfel verhalten zu haben. Ein gewisser Konrad Krappfel erhielt 1449 von Herzog Albrecht III. ein Wappen als Belohnung für seine geleisteten und in Zukunft zu leistenden Dienste (KAA 1138 fol. 63'); doch erst Ende des 15. Jahrhunderts ist ein Vertreter der Familie unter den bayrischen Amtsträgern nachweisbar, vgl. GEISS, Reihenfolgen (1868/69; wie Anm. 125) S. 75.

155) BASTERT (wie Anm. 40) S. 37–39.

156) Sie wurden daraufhin wieder aus den Landsassenregistern gestrichen, und zwar mit ausdrücklichem Hinweis darauf, daß sie nicht auf der Basis eines Edelmannsgutes, sondern infolge sonstiger Pflichten ein reisiges Pferd bereitstellten, vgl. AMBRONN (wie Anm. 35) S. 61f., 74 und 122. Vergleichbare Mechanismen dürften überall im Reich gegriffen haben. So verwiesen auch die reichen Zünftler im rheinischen Straßburg, die zum Adel übertreten wollten, auf ihren Dienst zu Pferde, denn durch diesen Dienst seien sie bereits den stadtdligen Konstoflern gleichgestellt, vgl. Erich MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: VjschrSozialWirtschG 46 (1959) S. 289–349 und 433–476.

157) KUTTER (wie Anm. 9) S. 420.

VII

Nachdem die Bedeutung der Außenämter als »Einfallspforte« in den niederen Adel dargelegt ist, drängt sich die Frage auf, ob auch die Ämter der Innenverwaltung, besonders die Kanzlei oder der herzogliche Rat einen sozialen Aufstieg ermöglichten. Dies scheint jedoch in sehr viel geringerem Maß zuzutreffen. Zwar waren von den von Lieberich ermittelten 123 gelehrten Räten gut die Hälfte entweder nichtadlig, vom unteren Rand des Adels beziehungsweise aus dem Neuadel, doch gibt es keinen Hinweis darauf, daß der Ratsdienst am Beginn des Familienaufstiegs gestanden hätte¹⁵⁸). Außerhalb von Kanzlei und Rat konnten Angehörige des Kleinadels jedoch höchstens als Einrösser in Berührung mit dem Hof kommen – nicht aber in Funktionen, die Partizipation an der politischen Macht oder Teilhabe am Glanz höfischer Repräsentation erlaubten. Die Chance, allein durch Hofkontakt dauerhaft in die Höhe zu kommen, war demnach gering: Der Türhüter Albrechts IV., Thomas Pipperl, der die Gelegenheit erhielt, sich auf Außenämtern zu bewähren¹⁵⁹), konnte kein Adelsgeschlecht begründen; der Sohn des Hofbediensteten Peter Hanold, der selbst als Kastner und Zollner amtierte und der adlige Präntentionen hatte¹⁶⁰), konnte seine Familie trotz aller Anstrengungen nur am unteren Rand des Adels etablieren.

Kanzleikarrieren im engeren Sinn dagegen waren ein bürgerliches Phänomen – freilich eines, das Seltenheitswert hatte. Denn für die Grundlegung sozialen Aufstiegs durch Kanzleidienst gibt es nur wenige, wenn auch schöne Beispiele, die Freiherr von Andrian-Werburg aufgearbeitet hat¹⁶¹). Dagegen kann die Festigung beziehungsweise Steigerung

158) LIEBERICH, Gelehrte Räte (wie Anm. 60) S. 153–189.

159) BASTERT (wie Anm. 40) S. 260f. (mit Belegen).

160) HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 578f. und 357f.

161) Klaus FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Die Tuchsenauser, in: BllBayerLdVFamKde 26. (1963) S. 295–306 und 332 (zu Oswald Tuchsenauser); FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen (wie Anm. 30) S. 56–58 (zu Friedrich Aichstetter). Friedrich Aichstetter fundierte die Position seiner seit dem Ende des 14. Jahrhunderts belegten Familie neu. Er avancierte in der Münchner Kanzlei bis zum Kanzler Herzog Wilhelms (1433), wechselte dann in die Außenverwaltung, wo er Landrichter (1439–1441) und Landschreiber (1441/42) wurde, und war ab 1443 Mitglied des herzoglichen Rats. Wie Andreas Loder ließ sich auch Aichstetter 1430 einen kaiserlichen Wappenbrief ausstellen. Darüber hinaus erwarb er Güter und Lehen in Sauerlach, darunter das dortige Dorfgericht, und bekam sogar ein Reichslehen in Gestalt einer Mühle verliehen. Seine Familie konnte sich bis zu ihrem Aussterben im Adel halten, vgl. HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 197f.; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 78 und 130, Anm. 684; FRHR. VON SCHRENCK UND NOTZING, Beamtentum (wie Anm. 3) S. 29; LUCHA (wie Anm. 30) S. 67. Doch längst nicht jeder bürgerliche Kanzlist, Kanzler oder etwa Rentmeister begründete auch eine »Dynastie«. Weder der Kanzler Rösler noch die Rentmeister Vinder, Geleich und Limpeck oder der reiche Landschreiber Hans Kastenmayr – alle zu ihrer Zeit bedeutende Persönlichkeiten – standen am Anfang einer adligen Ahnenreihe. Zu Kastenmayr vgl. künftig Franz FUCHS, Der Straubinger Landschreiber Hans Kastenmayr († 1437) und seine Hinterlassenschaft, in: JberHistVStraubing (im Druck).

einer im Generationenwechsel bereits angebahnten Aufstiegsbewegung durch Männer dokumentiert werden, die zu gelehrten Räten oder zum Kanzleramt berufen worden waren. Als Beispiel für die letztgenannte Behauptung soll Andreas Loder angeführt werden. Dem unstudierten Mann dürfte zumindest sein bürgerlicher Wohlstand wie sein Amt als Kanzler zustatten gekommen sein, als er mit dem Erwerb der Hofmark Pogenhofen den Grundstein für den adligen Stand seiner Familie legte. Loder stammte aus Braunau, einer der im Spätmittelalter reichsten Städte des Herzogtums Bayern-Landshut, und zwar aus einer Familie, die sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts mit ebenfalls gut situierten und in den Adel strebenden Familien wie den Mauerkircher, Schreiber oder Wänninger in Schwägerschaft verband. Sein Bruder, ein Mautner, heiratete niederadlig, der Kanzler Andreas selbst († 1458), der sich 1430 von Kaiser Sigismund ein Wappen hatte verleihen lassen, nahm eine Bürgerliche, eben eine Mauerkircher, zur Frau. Andreas' Sohn, Leonhard Pugenhofer der Reiche († 1494), wurde Schwager Friedrich Pienzenauers, also eines Turnieradligen. Wenn Andreas Loder nun seinem Stiefsohn Friedrich Mauerkircher († 1485) eine Graduierung in beiden Rechten ermöglichte, wenn dieser ebenfalls Kanzler wurde, wenn Leonhard Pugenhofer seinem Stiefbruder aller Wahrscheinlichkeit nach erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellte, die ihn in den Stand versetzten, sich als erster bürgerlicher Bischof von Passau zu behaupten, so steht dies ebensosehr im Kontext von Intergenerationenmobilität wie von individuellem Aufstiegswillen¹⁶².

In den Adel aufzusteigen gelang auch den Tuchsenshausern, doch hatten diese mit der Wahrung der neu errungenen Position die allergrößte Mühe. Oswald Tuchsenshauser, ihr bürgerlicher »Spitzenahn« und erster bekannter Laienkanzler Bayerns, wechselte um 1423 von der Ingolstädter Kanzlei in die Münchner Kanzlei über. Als Schreiber der Fürsten soll er *darnach durch sein schicklichkeit und erbarkhait* so weit gekommen sein¹⁶³, daß er durch Vermittlung der Münchner Herzöge eine Dame des höheren Adels heiraten konnte, obwohl er im Gegensatz zu Loder weder über ein familiäres Netz noch über Vermögen verfügte. Freilich hatte die Sache den erwarteten Haken, denn die Familie der Braut, die Wildecker, waren vollkommen zahlungsunfähig. So konnte Tuchsenshauser durch seine Heirat zwar den Sedel Fraßhausen erlangen, zu dem er noch das Gut Peissenberg erwarb, er konnte auch in abgewandelter Form das Siegel der angeheirateten Familie weiterführen, doch reichte sein Besitz kaum aus, um die neun Kinder seiner Ehe angemessen auszustatten. Zwei Töchter blieben unverheiratet, die Auszahlung einer weiteren bereitete ihrem Bruder Hans große Schwierigkeiten, weil der Vater kein Bargeld hinterlassen hatte. Zu teilen blieb den übrigen Geschwistern, wie Hans Tuchsenshauser theatralisch be-

162) FRHR. VON SCHRENCK UND NOTZING, Zwei Kanzler (wie Anm. 129) S. 307f., 313 und 309f. Zu Friedrich Mauerkircher vgl. zuletzt Georg SPITZLBERGER, Das Herzogtum Bayern-Landshut und seine Residenzstadt 1392–1503, Landshut 1993, hier S. 107f.

163) FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Tuchsenshauser (wie Anm. 161) S. 296; ähnlich HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 696.

hauptete, kein Vermögen, sondern nur die *armuett*¹⁶⁴). Fast schon wie die Erfüllung eines Klischees mutet es da an, wenn einer der Söhne Hans Tuchsenausers 1521 als Feind der Reichsstädte in Worms geköpft wurde; bald darauf erlosch die Familie¹⁶⁵).

Die spektakulärste Karriere gelang jedoch dem Schulmeistersohn Wolfgang Kolberger aus Altötting; sie ähnelt in manchem der Karriere des berühmteren Kanzlers Kaiser Sigismunds, Kaspar Schlick. Kolberger brachte es nicht nur (ungraduirt!) zum Kanzler des Herzogtums Bayern-Landshut, sondern er stieg sogar zur Würde eines Reichsfreiherrn (1492), dann eines Reichsgrafen (ebenfalls 1492) auf. Bekannt sind freilich auch sein Sturz, seine siebzehnjährige Haft und seine gänzliche Enteignung¹⁶⁶). Kolbergers aufsehenerregendes Scheitern sowie der in einer Generation realisierte und dann permanent bedrohte Aufstieg der Tuchsenauser zeigen zugleich die Grenzen sozialer Mobilität: Individuelle Karrieremobilität im modernen Sinn war im Gegensatz zum Aufstieg über mehrere Generationen kaum möglich. Im Normalfall, so wird man sagen dürfen, waren zwei bis drei Generationen nötig, um den Status einer Familie dauerhaft zu etablieren, wobei es mitunter auch erst die Söhne oder Enkel waren, die das familiäre Aufstiegsstreben mit einem Universitätsstudium krönten.

VIII

Sowohl der Anspruch auf Tradition – und damit die Abwehr zu rascher Mobilität – wie auch die Möglichkeit des Aufstiegs waren bei alledem im öffentlichen Diskurs präsent. Für ersteres mögen die Ahnenproben stehen, die etwa von den Domkapiteln gefordert wurden, für letzteres der bekannte »Ritterspiegel« des Eisenacher Pfarrers Johannes Rothe († 1434), dessen konsequent formuliertes, dem Tugendadelskonzept verpflichtetes Modell einen Aufstieg kraft Tüchtigkeit innerhalb von sieben Generationen bis hin zur Königskrone für möglich erklärte¹⁶⁷).

Wo soziale Veränderungen sich langsam vollzogen, wo Ehrbarkeit und Niederadel gleichermaßen ihren Platz in der herzoglichen Verwaltung einnehmen konnten, mußten soziale Bewegungen nicht zwangsläufig als bedrohlich wahrgenommen werden. So attestiert die germanistische Forschung dem Landrichter und Liederdichter Hans Heselohrer,

164) Kurbaiern Urk. Nr. 4057.

165) FRHR. VON ANDRIAN-WERBURG, Tuchsenauser (wie Anm. 161) S. 303.

166) ERNEST GEISS, Wolfgang Graf zu Neukolberg, Kanzler Herzog Georgs des Reichen, in: *ObBayer-Arch* 10 (1850) S. 187–218; REINHARD STAUBER, Der letzte Kanzler des Herzogtums Bayern-Landshut. Eine biographische Skizze zu Wolfgang Kolberger, in: *ZBLG* 54 (1991) S. 325–367.

167) NEUMANN (wie Anm. 123) VV. 409–456; vgl. Volker HONEMANN, Rothe, Johannes, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2., völlig neu bearb. Aufl., hg. von Kurt RUH u. a., 10 Bde., Berlin und New York 1978–1999, hier 8, Sp. 277–285 (mit weiterführender Literatur).

der selbst aus einer »Aufsteigerfamilie« stammte, einen eher spielerischen Umgang mit dem alten Neidhart-Thema des sozial ambitionierten Bauern¹⁶⁸). Sogar in adlige Familienüberlieferung wurde das Motiv des Aufstiegs kraft Leistung integriert. Die Anhänger, eine Familie des Landadels, wollte von einem Müller aus dem Landgericht Ried abstammen, der sich vor und nach der Einnahme von Jerusalem so ritterlich geschlagen habe, daß er in den Adel aufgenommen worden sei¹⁶⁹). Die adelsgleiche Münchner Patrizierfamilie Ridler soll sich sogar die Familiensaga geleistet haben, daß sie von Bauern abstammte, welche aus dem Dorf nach München gezogen und dort durch eine gute Partie emporgekommen seien¹⁷⁰).

Mit diesen Bemerkungen soll jedoch keiner Sozialromantik das Wort geredet werden. Bedroht fühlte sich von der skizzierten Entwicklung nämlich der höhere Adel. Er büßte um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert seine führende Stellung im herzoglichen Rat ein¹⁷¹), fand sich bei Hof in Konkurrenz zu ehrgeizigen Niederadelsfamilien und sah den Herzog in der Landesverwaltung sozial minder qualifizierte Schichten protegieren. Auch was die politischen Optionen angeht, verlief eine Scheidelinie zwischen dem höheren und dem niederen Adel. So hatte der oberbayrische höhere Adel, namentlich der des Straubinger Landesteils, seine bekannten Probleme mit Herzog Albrecht IV. »dem Gewitzten« – doch *im der gemain oder mynder adl nit wider was*¹⁷²). Die fortschreitende Perfektionierung der Landtafeln auch in Niederbayern fixierte außerdem, wer alles zum Adel gehörte und dokumentierte damit, wie viele Kleinadlige zu berücksichtigen waren. All dieses forderte eine Reaktion geradezu heraus.

Zunächst begann sich bekanntlich der höhere Adel seit 1479 dadurch gesellschaftlich vom niederen Adel abzugrenzen, daß er für sich allein Turniertradition und Turnierberechtigung behauptete. Das war historisch betrachtet eine Fiktion, doch es war eine Fiktion, die unterschwellig auch politische Implikationen bergen mochte, denn der bayrische Turnieradel stellte sich hier in eine Reihe mit der reichsfreien Ritterschaft Schwabens, Frankens und der Rheinlande¹⁷³). Nach der Vereinigung der bayrischen Teilherzogtümer kam es schließlich 1506 auf dem ersten gemeinsamen Landtag auch zum politischen Eklat. Als dort nämlich ein Ausschuß der Stände gebildet werden sollte, beanspruchten die

168) BASTERT (wie Anm. 40) S. 82f.

169) HUND/FRHR. VON FREYBERG (wie Anm. 19) S. 214.

170) STAHLER, Ridler (wie Anm. 60) S. 115f. Die Anekdote wurde nach Stahlers Angaben im 16. Jahrhundert in die Chronik der mit den Ridlern verschwägerten Familie Schrenck aufgenommen, soll aber auf Erzählungen eines Ridler zurückgehen.

171) Vgl. oben Anm. 29; zur weiteren Entwicklung auch LANZINNER (wie Anm. 19) S. 197f.

172) SPILLER (wie Anm. 24) S. 259.

173) Sigmund VON RIEZLER, Geschichte Baierns, 8 Bde., Gotha 1878–1914 (ND Aalen 1964), hier 3, S. 750; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 24. Zum Kontext vgl. oben S. 118; zu den erwähnten Turnierge nossenschaften vgl. Andreas RANFT, Die Turniere der vier Lande. Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: ZGORh 142 (1994) S. 83–102.

Höheradligen – *der mehrere adel* – sie allein seien befugt, sämtliche Adelsvertreter – vorzüglich aus den eigenen Reihen – zu wählen; die Vertreter der Städte, Märkte und der Prälaten verlangten dagegen, daß sie die Adelsvertreter benennen dürften und diese wiederum die Repräsentanten der übrigen Stände. Auch der niedere beziehungsweise *gemeine Adel* – *der mehrere adel an der zahl* – meldete sich zu Wort: Seine Vertreter beschwerten sich darüber, bei dem vorgegebenen Wahlmodus zu wenig berücksichtigt worden zu sein¹⁷⁴⁾.

Nun bildeten den Hintergrund des Streits keine unzulässigen Manipulationen des höheren Adels, sondern unterschiedliche Bräuche im nieder- und oberbayrischen Landesteil, wobei nach dem umstrittenen niederbayrischen Usus tatsächlich nur dem höheren Adel aktives Wahlrecht zukam. Instrukтив ist jedoch, wie der höhere Adel auf den erfahrenen Widerspruch reagierte, nämlich dadurch, daß er seinerseits gegen den niederen Adel Beschwerde erhob und zugleich die Anerkennung gesellschaftlicher Distinktionen einforderte. Der niedere Adel maßte sich nämlich an, Zeichen des höheren Adels, vor allem den Spangenhelm und die Prädikation »edel und fest« zu gebrauchen, und er nehme sich *freventlich* heraus, im gesellschaftlichen Verkehr die Anrede »Du« zu verwenden. Kurzum: Mochten sich die niederen Adligen im Wahlverfahren benachteiligt fühlen, so erlaubten sie sich doch ihrerseits die genannten Ungebührlichkeiten, *mitsamt mehr und andern, damit sie sich Uns vermuthen zu vergenossen*; was dem höheren Adel unleidlich sei, *denn es in keinem Königreich oder Fürstenthum deutscher Nation, auch bey allen Communen und treflichen Städten dermaßen erfunden wird, in welchen ein Stand über den anderen gesetzt ist*¹⁷⁵⁾. Verwundert es da, daß in dieser gereizten Atmosphäre Stimmen laut geworden sein sollen, die wiederum den *grossen Hannsen* die Schuld am kürzlich vergangenen Bürgerkrieg zumaßen¹⁷⁶⁾?

Im Rahmen der Landschaft erfocht der höhere Adel zunächst einen Sieg, konnte er sich doch 1508/14 eine Zweidrittelmehrheit in allen Gremien gegenüber dem niederen Adel sichern¹⁷⁷⁾. Auch in der sich immer stärker ausbildenden landschaftlichen Verwaltung behauptete er seine führende Stellung; der Niederadel fand hier kaum Aufstiegsmöglichkeiten. Der Herzog jedoch hatte kein Interesse daran, die gesellschaftliche Scheidung etwa rechtlich zu fixieren¹⁷⁸⁾. Auch seine Nachfolger blieben bei ihrer bisherigen Politik

174) VON KRENNER (wie Anm. 11) 15, S. 346–351 und 401–404; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 10 und 72. Schon 1497 war außer der Beteiligung gelehrter Räte die Hinzuziehung von *gering Landleut vom Adel, sonderlich im Oberlande* zum Hofgericht kritisiert worden, vgl. VON KRENNER (wie Anm. 11) 13, S. 8; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 9.

175) VON KRENNER (wie Anm. 11) 15, S. 401–403, v. a. S. 402; SPILLER (wie Anm. 24) S. 258; LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 9f.

176) SPILLER (wie Anm. 24) S. 258.

177) VON KRENNER (wie Anm. 11) 17, S. 19; GREINDL, Untersuchungen (wie Anm. 5) S. 44.

178) LIEBERICH, Landherren (wie Anm. 19) S. 156. Ansätze zu einer solchen Scheidung finden sich lediglich in den bayrischen Kleiderordnungen. Hier ist zunächst auf die Bemühungen des Jahres 1501 zu ver-

der Nivellierung¹⁷⁹⁾, und sie sicherten sich damit langfristig einen entscheidenden Vorteil, denn der niedere Adel blieb im Zeitalter der konfessionellen Spaltung ganz überwiegend auf seiner Seite, wodurch die herzogliche Gewalt den entscheidenden Schritt zur endgültigen Domestizierung des höheren Adels tun konnte¹⁸⁰⁾.

Noch in einer weiteren Beziehung brachte das 16. Jahrhundert einschneidende Änderungen hervor: Die Rede ist von der Bedeutung, die schriftliche Zeugnisse für den Beweis adliger Tradition gewannen. Wo Kanzlisten in alten Registern nachschlugen, wenn ihnen Zweifel an der Adelsqualität vorgeblicher Landsassen oder an der Steuerfreiheit bestimmter Güter kamen¹⁸¹⁾, wurde es schwieriger – wenn auch nicht unmöglich – einfach in den Adel »hineinzuwachsen«; förmliche Nobilitierungen wurden nun nötig.

weisen, die zur Ausarbeitung entsprechender Vorlagen führten, welche sowohl die Regelungen einer Pfälzer Kleiderordnung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als auch die Vorschriften des Augsburger Reichsabschiedes von 1500 rezipierten. Im Münchner Landesteil dürften die Vorgaben des Reichstags tatsächlich in die Gesetzgebung übernommen worden sein. Im Landshuter Landesteil waren es die Landstände, die den Erlaß einer Kleiderordnung erbat; diese scheint jedoch nicht über einen Entwurf hinausgekommen zu sein. In beiden Fällen wurde – unbeschadet kleiner Abweichungen bei den Detailregelungen – zwischen reisigen Knechten, Adligen, die weder Ritter noch Doktoren waren, und solchen, die zu einer der beiden Gruppen gehörten, unterschieden, vgl. VON KRENNER (wie Anm. 11) 9, S. 513f., und 13, S. 185 und 322f.; VON RIEZLER (wie Anm. 173) 3, S. 715; Heinz LIEBERICH, Die Anfänge der Polizeigesetzgebung des Herzogtums Baiern, in: Dieter ALBRECHT u. a. (Hgg.), Festschrift für Max Spindler, München 1969, S. 307–378, hier S. 347f. und 364; Veronika BAUR, Kleiderordnungen in Bayern vom 14. bis zum 19. Jahrhundert (Miscellanea Bavarica Monacensia 62) München 1975, S. 43–46. Hinzuzuweisen ist weiterhin auf eine bayrische Kleiderordnung aus dem Jahre 1508, die möglicherweise wiederum nur Entwurf blieb. Sie war ebenfalls auf den Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500 bezogen, modifizierte ihn jedoch auf spezifische Weise. In ihr wurde nämlich entgegen den Regelungen des Reichsabschieds ein Unterschied zwischen Adligen, die *turniers genoß* seien, und solchen, die keine Ritter seien, gemacht, vgl. VON KRENNER (wie Anm. 11) 16, S. 406f. Die Annahme, daß die den Adel betreffenden Punkte der Kleiderordnungen mit den Interessen der Landstände übereinstimmten und nicht primär herzoglicher Initiative entsprangen, kann auch durch die Beobachtung gestützt werden, daß es seit jeher innerhalb des bayrischen Adels üblich war, den Rittern sichtbare Vorrechte zuzubilligen. So durften in den bayrischen Adelsgesellschaften nur Ritter goldene Abzeichen tragen, die Abzeichen der Edelknechte waren dagegen aus Silber, vgl. VON RIEZLER (wie Anm. 173) 3, S. 753.

179) Vgl. etwa auch die Bewertung der sogenannten »Edelmannsfreiheit« von 1557 durch Gabriele GREINDL, Die Ämterverteilung in der bayerischen Landschaft von 1508 bis 1593, in: ZBLG 51 (1988) S. 101–196, hier S. 106, Gabriele GREINDL, Der alte Adel in der bayerischen Landschaft des 16. Jahrhunderts, in: Egon Johannes GREIPL u. a. (Hgg.), Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe für Andreas Kraus, St. Ottilien 1992, S. 217–243, hier S. 232–235.

180) GREINDL, Alter Adel (wie Anm. 179) S. 235ff.; vgl. auch FRIED, Entwicklungstendenzen (wie Anm. 5) S. 338 (ND S. 228).

181) Vgl. dazu Beispiele bei AMBRONN (wie Anm. 35) S. 68, 74, 111f., 150f. und 159.

IX

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß uns der bayrische Niederadel in all seinen Schattierungen in den Quellen als rechtlich herausgehobener Stand entgegentritt, von dessen Rechten die jurisdiktionelle Exemption, die eigenen niedergerichtlichen Rechte, die persönliche Steuerbefreiung und die Einberufung ins ritterliche Aufgebot die hervorragendsten sind. In sich war der Niederadel stark differenziert. Diese Binnendifferenzierung ist mit dem Hinweis auf die Großgruppen der Landherren und Landleute jedoch nicht hinreichend beschrieben. Innerhalb des niederen Adels läßt sich nämlich auch ein »unterer Rand« fassen, der in hohem Maße veränderlich war. Das Ringen um den Erhalt der sozialen Existenz charakterisierte diesen schlecht belegten Kleinadel ebenso wie zahlreiche Niederadelsfamilien.

Zugleich war eine Annäherung an den Adel möglich, und zwar nicht nur durch exzeptionellen bürgerlichen Reichtum. Sie war auch möglich durch das Ansammeln von Grundbesitz und Lehen, die Adlige und Nichtadlige bisweilen zu denselben Besitzkonditionen innehatten, sowie durch den Dienst in der herzoglichen Außenverwaltung. Ämter zu erhalten, setzte Besitz und soziales »standing« voraus; sie zu behalten, stabilisierte eine Familie, auch eine adlige Familie. Denn es scheint, daß Familien, die kurzzeitig in Erscheinung treten, denen aber eine Einbindung in die Ämterverwaltung verwehrt blieb, besonders schnell wieder aus dem Blickfeld verschwinden. In diesen Bahnen vollzog sich soziale Mobilität über zwei bis drei Generationen; spektakuläre Einzelkarrieren sind selten und führten in der Regel nicht zum Erfolg. Der Integration neuer Schichten stehen Abgrenzungsprozesse innerhalb des Adels gegenüber, die innerhalb der Landschaft zur Marginalisierung des niederen Adels führten, die vom Herzog jedoch nicht mitgetragen wurden und die letztlich den höheren Adel ins politische Abseits führten.

Entspricht mithin der Klein- beziehungsweise Niederadel auch nicht dem Bild, das man ansonsten mit dem Adel verbindet, konnte er weder Herrschaft über Land und Leute kraft eigenen Rechts ausüben, noch sich im Glanz des Hoflebens sonnen oder auf ihren Gütern ästhetisch gestaltetem Müßiggang frönen, so ist die Beschäftigung mit ihm doch aufschlußreich, denn sie ermöglicht einen Blick auf Umschichtungsprozesse im gesellschaftlichen Gefüge.